

 Bundesministerium

Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Bericht 2025 über die Entwicklungen betreffend Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen und Tierschutz

Wien, 2025

Impressum

Medieninhaber:in und Herausgeber:in:

Bundesministerium für Arbeit Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

(BMASGPK),

Stubenring 1, 1010 Wien

Verlagsort: Wien

Wien, Stand: 30. August 2025

Datenstand

31. Dezember 2024

Copyright und Haftung:

Ein auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Speicherung auf Datenträgern zu kommerziellen Zwecken, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD Rom.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Arbeit Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) (Hg.); Titel der Publikation, Erscheinungsjahr.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen

Bestellinfos: Diese und weitere Publikationen sind kostenlos über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter www.sozialministerium.at/broschuerenservice sowie unter der Telefonnummer 01 711 00-86 25 25 zu beziehen.

Vorwort



Korinna Schumann
© Andy Wenzel

Sehr geehrte Nationalratsabgeordnete!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es ist mir eine große Freude, Ihnen die neue Ausgabe des Berichts über die Entwicklungen betreffend Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen und Tierschutz des Jahres 2025 präsentieren zu dürfen. Der Bericht enthält wesentliche Informationen über Initiativen meines Ressorts in diesen wichtigen Bereichen und gibt einen Ausblick über zukünftige legistische Vorhaben und Umsetzungen.

Ziel des Berichts ist es, Ihnen einen kompakten, informativen Überblick der mannigfaltigen Tätigkeiten des Bundesministeriums für Arbeit Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Bereich der Lebensmittelsicherheit sowie dem Veterinärwesen und der Tiergesundheit in Österreich zu geben. Wir informieren Sie nicht nur über wichtige legistische Neuerungen und politische Maßnahmen, sondern gewähren Ihnen auch einen Einblick in unsere zentralen Aktivitäten und Projekte, mit denen wir die hohen Gesundheits- und Tierschutzstandards in Österreich stetig kontrollieren und weiterentwickeln.

Egal ob Tierschutzkontrollen, amtliche Datensysteme, die Trinkwasserkontrolle in Österreich, oder Ergebnisse der amtlichen Betriebskontrollen – in diesem Bericht finden Sie Informationen über die zentralen Herausforderungen der amtlichen Kontrolle in Österreich. Neben den aktuellen Themen wie etwa neue genomische Techniken, dem Einsatz von Antibiotika in der Veterinärmedizin, der Qualität von Trinkwasser, der aktuellen Tierseuchenlage in Österreich und Europa, bietet Ihnen dieser Bericht auf den folgenden Seiten einen Überblick über das Auftreten von lebensmittelbedingten Erkrankungen sowie Neuerungen im Bereich der Rechtssetzung oder beispielsweise der Herkunfts kennzeichnung.

Ich lade Sie herzlich ein, sich beim Lesen des vorliegenden Berichts selbst ein Bild zu machen, wie weit wir in Österreich in den vergangenen Jahren gekommen sind und welche spannenden und vielversprechenden Initiativen im Lebensmittel-, Tiergesundheits- und Tierschutzbereich gesetzt wurden.

Korinna Schumann
Bundesministerin

Inhalt

Impressum.....	2
Vorwort.....	3
1 Das System der amtlichen Kontrolle in Österreich.....	7
1.1 Kompetenzverteilung innerhalb der Lebensmittel- und Veterinärverwaltung.....	7
1.1.1 Grundsätzliche Kompetenzverteilung im Veterinärwesen.....	7
1.1.2 Lebensmittelkontrolle gemäß dem LMSVG.....	8
1.1.3 Tierschutzkontrollen	9
1.2 Die Zentralbehörde, die Bundesämter und die AGES	9
1.2.1 Die Sektion III Konsumentenpolitik und Verbrauchergesundheit.....	9
1.2.2 Die Bundesämter	10
1.2.3 Die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES)	11
1.2.4 Das Büro für veterinarbehördliche Zertifizierung.....	12
1.3 Mehrjähriger Nationaler Kontrollplan (MNKP)	12
1.4 Amtliche Datensysteme.....	12
1.5 Personalressourcen für die Durchführung der amtlichen Kontrollen.....	13
1.6 Trinkwasserkontrolle in Österreich	16
2 Lebensmittel	17
2.1 Ergebnisse der amtlichen Betriebskontrollen	17
2.1.1 Amtliche Revisionen	17
2.1.2 Amtliche Überprüfung der Eigenkontrolle	18
2.2 Ergebnisse der amtlichen Probenziehung	20
2.2.1 Amtliche Plan- und Verdachtsproben.....	20
2.2.2 Schwerpunktaktionen.....	23
2.3 Verbraucher:innenschutz im Internet	24
2.4 Schnellwarnsysteme	26
2.5 Ausgewählte Themen aus der amtlichen Kontrolle	28
2.5.1 Biologische Produktion	28
2.5.2 Pilzbegutachtung der Landesbehörden	31
2.5.3 Bisphenol A	31
2.5.4 Umweltkontaminanten PFAS.....	32
2.5.5 GVO und neue genomische Techniken.....	34
2.5.6 Pflanzenschutzmittelrückstände	35
2.5.7 Quecksilber in Fischen	36
2.5.8 Kontrollplan für Kontaminanten.....	37
2.6 Kontrollen auf Schlachthöfen	38
2.6.1 Ergebnis der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung	38

2.6.2 Kontrollen zur Einhaltung besondere Anforderungen beim Export in Drittstaaten	39
2.6.3 Befunderfassung und –rückmeldesystem	39
3 Trinkwasser.....	42
3.1 Ergebnisse der Trinkwasserüberwachung.....	43
3.2 Schwerpunktaktionen im Trinkwasser	48
3.3 Perfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) im Trinkwasser.....	48
3.4 Projekt Trinkwassereinzugsgebiete	49
4 Lebensmittelbedingte Infektionskrankheiten.....	51
4.1 Vorkommen von ausgewählten Zoonoseerregern.....	52
4.1.1 <i>Campylobacter</i>	52
4.1.2 Salmonellen	54
4.1.3 <i>Listeria monocytogenes</i>	56
4.1.4 Erreger der Rindertuberkulose	59
4.2 Lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche.....	60
4.2.1 Situation in Österreich 2024	61
4.2.2 Vermeidung von LMBKA durch richtige Küchenhygiene	63
5 Antibiotikaresistenz und der Einsatz von Antibiotika in der Veterinärmedizin	65
5.1 Extended Spektrum β-Laktamasen (ESBL).....	65
5.1.1 Monitoringprogramm	66
5.1.2 Entwicklung in den letzten Jahren.....	66
5.2 Vertriebs- und Abgabemengen	68
5.2.1 Rechtliche Grundlagen.....	69
5.2.2 Verkaufte Mengen in Tonnen	69
5.2.3 Normierte Vertriebsmengen	71
5.2.4 Speziesbezogene Auswertungen	73
5.3 Animal Health Data Service (AHDS).....	74
5.3.1 Benchmarking Berichte.....	74
5.4 Gesetzliche Entwicklung in den nächsten Jahren.....	75
5.4.1 Nationale Gesetzgebung	75
6 Tiergesundheit	76
6.1 Tierhaltung in Österreich und der offizielle Tiergesundheitsstatus.....	76
6.2 Tierseuchenradar	79
6.3 Aktuelles zu Tierseuchen in Österreich und Europa.....	80
6.3.1 Afrikanische Schweinepest	80
6.3.2 Hochpathogene Aviare Influenza	82
6.3.3 Tollwut	86

6.3.4	Blauzungenkrankheit (BT) und Epizootische Hämorrhagie (EHD)	89
6.3.5	West Nil Virus.....	91
6.3.6	Epizootische Hämorrhagie	93
6.3.7	Bienengesundheit in Österreich	94
6.4	Zukunft der österreichischen Tiergesundheit	95
7	Tiergesundheitsdienste in Österreich.....	96
7.1	Die Landestiergesundheitsdienste	96
7.2	Der Dachverband „Tiergesundheit Österreich“	96
7.2.1	TGD-Tierärzt:innen.....	98
7.2.2	Tierbestandsdaten	98
8	Veterinärbehördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Exporten.....	103
8.1	Marktentwicklung, Trends und Digitalisierung beim Export von tierischen Produkten (Milch und Fleisch) sowie Lebendtier und Zuchtmaterial.....	103
8.2	Erteilung von Ausfuhrberechtigungen (AFB) und Kontrollen in Export-Betrieben	105
8.2.1	Erteilung von Ausfuhrberechtigungen und Kontrollen in Exportbetrieben	106
9	Nationale und Europäische Rechtssetzung.....	108
9.1	Herkunfts kennzeichnung von Lebensmitteln.....	108
9.2	EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz.....	109
9.3	Das Tierarzneimittelrecht	109
9.3.1	Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel	109
9.3.2	Das Tierarzneimittelgesetz (TAMG)	110
9.4	Ausblick	114
	Tiergesundheitsgesetz 2024	114
	Tierschutz auf Unionsebene.....	115
Abbildungsverzeichnis:	116
Tabellenverzeichnis	118

1 Das System der amtlichen Kontrolle in Österreich

In Österreich sind die meisten Verwaltungsbereiche von einem Zusammenspiel von Bund und Ländern geprägt. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist gemäß dem Bundesministeriengesetz für Vollziehung bzw. Umsetzung der europarechtlichen bzw. nationalen Bestimmungen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen und Tierschutz zuständig. Wie im Folgenden dargestellt, werden die meisten Materien durch die Landesregierung bzw. der Landesverwaltung und den Bezirksverwaltungsbehörden vollzogen.

Der Landesregierung sind die Bezirksverwaltungsbehörden unterstellt. Die Wirkungsbereiche der Bezirksverwaltungsbehörden im Sinne von Verwaltungseinheiten, sind die 79 Bezirke bzw. 15 Statutarstädte in Österreich. Für die Vollziehung der meisten Bestimmungen ist die Bezirkshauptfrau bzw. der Bezirkshauptmann mit ihren / seinen Mitarbeiter:innen verantwortlich, wobei in den Statutarstädten die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Funktionen der Bezirkshauptfrau bzw. des Bezirkshauptmannes übernimmt.

1.1 Kompetenzverteilung innerhalb der Lebensmittel- und Veterinärverwaltung

1.1.1 Grundsätzliche Kompetenzverteilung im Veterinärwesen

Aufgrund Art. 10 Abs. 1 Z 2 und 12 des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. 1/1930 idGf. sind folgende Kompetenzen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache:

- das Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle
- das Veterinärwesen (dieses umfasst die Maßnahmen, die zur Erhaltung des Gesundheitszustandes von Tieren und zur Bekämpfung der sie befallenden Seuchen sowie zur Abwendung der aus der Tierhaltung und der bei der Verwertung der Tierkörperteile und der tierischen Produkte mittelbar der menschlichen Gesundheit drohenden Gefahren erforderlich sind)

- die Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Futtermitteln sowie der Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland (Exportangelegenheiten in Drittstaaten sowie in gewissen Fällen im innergemeinschaftlichen Handel)

Soweit nicht eigene Bundesbehörden dafür bestehen, üben die jeweiligen Landeshauptleute und die ihnen unterstellten Landesbehörden (dazu gehören auch die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Magistrate der Statutarstädte) gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG die Vollziehung der Bundesgesetze aus. Die Besorgung der Bundesverwaltung durch Landesbehörden unter der Weisungsbefugnis der Bundesminister:innen stellt das Wesen der mittelbaren Bundesverwaltung dar.

Die Veterinärverwaltung wird in mittelbarer Bundesverwaltung geführt, wodurch Amtstierärzt:innen der Landes- bzw. Bezirksverwaltungsbehörden und der Magistrate somit organisatorisch als Landesorgane, funktionell aber als Bundesorgane agieren.

Die zentrale Veterinärverwaltung (Sektion III im BMASGPK) führt im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung die Planung und Koordinierung der behördlichen Kontrollen durch. Die Landeshauptleute sind dabei an die Weisung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers gebunden, die Organisation anhand der Vorgaben des Bundes und Durchführung der Kontrollen liegt aber in der Verantwortlichkeit der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes.

Mit den Bestimmungen des § 4 des Tiergesundheitsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, wurden die Landeshauptleute ermächtigt, gewisse Aufgaben im Sinne der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Sparsamkeit an sich ziehen zu können, und so die Bezirks- bzw. Magistratsebene zu entlasten.

1.1.2 Lebensmittelkontrolle gemäß dem LMSVG

Die Kontrolle der Waren, die dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz-LMSVG (BGBl. I Nr. 13/2006) unterliegen, ist ebenfalls in mittelbarer Bundesverwaltung organisiert. Unter der Verantwortung der Landeshauptleute (weisungsbefugt an die bzw. den Bundesminister:in) werden die Aufsichtsbehörden der jeweiligen Länder (Lebensmittelaufsicht (LMA), Veterinärbehörde) tätig. Dies bedeutet, dass in diesem Fall bei der Vollziehung der Bestimmungen den Bezirksbehörden bzw. den Magistraten keine unmittelbare Funktion zufällt. In gewissen Fällen können die Landeshauptleute den Magistraten der Statutarstädte Aufgaben wiederum übertragen, wenn dies der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit entspricht.

1.1.3 Tierschutzkontrollen

Tierschutz – mit Ausnahme des Tierschutzes beim Transport – ist im Unterschied zu den oben genannten Aufgabenbereichen gemäß Art. 11 B-VG in der Gesetzgebung Bundessache, in der Vollziehung aber Landessache. In diesem Bereich sind die Länder allein für den Vollzug der Rechtsvorschriften verantwortlich und weisungsfrei. Die Landesregierung ist das oberste Verwaltungsorgan der Länder und handelt – soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt – als Behörde erster Instanz. Der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister kommt hier keine Möglichkeit der Beeinflussung der Länder zu, auch nicht zur Vereinheitlichung des Vollzuges.

Um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen, wurde mit dem § 42a des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2024 idF BGBl. I Nr. 9/2024 (VfGH), der Vollzugsbeirat eingerichtet. In diesem Gremium, welches immer unter dem Vorsitz des jeweils vorsitzführenden Bundeslandes tagt, besteht für die Landesbehörden die Möglichkeit, bei der Vollziehung einheitliche Richtlinien für ihr Verwaltungshandeln zu erarbeiten und gemeinsam zu beschließen.

Mit den Bestimmungen § 35 Abs. 5 der Novelle zum Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 124/2024, wurden die Landeshauptleute ebenso ermächtigt, gewisse Aufgaben im Sinne der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit an sich ziehen zu können, und so die Bezirks- bzw. Magistratsebene entlasten zu können.

Tierschutz beim Transport ist als Annexmaterie zum Verkehrswesen zu sehen, daher kommt hier wiederum die mittelbare Bundesverwaltung gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 2 und 12 des B-VG zur Anwendung. In dieser Materie kommt der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister grundsätzlich gegenüber den Landeshauptleuten ein Weisungsrecht zu.

1.2 Die Zentralbehörde, die Bundesämter und die AGES

1.2.1 Die Sektion III Konsumentenpolitik und Verbrauchergesundheit

Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist die oberste Veterinär- und Lebensmittelbehörde. Die Sektion III ist dabei für die Erarbeitung von Gesetzesentwürfen und die Vollziehung im Bereich der Verbrauchergesundheit und des Veterinärwesens (Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, tierische Nebenprodukte und Rückstandskontrolle), des Lebensmittelrechts und technologischer Lebensmittelrisiken zuständig und ist in folgende Abteilungen gegliedert:

- Abteilung III/A/2 – Lebensmittelrecht einschließlich Lebensmittelkennzeichnung

- Abteilung III/A/6 – Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinnen und Verbraucherschutz: stoffliche und technologische Risiken, Gentechnik
- Abteilung III/9 – Krisenprävention und Krisenmanagement Veterinärwesen und Lebensmittel
- Abteilung III/B/10 – Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung, Grenzkontrolldienst, Handel mit lebenden Tieren
- Abteilung III/B/11 – Fachliche Angelegenheiten des Tierschutzes allgemein, beim Transport sowie bei der Schlachtung
- Abteilung III/B/12 – Hygiene bei der Fleischerzeugung und tierische Nebenprodukte, Exportangelegenheiten
- Abteilung III/B/13 – Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinnen- und Verbraucherschutz, Kontrolle, Hygiene und Qualität
- Abteilung III/B/15 – Zoonosen, Tierarzneimittelanwendung sowie Koordination der internationalen Angelegenheiten des Fachbereiches und MNKP
- Abteilung III/B/16 – Tierärztliches Berufsrecht, Tiergesundheits- und Tierschutzrecht sowie weitere rechtliche Angelegenheiten im Veterinärwesen

Die Sektion III des BMASGPK (Konsumentenpolitik und Verbrauchergesundheit) wird durch Dr. Ulrich Herzog geleitet.

1.2.2 Die Bundesämter

Im Ernährungs- und Veterinärwesen wird durch folgende Bundesämter die Vollziehung der behördlichen Kontrollen in unmittelbarer Bundesverwaltung ausgeführt:

- Bundesamt für Ernährungssicherheit (www.BAES.gv.at)
- Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (www.BASG.gv.at)
- Bundesamt für Verbrauchergesundheit (www.BAVG.gv.at)

Diese Bundesbehörden wurden durch das Gesundheits- und Ernährungssicherheits-Gesetz GESG, BGBl I Nr. 63/2002 idgF. gesetzlich verankert und sind an die AGES angegliedert. BASG und BAVG sind nachgeordnete Dienststellen des BMASGPK, das BAES ist eine nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK).

Im Kontext des Ernährungs- und Veterinärwesens ist das BASG für die Kontrolle der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Sicherheit von Tierarzneimitteln und Arzneifuttermitteln zuständig.

Dem BAVG obliegt nach § 6c Abs. 1 GESG, BGBl I Nr. 63/2002 idgF. zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Vollziehung u. a. folgender Aufgaben, die ihm in den jeweiligen Bundesgesetzen zugewiesen sind:

- Importkontrolle von lebenden Tieren, Lebensmitteln und bestimmten Waren sowie von Bio-Produkten
- die Erteilung von Ausfuhrberechtigungen und damit zusammenhängender Kontrollen
- Überwachung der rechtlichen Vorgaben des Internethandels mit Waren, welche dem LMSVG (BGBl I Nr. 13/2006) unterliegen und nicht aus Österreich angeboten werden

Das BMLUK ist im Ernährungs- und Veterinärwesen als zentrale Oberbehörde für die Erarbeitung von Gesetzesentwürfen im Bereich der Futtermittelsicherheit, der Futtermittelkontrolle sowie der Pflanzengesundheit zuständig. Das BAES vollzieht als Bundesbehörde die Futtermittelkontrolle der gewerblichen Herstellung und des Inverkehrbringens sowie die phytosanitäre Importkontrolle. Für die Kontrolle der Herstellung, Verwendung bzw. Verfütterung von Futtermitteln auf den landwirtschaftlichen Betrieben sind die Länder (Landeshauptleute) verantwortlich. Das BMLUK koordiniert hier die Aufgaben der Länder und des Bundesamtes.

1.2.3 Die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES)

Die Rechtsgrundlage für die Gründung der AGES GmbH bildet das GESG, BGBl I Nr. 63/2002 idgF. Die AGES arbeitet im Auftrag des BMASGPK und BMLUK risikobasiert und interdisziplinär in den Geschäftsfeldern Öffentliche Gesundheit, Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit, Ernährungssicherung, Sicherheit von Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie Strahlenschutz.

Zu den Hauptaufgaben der AGES zählen Forschung, das Bereitstellen laboranalytischer Ressourcen, Überwachung, integrative Risikobewertung, Risikokommunikation und Verbraucher:inneninformation. In der AGES sind alle bundesstaatlichen Laboratorien für Lebensmitteluntersuchungen, veterinärmedizinische und humanmedizinische Untersuchungen zusammengefasst. Weiters sind auch die landwirtschaftlichen Laboratorien des BMLUK integriert.

Neben der AGES stehen auch die Untersuchungsanstalten im Eigentum der Bundesländer Kärnten und Vorarlberg für die Untersuchung von Proben zur Verfügung.

1.2.4 Das Büro für veterinärbehördliche Zertifizierung

Durch eine Novellierung des GESG wurde gemäß § 6b Abs. 1 das Büro für veterinärbehördliche Zertifizierung (BvZert) als gemeinsame Einrichtung des BMASGPK und des BMLUK sowie der AGES eingerichtet. Zur Unterstützung des BMASGPK ist das BvZert für Exportangelegenheiten betreffend lebende Tiere, tierischer Vermehrungsmaterialien sowie tierischer Erzeugnisse inkl. tierischer Nebenprodukte zuständig.

1.3 Mehrjähriger Nationaler Kontrollplan (MNKP)

Gemäß § 8 des Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetzes KoDiG, BGBl. I Nr. 171/2023 idgF. hat die bzw. der Bundesminister:in des BMASGPK in Zusammenarbeit mit der bzw. dem Bundesminister:in des BMLUK und der bzw. dem Bundesminister:in des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) nach Maßgabe der jeweiligen Zuständigkeit unter Berücksichtigung der Risikobewertung der AGES und nach Befassung der Länder einen Mehrjährigen Nationalen Kontrollplan (MNKP) zu erstellen.

Entlang der Lebensmittelkette integriert der MNKP die amtlichen Lebensmittel- und Futtermittelkontrollen, Kontrollen auf Gentechnikfreiheit, Tiergesundheitsüberwachung, Tierschutzkontrollen, Pflanzengesundheitsüberwachung, Pflanzenschutzmittelkontrollen, die Bio-Kontrollen und die Kontrollen der Qualitätsangaben. Dieser MNKP wird jährlich für eine Periode von drei Jahren erstellt und beschreibt Ziele, Behördenstrukturen und die Vorgangsweisen der Behörden. Er ist die Grundlage für konkrete Kontrollpläne, Kontroll- und Monitoringprogramme sowie Schwerpunktaktionen. Der MNKP setzt außerdem Art. 109 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtlichen Kontrollen um.

1.4 Amtliche Datensysteme

In Österreich stehen den Veterinär- und Lebensmittelbehörden folgende Datensysteme zur Verfügung: das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS), das Amtliche Lebensmittelkontrolle Informations- und Auswertungssystem (ALIAS), das Wasserinformationssystem Austria (WISA), die Datenbank für Ausfuhrbescheinigungen, die Equidendatenbank sowie die Heimtierdatenbank für Hunde und Katzen. Daneben gibt es noch das europäische Informationsmanagementsystem IMSOC für amtliche Kontrollen mit seinen Systemkomponenten.

Das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) ist eine elektronische Datenbank, die den Veterinär- und Lebensmittelbehörden in Österreich als zentrales Instrument zur

Unterstützung bei der Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben zur Verfügung steht. Im Auftrag des BMASGPK wird die Datenbank von der Bundesanstalt Statistik Austria betrieben. Das VIS gliedert sich in die Bereiche Stamm-, Betriebs-, Tier- sowie Kontroll- und Untersuchungsdaten. Rechtlich basiert das VIS auf der Verordnung (EU) 2016/429 („Animal Health Law“) und dem Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetz (KoDiG, BGBl. I Nr. 171/2023). Zusätzlich bedarf es Eintragungsverpflichtungen in die Datenbank, die in den Materiengesetzen, wie zum Beispiel dem Tiergesundheitsgesetz (TGG, BGBl. I Nr. 53/2024) und dem LMSVG (BGBl I Nr. 3/2006), festgeschrieben sind. Die große Neuerung durch das KoDiG ist, dass nun auch im Lebensmittelbereich die amtliche Betriebs- und Kontrolldatenbank zentral erfasst werden.

Die im VIS gespeicherten Daten stellen neben ihrer wichtigen Funktion als Datenbasis für die ordnungsgemäße Durchführung der amtlichen Kontrollen auch die Basis für amtliche Berichte sowie für statistische Auswertungen dar. Sie dienen unter anderem zur Unterstützung bei der jährlichen Erstellung des MNKP. Zusätzlich wird das amtliche Lebensmittelinformations- und Auswertesystem (ALIAS) österreichweit von den Lebensmittelkontrollorganen der Bundesländer genutzt.

Mit dem europäischen Informationsmanagementsystem für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten (IMSOC) wird der computergestützte Austausch von Informationen bezüglich der Kontrollen entlang der Lebensmittelkette auf europäischer Ebene ermöglicht. Die vier bestehenden Systemkomponenten des IMSOC, die von der Kommission dazu verwaltet werden, sind:

- das europäische Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF)
- das Tierseucheninformationssystem (ADIS)
- das System zur Meldung und Berichterstattung über das Auftreten von Pflanzenschädlingen (EUROPHYT)
- das europäische Informationssystem für den internationalen Handel von Tieren, Waren tierischen Ursprungs und gewisser Produkte nichttierischen Ursprungs (TRACES NT)

1.5 Personalressourcen für die Durchführung der amtlichen Kontrollen

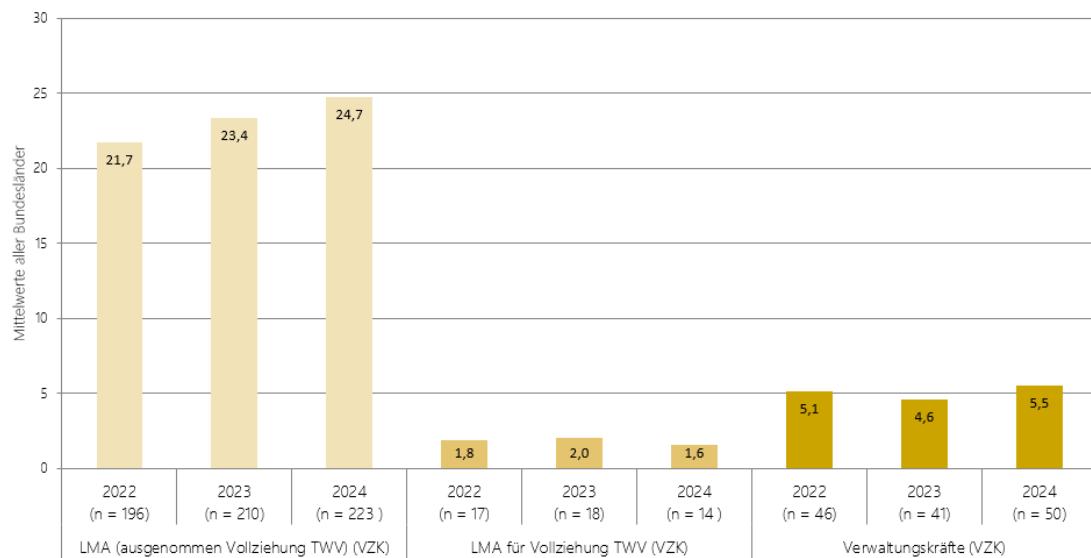
Jährlich werden die Personalressourcen der Bundesländer einerseits für die Vollziehung der Themen im Lebensmittelbereich (einschließlich Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel, Trinkwasser, biologische Produktion sowie geschützte geographische Angaben,

geschützte Ursprungsangaben und garantiert traditionelle Spezialitäten) und andererseits für die Vollziehung der Themen im amtstierärztlichen Bereich (Lebensmittelsicherheit Fleisch ausgenommen SFU, Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, tierische Nebenprodukte und Tierschutz) erhoben.

Mit Stichtag 31.12.2024 stellt sich die Situation im Vergleich der Jahre 2022, 2023 und 2024 folgendermaßen dar:

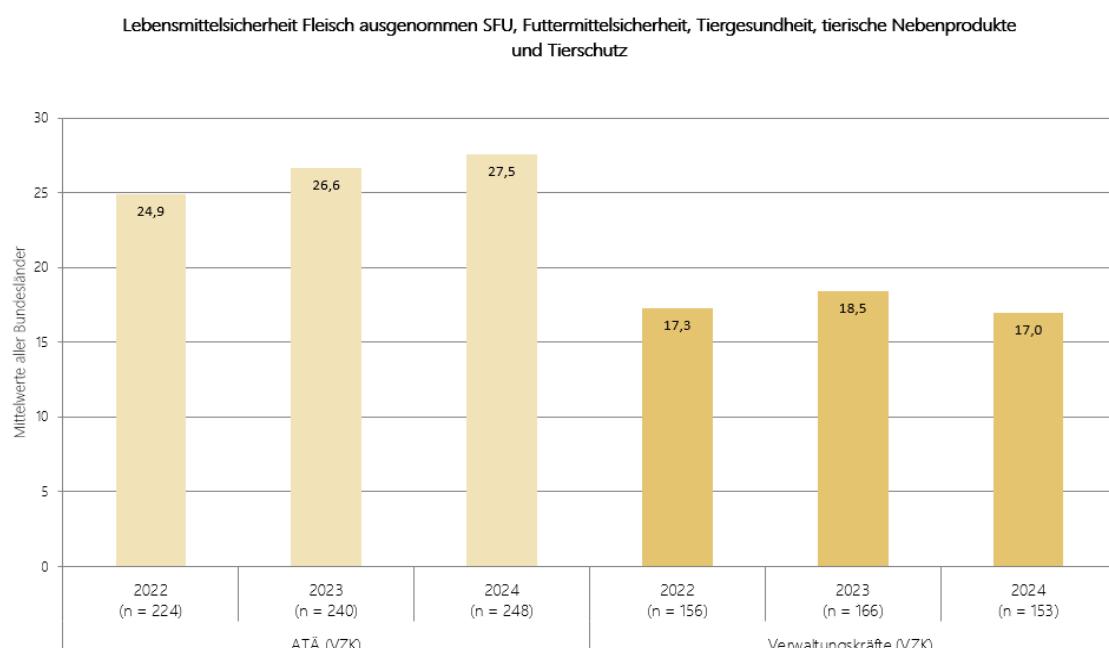
Abbildung 1: Personalressourcen auf Vollzeitbasis (VZK) der Länder im Bereich der Lebensmittelkontrolle im 3-jahres Vergleich (LMA-Organe in Ausbildung nicht eingerechnet)

Lebensmittelkontrolle einschließlich Gebrauchsgegenstände und Kosmetika, biologische Produktion, geschützte geographische Angaben, geschützte Ursprungsangaben und garantiert traditionelle Spezialitäten sowie Trinkwasser



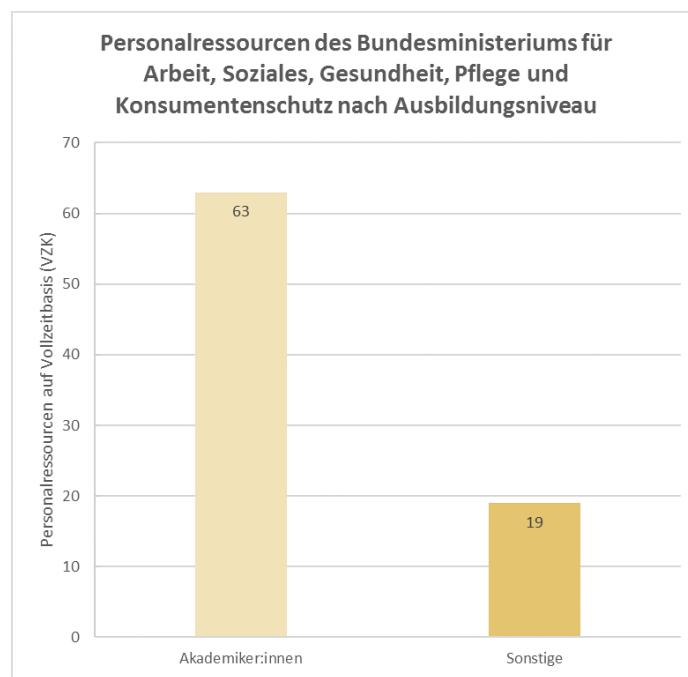
Quelle: BMASGPK

Abbildung 2: Personalressourcen der Länder auf Vollzeitbasis (VZK) im Bereich der amtstierärztlichen Tätigkeiten im 3-jahres Vergleich



Quelle: BMASGPK

Abbildung 3: Personalressourcen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz im Bereich Lebensmittel und Veterinär



Quelle: BMASGPK

1.6 Trinkwasserkontrolle in Österreich

Wasser muss geeignet sein, ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden. Das Inverkehrbringen von Trinkwasser wird im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) sowie in der Trinkwasserverordnung (TWV) näher geregelt.

Dazu zählt auch, dass Betreiber:innen einer Wasserversorgungsanlage (WVA) im Rahmen ihrer Eigenverantwortung regelmäßig das Wasser prüfen und die Versorgungsanlage überwachen lassen müssen. Die Befunde und Gutachten über die durchgeföhrten Untersuchungen sind von den Betreiber:innen der WVA unverzüglich an die zuständige Behörde (Landeshauptmann oder Landeshauptfrau) weiterzuleiten.

Die Betreiber:innen von WVA sind auch verpflichtet, die Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen mindestens einmal jährlich über die aktuellen Untersuchungsergebnisse zu informieren. Bei Überschreitungen von Parameterwerten muss unverzüglich informiert werden. Zusätzlich sind auch Hinweise auf etwaige Vorsichtsmaßnahmen wie z. B. Nutzungsbeschränkungen für das Wasser oder Behandlungsverfahren anzugeben. Liegt eine Ausnahmegenehmigung vor, ist darüber ebenfalls entsprechend zu informieren.

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften und damit der Bestimmungen der TWV obliegt den Landeshauptleuten als zuständige Behörden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedienen sich die Landeshauptleute besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane (Expertinnen und Experten der Lebensmittelaufsicht). Das BMASGPK koordiniert die Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der beteiligten Stellen.

Durch die umfassende Überwachung der Trinkwasserversorgung – vom Wasserspender bis zu den Abnehmer:innen – ist ein hohes Schutzniveau für die Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet.

Darüber hinausgehende Qualitätskriterien im Trinkwasserbereich werden durch das Österreichische Lebensmittelbuch (ÖLMB) definiert, insbesondere durch das Kapitel B 1 Trinkwasser sowie durch entsprechende Leitlinien, Richtlinien und Empfehlungen der Codexkommission. Die Inhalte werden durch die Codex Unterkommission "Trinkwasser" erarbeitet und der Codexkommission zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Entscheidungen des Plenums der Codexkommission werden von der bzw. dem Bundesminister:in für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verlautbart. Die Entscheidungen stellen ein objektiviertes Sachverständigengutachten dar.

2 Lebensmittel

Das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) und das entsprechende Unionsrecht beinhalten Regeln mit dem Ziel, die Lebensmittelsicherheit und den Schutz vor Täuschung zu gewährleisten. Das Lebensmittelrecht ist EU-weit harmonisiert. In jedem Mitgliedsstaat gelten die gleichen Vorgaben. Die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben erfolgt national.

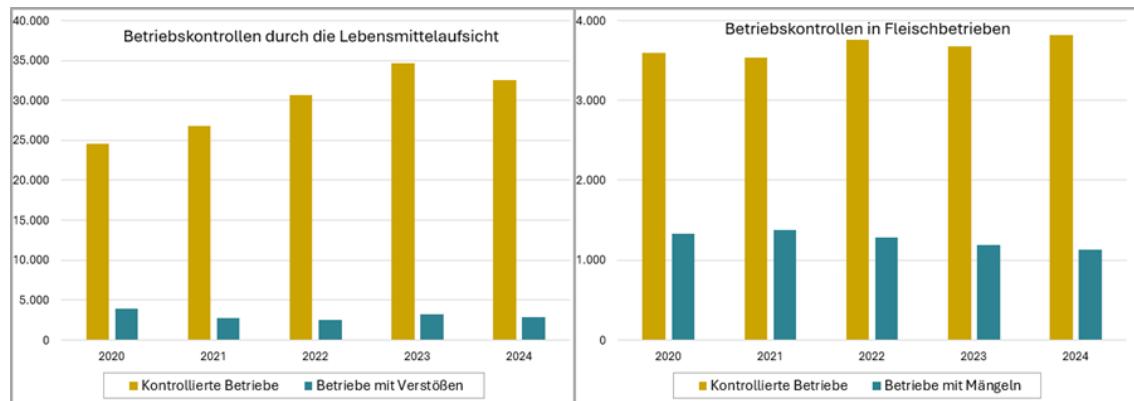
Alle Unternehmer:innen in der gesamten EU haben die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sie müssen Systeme implementieren, die die Einhaltung der Vorgaben überwachen und sicherstellen. Auch die Rückverfolgbarkeit der verwendeten Zutaten muss auf jeder Stufe der Verarbeitung bis hin zur Abgabe der Waren an die Endverbraucher:innen gewährleistet sein. Mit dem amtlichen Kontrollsysten wird überprüft und dafür gesorgt, dass die Betriebe ihren Verpflichtungen auch nachkommen. Im Folgenden finden sich ausgewählte Ergebnisse dieser Kontrollen.

2.1 Ergebnisse der amtlichen Betriebskontrollen

2.1.1 Amtliche Revisionen

2024 wurden von den Lebensmittelaufsichtsbehörden der Länder 40.246 Betriebskontrollen in 35.512 Betrieben durchgeführt. 2.835 Betriebe (8,7% der kontrollierten Betriebe) wiesen Verstöße auf. Damit war der Anteil an Betrieben mit Verstößen vergleichbar mit den letzten beiden Jahren. Von den Landesveterinärbehörden wurden 8.146 Betriebskontrollen in 3.822 Fleischbetrieben durchgeführt, wobei bei 1.132 (29,6%) Betrieben Mängel festgestellt wurden. Dies entspricht einem leichten Rückgang beim Anteil der beanstandeten Fleischbetriebe in den letzten Jahren.

Abbildung 4: Ergebnisse bei den Betriebskontrollen der letzten fünf Jahre



Quelle: BMASGPK

Bei Betrieben, die Rohmilch oder Kolostrum erzeugen, wurden risikobasierte Hygienekontrollen durch die Landesveterinärbehörden durchgeführt. Die Umsetzung erfolgte mit dem Kontrollplan 2024 das erste Mal österreichweit mit einheitlichen Checklisten. Bei 1.018 kontrollierten Betrieben wurden 37 Hygienemängel bei Milchproben dokumentiert und bei 26 Betrieben wurde eine Liefersperre wegen Überschreitung der Keim- und somatischen Zellzahl ausgesprochen.

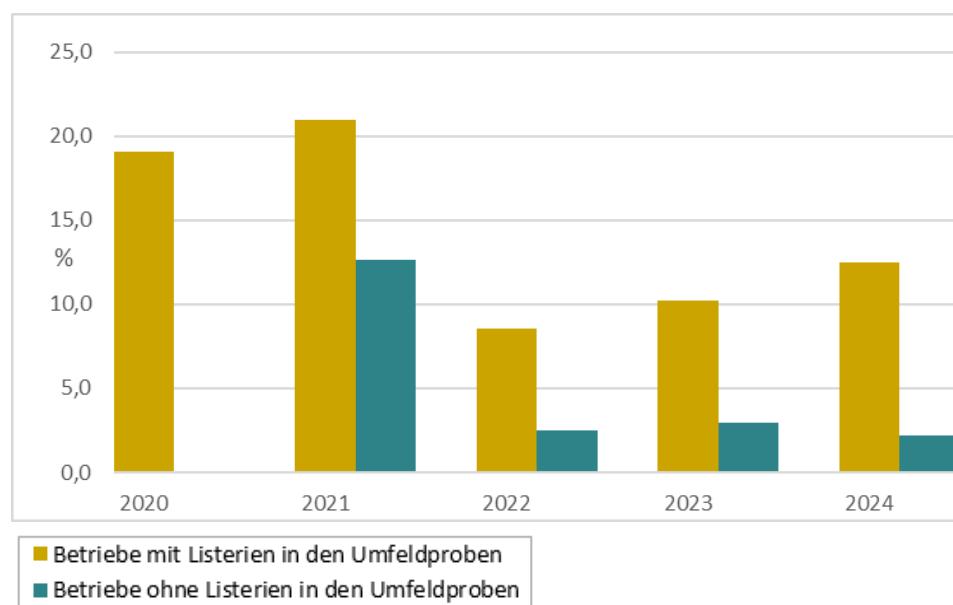
2.1.2 Amtliche Überprüfung der Eigenkontrolle

Betriebe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs zulassungspflichtig sind, werden im Rahmen der Schwerpunktaktion A-600 seit 2014 einer vertieften Kontrolle unterzogen. Bei diesen Betrieben, die Milch-, Fisch- und Fleischerzeugnisse be- und verarbeiten, werden allgemeine und spezifische Hygieneanforderungen sowie die Durchführung der Eigenkontrollen überprüft. Basierend auf den Erfahrungen im Zusammenhang mit einem Listerioseausbruch im Jahre 2010 wird dabei ein besonderes Augenmerk auf Listerien und die Hygiene in den Betriebsabläufen gelegt. Die Ergebnisse werden jedes Jahr sowohl auf der Website der AGES wie auch unter https://shiny-sta-pub.ages.at/spa_overview/ veröffentlicht.

Die Kontrolle der Betriebe wird mit einem Fragebogen dokumentiert und die Antworten durch eine mehrstufige Berechnung des Operational Hygiene Inspection Scores (OHIS) ausgewertet. Dazu sind die Fragen in verschiedene Module (z. B. Betriebsrundgang, Gute Hygienepraxis (Prerequisites), HACCP, Mikrobiologische Kriterien und Isolatenübermittlung) gruppiert, die je nach Betriebstyp unterschiedlich gewichtet werden. Mit einem Punktesystem wird die Erfüllung der geforderten Vorgangsweisen im Betrieb bewertet. Je höher der OHIS ist, desto besser erfüllen die Betriebe die Hygieneanforderungen (Maximum: 100 Punkte).

Weiters wird die Hygiene auch durch Umfeldproben überprüft. Diese Proben werden an Stellen, die als Indikator für die Betriebshygiene geeignet sind oder ein besonders hohes Risiko für eine Keimbela stung aufweisen, entnommen und dienen den Behörden als zusätzliche Information zur Bewertung des Hygienezustandes. Regelmäßig zeigt sich dabei, dass Lebensmittelproben von Betrieben, bei denen Listerien auch in den Umfeldproben gefunden werden, deutlich öfter zu beanstanden sind. 2024 waren bei 37,8% der Betriebe Listerien in den Umfeldproben. Bei 12,5% dieser Betriebe waren auch Lebensmittelproben mit Listerien belastet. Dagegen waren nur bei 2,2% der Betriebe ohne Listerien in den Umfeldproben Lebensmittel mit Listerien belastet.

Abbildung 5: Anteil der Betriebe in% mit Listerien in den Lebensmittelproben



Quelle: BMASGPK

Als Infektionsquelle für Erkrankungen durch Listerien wurden bisher meist tierische Lebensmittel identifiziert. In letzter Zeit häufen sich jedoch Meldungen über Listeriosen, die durch Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs ausgelöst wurden. Daher wurde 2024 erstmals ein Monitoring durchgeführt, bei dem Umfeldproben aus Betrieben, die Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs erzeugen, auf Listerien überprüft wurden. Im Fokus standen Produktionsbetriebe von verzehrfertigen („ready to eat“) Lebensmitteln, die eine Vermehrung von Listerien begünstigen können, wie gewaschene (vorgeschnittene) verpackte Salate, gewaschenes bzw. zerkleinertes verpacktes Obst sowie Tiefkühl Obst bzw. -gemüse. In 13 von 33 Betrieben waren Listerien in Umfeldproben nachweisbar. Dies unterstreicht die Bedeutung von Listerien als Risikokeim auch bei der Erzeugung von Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs, der bei den Eigenkontrollen der Betriebe berücksichtigt werden muss.

2.2 Ergebnisse der amtlichen Probenziehung

2.2.1 Amtliche Plan- und Verdachtsproben

Von der AGES und den Untersuchungsstellen der Länder Kärnten und Vorarlberg wurden 24.746 Proben überprüft. Darunter sind auch 2.159 Umfeldproben, die üblicherweise nicht begutachtet werden und daher bei der Berechnung der Beanstandungsquoten nicht berücksichtigt werden. Der Anteil an beanstandeten Proben lag bei 16,9%. Damit war die Beanstandungsquote geringfügig höher als in den vergangenen Jahren. Dies ist vorwiegend auf einen Anstieg bei den Kategorien „Kennzeichnung / Irreführung“ und „andere“ zurückzuführen.

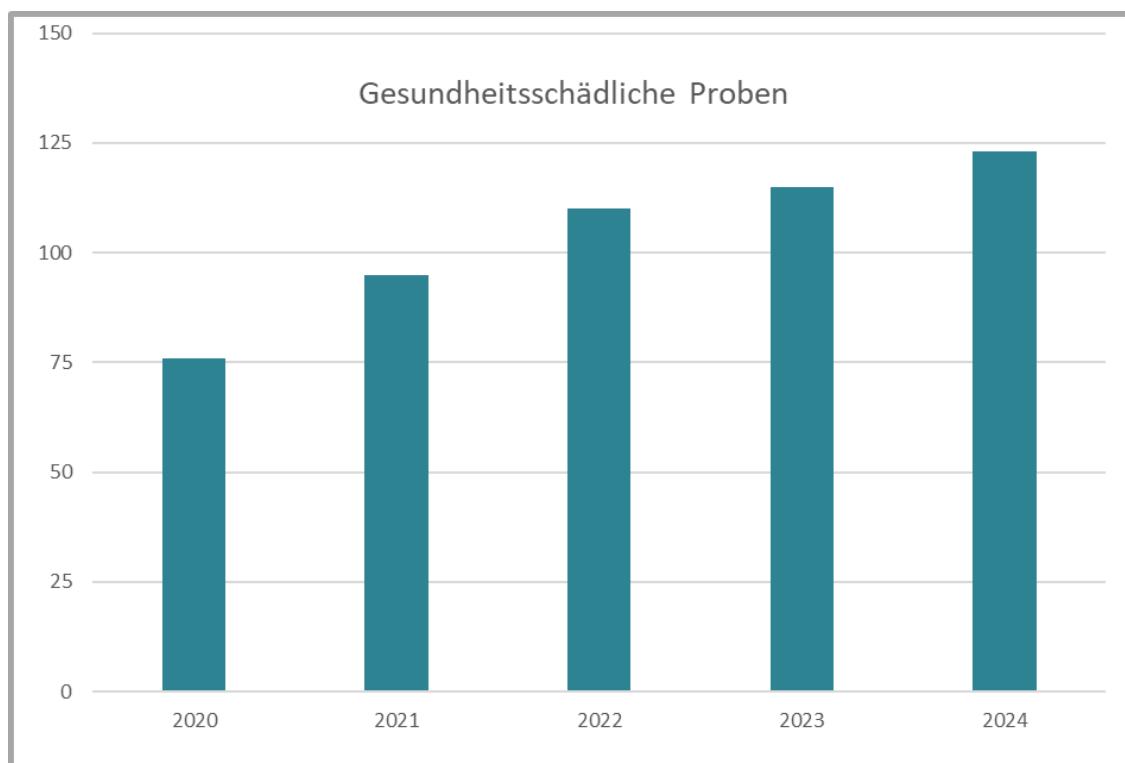
Tabelle 1: Beanstandungsquoten (in Prozent) bei den Gesamtproben der letzten fünf Jahre

Jahr	gesamt	gesundheits-schädlich	ungeeignet	Zusammensetzung	Kennzeichnung/ Irreführung	andere
2020	15,2	0,3	2,9	1,5	9,2	3,0
2021	16,6	0,4	2,9	2,1	10,1	3,1
2022	15,1	0,5	2,4	1,6	9,0	3,4
2023	15,4	0,5	2,9	1,8	8,9	3,0
2024	16,9	0,5	2,6	1,5	10,5	3,6

Quelle: AGES

Die Untersuchung und Begutachtung ergaben bei 18.884 Proben (83,1% der begutachteten Proben) keinen Grund zur Beanstandung. Als gesundheitsschädlich wurden 123 Proben (0,5%) beurteilt, 587 Proben (2,6%) wurden als für den menschlichen Verzehr ungeeignet/für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet bewertet. Die häufigsten Beanstandungsgründe waren Kennzeichnungsmängel und zur Irreführung geeignete Informationen bei 2.375 Proben (10,5%). Bei 338 Proben (1,5%) entsprach die Zusammensetzung nicht und 816 Proben (3,6%) wurden aus diversen anderen Gründen (z. B. Wertminderung gemäß § 5 Abs. 5 Z 4 LMSVG, Hygiene VO, fehlende/mangelhafte Konformitätserklärungen, Novel Food VO) beanstandet. Insgesamt lag die Beanstandungsquote bei 16,9%.

Abbildung 6: Anzahl der gesundheitsschädlichen Proben 2020 bis 2024



Quelle: AGES

Eine differenzierte Betrachtung der als gesundheitsschädlich beurteilten Proben zeigt, dass die Beanstandungsquote bei Verdachtsproben bei 1,3% lag, während nur 0,4% der Planproben gesundheitsschädlich waren. Der höchste Anteil an gesundheitsschädlichen Proben fand sich mit 33 von 972 Proben (3,4%) bei den Gebrauchsgegenständen, gefolgt von Kakao und Zuckerwaren mit 2,3% (neun von 385 Proben), Fleisch und Fleischzubereitungen (20 von 2.373 Proben; 0,8%), verzehrfertigen Lebensmitteln mit 0,6% (22 von 3.518 Proben), Getreide und Getreideprodukten (vier von 641 Proben; 0,6%) sowie Eiern und Eiprodukten (drei von 482 Proben; 0,6%). Davon wurden gezielt auf Verdacht fünf der 33 Gebrauchsgegenstände, alle neun Proben Kakao und Zuckerwaren, vier der 20 Proben Fleisch und Fleischzubereitungen, 15 der 22 verzehrfertigen Lebensmittel, keine der vier Proben Getreide und Getreideprodukte sowie zwei der drei Proben Eier und Eipro dukte entnommen.

38 der 123 gesundheitsschädlichen Proben (30,9%) wurden wegen mikrobieller Kontaminationen, vor allem verzehrfertige Lebensmittel mit *Bacillus cereus*, Eier sowie Produkte aus Kernen und Samen mit Salmonellen und Fleischerzeugnisse mit diversen pathogenen Keimen beanstandet. 29 Proben (23,6%; alle Spielzeug) wiesen

Sicherheitsmängel auf. 21 Proben (17,1%) wurden aufgrund ihrer Inhaltsstoffe bzw. ihrer Zusammensetzung (insbesondere diverse Lebensmittel wie Fruchtgummies mit Muscimol, einem Nervengift und Halluzinogenen, sowie Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel mit gesundheitsgefährdenden Inhaltsstoffen) als gesundheitsschädlich beurteilt. 20 Beanstandungen (16,3%) wegen Kontaminanten waren vorwiegend auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Fleischerzeugnissen zurückzuführen. Gesundheitsschädliche Fremdkörper und Verunreinigungen befanden sich in zwölf Proben (9,8%; vorwiegend in verzehrfertigen Lebensmitteln sowie in Brot und Backwaren). Drei Proben (2,4%; 2x Gemüse, 1x Gewürz) waren wegen ihres Pestizidgehaltes gesundheitsschädlich.

Tabelle 2: Beanstandungsgründe bei gesundheitsschädlichen Proben

	Fremdkörper, Verunreini- gungen	Inhaltsstoffe, Zusammenset- zung	Konta- mi- nanten	Mikrobio- logie, Hygiene	Pesti- zide	Sicherheits- mängel
Fleisch, -zubereitungen	2		14		4	
Fische und Erzeugnisse					2	
Milch, -produkte	1				4	
Getreide, -erzeugnisse				1	3	
Brot, Backwaren	4		2			
Zucker und Honig				1		
Kakao, Zuckerwaren			9			
Obst und Gemüse	1			1	6	2
Gewürze, Würzmittel					1	
Fruchtsäfte, nicht- alkoholische Getränke			2			
Nahrungsmittel für spezielle Zielgruppen			2	1		
Kosmetische Mittel			2			
Gebrauchsgegenstände			3	1		29
Verzehrfertige Lebensmittel	4		1	1	16	
Eier und Eiprodukte					3	

	Fremdkörper, Verunreinigungen	Inhaltsstoffe, Zusammensetzung	Konta- mi- nanten	Mikrobio- logie, Hygiene	Pesti- zide	Sicherheits- mängel
Summe	12	21	20	38	3	29

Quelle: BMASGPK

Eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse mit verschiedenen individuellen Auswertemöglichkeiten ist im interaktiven Lebensmittelsicherheitsbericht auf der [Homepage der AGES](#) bzw. unter <https://lmsb.ages.at/> zu finden.

2.2.2 Schwerpunktaktionen

Jährlich werden im Rahmen der amtlichen Kontrolle auch Schwerpunktaktionen (SPA) durchgeführt. Sie beruhen zum einen auf EU-Vorgaben und sind Teil von europaweiten Programmen (z. B. das EU-weite Pestizidkontrollprogramm, Monitoring von antibiotikaresistenten Keimen in Schweine-, Rind-, Hühner- und Putenfleisch, Rückstandskontrollprogramm für Milch, Eier und Honig). Zum anderen werden aufgrund nationaler bzw. internationaler Diskussionen und/oder von Erkenntnissen aus Kontrollergebnissen der Vorjahre spezifische Kontrollprogramme definiert. Fallweise werden aufgrund aktueller Anlassfälle SPA kurzfristig geplant. Die Durchführung erfolgt in einem definierten Zeitrahmen mit einem exakt vorgegebenen Untersuchungsumfang. Der Fokus ist risikobasiert und liegt bei Themen, die sich wegen z. B. komplexer Probenahmeverordnungen oder nicht flächendeckend und ganzjährig verfügbaren Proben sowie aus Effizienzüberlegungen der untersuchenden Labors für eine Kontrolle im Rahmen der Routineprobenziehung nicht zielgerichtet überprüfen lassen.

2024 wurden auf diesem Wege u. a. folgende Themen überprüft: Verkehrsfähigkeit von Kindernährmitteln, Mykotoxine in Backwaren, Getreide-Snacks und Frühstückscerealien, Kontaminanten in Fischereierzeugnissen und Meeresfrüchten, Listerien in Blauschimmelkäse, Mikrobiologie in aufgeschnittenem Obst, Obstmischungen und Beeren, *Bacillus cereus* in geschnittenen Salaten, Zusammensetzung und Kennzeichnung von Proteinriegeln, Herkunft von Marillen, Sicherheit von Babypuppen sowie von Magnetspielzeug, kosmetische Mittel auf Messen und Märkten, Schwermetalle und UV-aktive Stoffe in Kinderkosmetik. Die Ergebnisse von SPA werden sowohl auf der [Website der AGES](#) wie auch unter https://shiny-sta-pub.ages.at/spa_overview/ veröffentlicht.

9.143 Proben wurden 2024 im Rahmen von 71 SPA überprüft. Die Gesamtbeanstandungsquote lag bei 7,2% (557 von 7.695 begutachteten Proben). 22 Proben

waren gesundheitsschädlich und 55 Proben waren für den menschlichen Verzehr/bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet. Wegen ihrer Zusammensetzung wurden 99 Proben und wegen Kennzeichnungsmängeln und/oder irreführender Informationen 263 Proben beanstandet. 187 Proben entsprachen wegen diverser anderer Mängel (z. B. Wertminderung, Hygienemängel, mangelhafte Dokumente, Einstufung als Arzneimittel, Gebrauchsgegenstände, die Lebensmittel nachteilig beeinflussen) nicht den entsprechenden Rechtsvorschriften.

2.3 Verbraucher:innenschutz im Internet

Wie in vielen anderen Ländern weltweit nimmt auch in Österreich der Online-Einkauf stetig zu. Insbesondere bei Produkten des täglichen Bedarfs boomen in Europa Einkaufs-Plattformen aus den USA und China. In den vergangenen 20 Jahren hat der Anteil der Online-Käufer:innen an der österreichischen Bevölkerung auf über 60 Prozent zugenommen, das Volumen der Online-Ausgaben für den Internet-Einzelhandel und -Versandhandel ist auf über 10 Milliarden Euro pro Jahr angestiegen.

Der Internetkauf kann sicherheitsrelevante Gefahren bergen, sei es wegen fehlender oder falscher Kennzeichnung oder potenzieller gesundheitsschädlicher Produkte. Um diesen Herausforderungen zu begegnen und ein hohes Maß an Verbraucher:innenschutz sicherstellen zu können, ist der Internethandel rechtlichen Vorgaben unterworfen und die amtliche Kontrolle wird in diesem Bereich risikobasiert verstärkt.

Kooperation von BAVG und AGES bei Kontrolle internationaler Online-Plattformen

Das Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG) ist die zuständige Behörde für die amtliche Kontrolle von Waren, die dem Lebensmittel- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) unterliegen - wie etwa Kinderspielzeug, Nahrungsergänzungsmittel, Kosmetische Mittel - und über das Internet von ausländischen Webshops in Österreich zum Verkauf angeboten werden.

Ganz gezielt werden vom BAVG Trends beim Einkaufsverhalten der österreichischen Verbraucher:innen nach Warengruppe, Herkunftsland und Online-Plattform beobachtet. Auf Basis von EU-weiten Schwerpunktaktionen, nationalen Kontrollaktionen und risikobasierten Monitorings unter Berücksichtigung von Hersteller, Plattform und Beanstandungsquote sowie konkreten Verbraucher:innenbeschwerden werden Proben auch anonym gezogen und untersucht.

Im Sinne eines hohen Verbraucher:innenschutzes wird eine amtliche Kontrolle im ausländischen Online-Handel gewährleistet. Um Synergien nutzen zu können, kooperiert das BAVG mit der AGES Interneteinheit. Die AGES Interneteinheit unterstützt unter anderem bei Online-Recherchen, technischen Rahmenbedingungen und Probenziehungen.

Kooperation von BAVG und Zollamt Österreich bei gemeinsamen Schwerpunktaktionen

Das Zollamt Österreich (ZAÖ) und das BAVG haben 2022 eine Kooperationsvereinbarung für eine enge Zusammenarbeit auf strategischer Ebene abgeschlossen. Die Zusammenarbeit verbessert die gegenseitige Unterstützung im operativen Vollzug und den Austausch von Knowhow im Bereich Lebensmittelsicherheit und Schutz vor Tierseuchen. So können zeitnah Schwerpunktaktionen im Bereich der Internetkontrolle gemeinsam geplant und ausgeführt werden. Die Ergebnisse der regelmäßig stattfindenden Schwerpunktaktionen weisen entsprechend hohe Beanstandungsquoten auf, sodass die amtliche Kontrolle im Bereich der Online-Kontrolle stetig ausgebaut wird (Erfolgreiche Kontrollaktion zu Nahrungsergänzungsmitteln aus dem Internet - BAVG).

Beanstandungsquote von 62%

Die Beanstandungsquote bei den 2024 durchgeföhrten BAVG Kontrollen stellte mit 62 Prozent einen sehr hohen Wert dar. 2024 wurden vom BAVG insgesamt 150 Kontrollen durchgeführt (Jahresbericht - BAVG). Bei 77 kontrollierten Nahrungsergänzungsmittel mussten 40 beanstandet werden. Von 16 kontrollierten kosmetischen Mitteln mussten 13 beanstandet werden. Bei Kinderspielzeug mussten 29 von 37 Proben beanstandet werden. Weitere Kontrollen entfielen auf Lebensmittel und Lebensmittel-Kontaktmaterial oder mussten aufgrund von Lieferbeschränkungen abgebrochen werden.

Vernetzung national und international

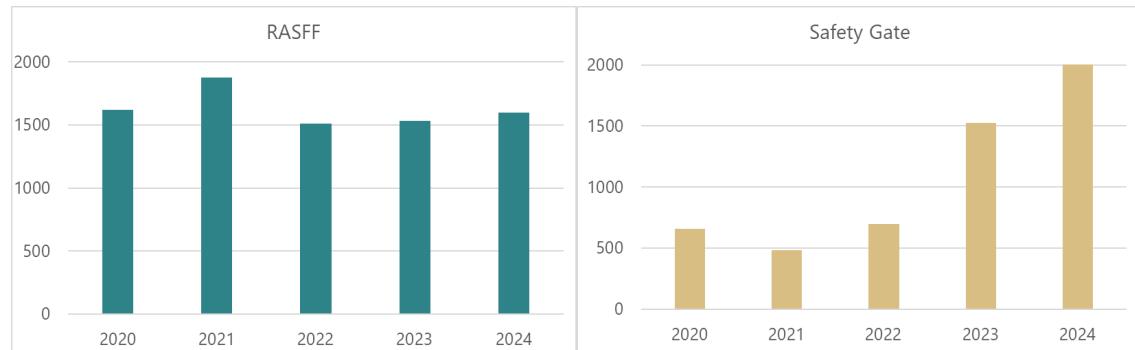
Expert:innen des BAVG und der AGES besuchen laufend internationale Konferenzen, um sich zu vernetzen und Knowhow zu generieren. Sowohl mit in- und ausländischen Behörden, als auch mit Interessenvertretungen wird ein regelmäßiger Austausch gepflegt. Schriftliche Kooperationen mit dem Zollamt Österreich, der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Hamburg, und dem Österreichischen Institut für angewandte Telekommunikation (ÖIAT) erweitern die Expertise, um Verbraucher:innen auch vor Betrugsfällen und „Fakeshops“ warnen zu können.

Im europäischen Vergleich übernimmt Österreich mit den regelmäßig stattfindenden Kontrollen ausländischer Webshops eine Vorreiterrolle und diese werden nachhaltig etabliert und sollen konstant erweitert werden.

2.4 Schnellwarnsysteme

Um dem freien Warenverkehr und dem Schutz der Konsument:innen gerecht zu werden, existieren europäische Warnsysteme zum Austausch von Informationen über gesundheitsschädliche oder nicht sichere Waren zwischen den Mitgliedsstaaten. Einerseits ist hier das RASFF (Rapid Alert System for Food and Feed) zu nennen für Lebens- und Futtermittel, andererseits das Safety-Gate-System (Schnellwarnsystem der EU für gefährliche Non-Food-Produkte, früher RAPEX) für Spielzeug und kosmetische Mittel.

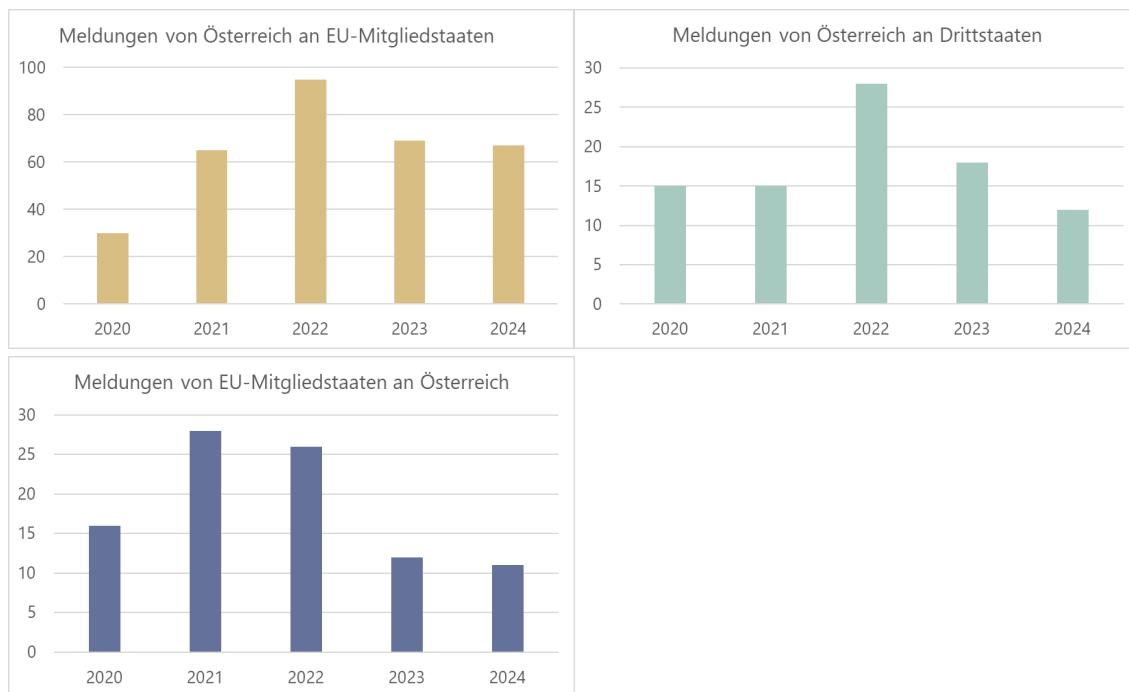
Abbildung 7: Übersicht über die RASFF- und Safety Gate-Meldungen, die Österreich von 2020 bis 2024 erhalten hat



Quelle: AGES

Für biologische Lebensmittel erfolgt der Informationsaustausch über das Organic Farming Information System (OFIS).

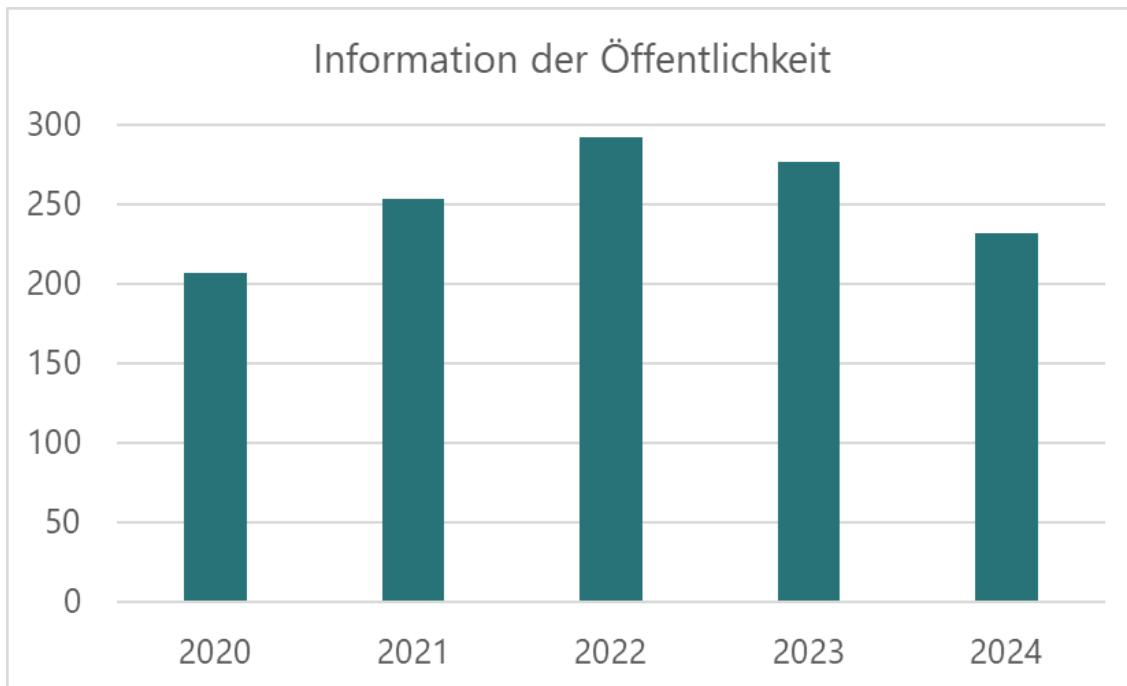
Abbildung 8: Übersicht über OFIS-Meldungen an die EU, an Drittstaaten und eingehende Meldungen aus der EU



Quelle: AGES

Mit diesen Systemen können Mängel im unionsweiten Warenverkehr rasch erkannt, Maßnahmen gesetzt und eventuelle Auswirkungen auf die Konsument:innen so gering wie möglich gehalten werden. Die zuständige Behörde eines Bundeslandes ermittelt unmittelbar in dem in einer Meldung genannten Betrieb und setzt Maßnahmen abhängig von der Art der Gefahr. Besteht aufgrund des Befundes und Gutachtens der AGES oder einer Untersuchungsanstalt der Länder oder einer Risikobewertung durch die AGES, welche auf einer Meldung aus dem RASFF basiert, der begründete Verdacht, dass Waren gesundheitsschädlich sind und dadurch eine größere Bevölkerungsgruppe gefährdet ist (Gemeingefährdung), so hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine Information der Öffentlichkeit zu veranlassen, sofern die Lebensmittelunternehmen ihrer Verantwortung nicht nachkommen.

Abbildung 9: Anzahl der Informationen der Öffentlichkeit der letzten fünf Jahre



Quelle: AGES

2.5 Ausgewählte Themen aus der amtlichen Kontrolle

2.5.1 Biologische Produktion

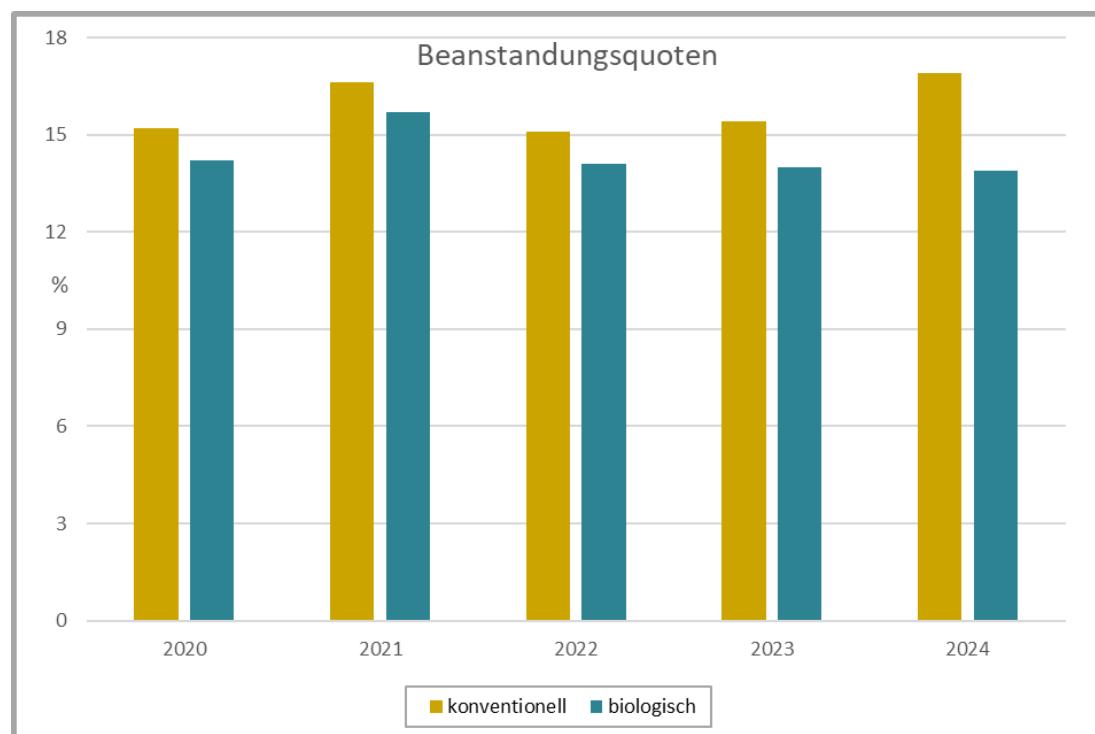
Lebensmittel aus biologischer Produktion unterliegen grundsätzlich allen Rechtsvorschriften, die auch für konventionell hergestellte Lebensmittel gelten. Zusätzlich gelten die allgemeinen und spezifischen Grundsätze, die Produktionsvorschriften inklusive zugelassener Erzeugnisse und Stoffe und die Kennzeichnungsbestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen samt deren Durchführungsvorschriften (im Folgenden: EU-Bio-Verordnung). Für biologisch gekennzeichnete Lebensmittel sind spezielle Anforderungen, wie das Verbot der Verwendung von GVO, ionisierender Strahlung, oder Beschränkungen bei der Verwendung externer Produktionsmittel (z. B. Pflanzenschutzmittel) und von Zusatzstoffen, zu beachten.

Zentral im Kontrollsysteem sind die zugelassenen und akkreditierten privaten Kontrollstellen, die die Einhaltung der Anforderungen der EU-Bio-Verordnung bei zertifizierungspflichtigen Unternehmer:innen kontrollieren. Zudem kontrolliert die Lebensmittelaufsicht der Länder als „bio“ deklarierte Erzeugnisse und Produkte am Markt.

Das BMASGPK ist mit der zentralen Koordinierung der bio-kontrollrelevanten Angelegenheiten betraut und wird dabei von der gemäß § 5 des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes (EU-QuaDG) in der AGES eingerichteten Geschäftsstelle unterstützt. Beim BMASGPK ist zum Zweck der Koordinierung der Zusammenarbeit der beteiligten Behörden und beauftragten Kontrollstellen ein Kontrollausschuss eingerichtet. Von diesem ausgearbeitete und genehmigte Vorgaben stellen die österreichweit einheitliche Durchführung der EU-Bioverordnung sicher und unterstützen Unternehmer:innen bei spezifischen Antragstellungen. Diese Vorgaben werden, soweit sie dem Kontrollzweck nicht entgegenstehen, auf der Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit veröffentlicht und laufend aktualisiert.

Dazu zählten 2024 u. a. die Richtlinie „Jährliche Kontrollplanung biologische Produktion“, die Liste „Empfehlung zum Untersuchungsumfang nach dem EU-QuaDG“, die Verfahrensanweisung „Rückwirkende Anerkennung“ sowie „Nationale kontrollrelevante Klarstellungen zur VO (EU) 2018/848“. Kontrollrelevant ist weiters die Richtlinie „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte“, welche vom für bestimmte fachliche Belange zuständigen Beirat für die biologische Produktion ausgearbeitet wird.

Abbildung 10: Vergleich der Beanstandungsquoten zwischen konventionell und biologisch erzeugten Lebensmitteln



Quelle: AGES

Von den Kontrollstellen wurden 2024 1.573 Proben zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben für die biologische Produktion gezogen. Der Anteil an beanstandeten Proben lag bei 6,3%.

Tabelle 3: Art und Anzahl der durch die Kontrollstellen festgestellten erheblichen und kritischen Verstöße bei amtlichen Kontrollen

	Anzahl der festgestellten Verstöße
Allgemeine Produktionsvorschriften	4
Spezifische Produktionsvorschriften	252
Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	132
Dokumente und Aufzeichnungen	7
Kennzeichnung	254
Sonstiges	7

Quelle: AGES

Tabelle 4: Beanstandungen der von der Lebensmittelaufsicht gezogenen Bio-Marktproben

	Proben gesamt	Planproben	Verdachtsproben
begutachtete Proben	2.553	2.344	209
beanstandete Proben	355	313	42
beanstandete Proben in%	13,9	13,4	20,1
Beanstandungsgründe			
gesundheitsschädlich	4	4	0
ungeeignet	42	24	18
Zusammensetzung	21	20	1
davon Zusammensetzung	4	4	0

	Proben gesamt	Planproben	Verdachtsproben
gem. VO (EU) 848/2018*			
Kennzeichnung / Irreführung	266	248	18
davon Kennzeichnung gem. VO (EU) 848/2018*	11	10	1
andere	39	32	7

Quelle: AGES

2.5.2 Pilzbegutachtung der Landesbehörden

Die Lebensmittelaufsichtsbehörden der Länder bieten kostenlose Pilzbegutachtungen an, bei denen selbst gesammelte Pilze bestimmt werden und eine Prüfung der Genusstauglichkeit stattfindet. Im Jahr 2024 wurden 1.693 Begutachtungen durchgeführt. Dabei wurden in 908 Fällen giftige Pilze entdeckt und damit Konsument:innen vor gesundheitlichen Schäden bewahrt.

2.5.3 Bisphenol A

Bisphenol A (BPA) ist eine chemische Substanz, die vor allem bei der Herstellung von Kunststoffen und Harzen verwendet wird. Im Lebensmittelbereich kam BPA bislang hauptsächlich als Bestandteil von Polycarbonat-Kunststoffen und Epoxidharzen zum Einsatz, die beispielsweise für Lebensmittelverpackungen, Konservendosen-Beschichtungen und Trinkflaschen genutzt wurden. BPA kann in geringen Mengen aus diesen Materialien in Lebensmittel und Getränke übergehen, insbesondere bei hohen Temperaturen oder längerer Lagerung. Aufgrund seiner hormonähnlichen Wirkung steht die Substanz seit Jahren im Fokus der Lebensmittelsicherheit und wurde im Laufe der Zeit immer stärker reguliert. So wurden etwa die Migrationsgrenzwerte kontinuierlich abgesenkt oder die Verwendung von BPA in Babyflaschen vollständig verboten.

In der aktuellen Bewertung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) aus dem Jahr 2023 wurde die tolerierbare tägliche Aufnahmemenge (TDI) erneut deutlich gesenkt. Dies spiegelt neue wissenschaftliche Erkenntnisse über mögliche gesundheitliche Risiken wider, insbesondere für das Immunsystem. In Folge dieser Bewertung hat die Europäische Kommission beschlossen, die absichtliche Verwendung von BPA sowie anderer

gefährlicher Bisphenole für die Herstellung von Lebensmittelkontaktmaterialien— mit wenigen Ausnahmen, in denen es noch keine geeigneten Alternativen gibt — nach Ablauf einer Übergangsfrist von 18 Monaten ab Juli 2026 zu verbieten.

Aufgrund der seit Jahren andauernden Diskussionen über mögliche gesundheitliche Risiken von BPA, ist die Überprüfung der Einhaltung der geltenden Grenzwerte ein fester Bestandteil der amtlichen Lebensmittelüberwachung. Im Jahr 2024 wurden im Rahmen unterschiedlicher Schwerpunktaktionen Proben hinsichtlich BPA und weiteren Bisphenolen untersucht:

- 37 Proben aus Polycarbonat wurden bezüglich der Abgabe von Bisphenolen (A, S, F) sowie bei Beschichtungen hinsichtlich Bisphenol-A-Diglycidylether (BADGE), Bisphenol-F-Diglycidylether (BFDGE) und deren Derivate sowie Cyclo-di-BADGE untersucht. Eine Probe wurde aufgrund der Referenzierung auf einen veralteten BPA Grenzwert beanstandet.
- 20 Proben von Ionentauscher und Filtermedien wurden hinsichtlich der Einhaltung des bestehenden Grenzwertes von BPA gem. Kunststoffverordnung 10/2011 untersucht. Es gab hinsichtlich BPA keine Beanstandungen.
- Keine von 168 Proben wurden im Zuge des Monitorings von Trinkwasser auf endokrine Disruptoren beanstandet. Lediglich bei einer Probe konnte eine geringe Menge an BPA nachgewiesen werden, die jedoch weit unter dem festgelegten Parameterwert für BPA in Trinkwasser lag.

2.5.4 Umweltkontaminanten PFAS

Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) umfassen über 10.000 Substanzen, die in vielen industriellen Verfahren seit vielen Jahren eingesetzt werden. Sie sind thermisch und chemisch sehr stabil, sind öl- und wasserabweisend und werden deshalb bei der Herstellung von Polymeren, Imprägnierung von Textilien, Leder und Papierwaren, bei der Brandbekämpfung, im Bauwesen und der Autoindustrie verwendet und kommen auch in Kosmetischen Mitteln und Lebensmittelverpackungen vor. Trifluoressigsäure bzw. Trifluoracetat (TFA) ist ein Abbauprodukt von vielen fluorierten Verbindungen wie zum Beispiel PFAS, Pestiziden und Kühlmitteln. Da PFAS extrem schwer abbaubar sind und verbreitet in der Umwelt vorkommen, sind sie auch in der Nahrungskette und im Menschen nachweisbar.

Viele Vertreter der PFAS sind toxisch für den Menschen und umweltgefährlich. Einzelne PFAS wurden als persistente organische Schadstoffe (POPs) im Rahmen des internationalen Stockholmer Übereinkommens identifiziert und streng reglementiert. So bestehen in der EU

z. B. Herstellungs- und/oder Verwendungsverbote für Perfluoroctansulfonsäure (PFOS), Perfluoroctansäure (PFOA) oder Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS). Derzeit wird EU-weit über ein umfassendes Verbot für die Herstellung, Verwendung und das Inverkehrbringen von PFAS beraten. 2023 fand eine öffentliche Konsultation zu den vorgeschlagenen Beschränkungen statt. Die dabei eingebrochenen Vorschläge werden derzeit von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) geprüft.

Um dem weitverbreiteten Vorkommen von PFAS Rechnung zu tragen und eine österreichweite Vorgehensweise vom Auffinden einer Belastungssituation bis hin zum Vollzug eines bestimmten Regelungsbereiches sowie die Zuständigkeiten der Behörden aufzuzeigen, wurde ein PFAS-Aktionsplan erarbeitet. Dieser Aktionsplan umfasst die prioritären Handlungsfelder Emissionen und Schutz der Umwelt, Schutz des Grund- und Trinkwassers sowie pflanzliche und tierische Lebensmittel, Belastung der Menschen und Kommunikation. Die Umsetzung des PFAS-Aktionsplans soll durch die PFAS-Plattform begleitet werden, die die hauptbetroffenen Ministerien (etwa aus den Bereichen Umwelt/Klimaschutz, Gesundheit und Konsumentenschutz, Landwirtschaft und Landesverteidigung) mit den Bundesländern und betroffenen Gemeinden vernetzt und von den Expert:innen der AGES und des Umweltbundesamtes beraten wird.

Zum Schutz der Gesundheit hat die EFSA 2020 die wöchentlich tolerierbare Aufnahmemenge (TWI) für die Summe von vier PFAS, nämlich PFOS, PFOA, Perfluornonansäure (PFNA) und PFHxS, neu bewertet und auf 4,4 ng/kg Körpergewicht in der Woche festgelegt. Dieser TWI beruht unter anderem auf Beobachtungen in epidemiologischen Studien, die bei Kindern mit höheren Gehalten an bestimmten PFAS im Blutserum eine geringere Bildung von Antikörpern nach üblichen Impfungen zeigten. Seit 2023 gelten EU-Höchstgehalte für PFOA, PFOS, PFNA, PFHxS und für die Summe dieser vier PFAS in verschiedenen tierischen Lebensmitteln. Zusätzlich wurden für weitere Lebensmittelkategorien wie Obst, Gemüse, stärkehaltige Wurzeln und Knollen, Wildpilze, Milch und Beikost Richtwerte veröffentlicht, bei deren Überschreiten eine Ursachenabklärung für die Kontamination zu erfolgen hat.

2024 wurden im Rahmen von SPA und Monitorings 128 Lebensmittelproben auf PFOA, PFNA, PFHxS und PFOS untersucht. Am häufigsten wurde PFOS gefunden, und zwar in 15 Lebensmittelproben, gefolgt von PFNA in vier Proben, PFOA in drei Proben und PFHxS in einer Probe. Die höchsten Gehalte für PFOS wurden mit 23 µg/kg in einer Probe Straußeneier gemessen, gefolgt von PFOA mit 0,35 µg/kg in einer Probe Wildschweinfleisch, von PFNA mit 0,24 µg/kg in einer Probe Süßwasserfisch (Reinanke) und PFHxS mit 0,20 µg/kg in einer Probe Wildschweinfleisch. Für TFA befindet sich die Analytik für verschiedene Lebensmittel derzeit im Aufbau.

Zusätzlich wurden in den Jahren 2021 bis 2024 SPAs durchgeführt, um mögliche Belastungen des Trinkwassers mit PFAS zu ermitteln. Insgesamt 1.240 Trinkwasserproben wurden auf 20 PFAS gemäß der EU-Trinkwasserrichtlinie 2020/2184 untersucht. In insgesamt 388 Proben (31%) wurden Konzentrationen über der Bestimmungsgrenze (BG) gemessen. Die Ergebnisse der SPA sind sowohl auf der Website der AGES als unter folgendem Link veröffentlicht:
https://shiny-sta-pub.ages.at/spa_overview/

2.5.5 GVO und neue genomische Techniken

Gentechnisch veränderte Pflanzen werden weltweit angebaut, wobei die USA, Brasilien, Argentinien, Kanada, Indien und China zu den wichtigsten Anbauländern zu zählen sind. Insbesondere bei Mais, Soja, Baumwolle, Raps und Zuckerrüben ist der Anteil an gentechnisch veränderten Sorten sehr hoch. Bevor gentechnisch veränderte Pflanzen in der EU angebaut bzw. als Lebens- oder Futtermittel in Verkehr gebracht werden dürfen, müssen sie ein aufwendiges Zulassungsverfahren und eine umfangreiche Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen. In Österreich gibt es weder experimentelle Freisetzungen von GVO noch werden GVO kommerziell angebaut. Die Anforderungen an eine gentechnikfreie Produktion sind im Österreichischen Lebensmittelbuch in der Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmittel und deren Kennzeichnung festgelegt.

Der Import von gentechnisch veränderten Lebensmitteln ist in Österreich erlaubt. Lebensmittel, die GVO enthalten oder aus GVO hergestellt wurden, müssen gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung gilt ab einem GVO-Anteil von 0,9 Prozent.

Im Jahr 2024 wurden 81 Proben auf GVO untersucht und insbesondere Soja(-produkte) und Reis(-produkte) im Rahmen von Schwerpunktaktionen überprüft [[Untersuchungsergebnisse Soja](#); [Untersuchungsergebnisse Reis](#)]. Zwei Sojaerzeugnisse enthielten GVO, ohne dass die verpflichtende Kennzeichnung vorhanden war. Bei einem Knabbergebäck war die Kennzeichnung des GVO-Anteils mangelhaft und bei einer Probe wurden geringe Mengen an GVO nachgewiesen, die jedoch keine Kennzeichnungspflicht auslösten.

Neue genomische Techniken (NGT, Genome Editing), wie die „Genschere“ CRISPR/Cas9, erlauben eine zielgerichtete DNA-Veränderung innerhalb des Pflanzengenoms. Bei Genom-editierten Pflanzen werden meist einzelne oder wenige DNA-Bausteine gezielt in gewünschten Genen verändert bzw. eingefügt oder entfernt. 2018 entschied der Europäische Gerichtshof, dass Pflanzen, deren Genom mit Hilfe von Technologien wie CRISPR/Cas9 verändert wurde, als gentechnisch veränderte Organismen (GVO) gelten und damit den strengen Regeln des EU-Gentechnikrechts unterliegen. Im Juli 2023 stellte die

Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Regulierung von Pflanzen, die mittels neuer genomischer Techniken hergestellt wurden, vor. Dieser Vorschlag sieht eine Einteilung dieser Pflanzen in zwei Gruppen (Kategorie 1 NGT und Kategorie 2 NGT) vor.

Unter die Kategorie 1 sollen Pflanzen und deren Produkte fallen, die vergleichbare Eigenschaften besitzen, wie sich auch durch herkömmliche Züchtungsverfahren erreichbar sind. Für diese Pflanzen und Produkte soll es dann auch kein Zulassungs- sondern nur noch ein Notifizierungsverfahren geben. Seit der Präsentation des Verordnungsvorschlages, wurden unter spanischem, belgischem und ungarischem Vorsitz zahlreiche Ratsarbeitsgruppensitzungen abgehalten. Österreich hat dabei immer das geplante Verbot der Nutzung von NGT-Pflanzen und deren Produkten in der biologischen Landwirtschaft befürwortet.

Unter polnischem Vorsitz wurde nun ein Mandat für die Trilogyverhandlungen erreicht, die zur Zeit laufen. Vor dem Hintergrund des Rechts der Konsument:innen auf Information und Wahlfreiheit, ist eine Kennzeichnung der Produkte von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 unerlässlich. Es soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, ein Opt-Out durchzuführen. Generell besteht die Forderung nach strengen Regelungen auch für die neue Gentechnik.

2.5.6 Pflanzenschutzmittelrückstände

Pflanzenschutzmittel müssen vom Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) auf Basis von Bewertungsberichten und Gutachten der AGES zu Toxikologie, Rückstandsverhalten, Umweltverhalten und Ökotoxikologie, Wirksamkeit und Phytotoxizität sowie physikalisch-chemischen Eigenschaften zugelassen werden. Auf Basis einer Risikobewertung werden Maßnahmen zur Risikominderung festgelegt wie Abstandsauflagen zu Oberflächengewässern, Einschränkungen der Anwendung bei blühenden Kulturpflanzen oder Wartezeiten zwischen letzter Behandlung und Ernte festgelegt. Eine Zulassung wird für max. zehn Jahre erteilt und in das Pflanzenschutzmittelregister des BAES eingetragen. Auch Notfallzulassungen, die bei außergewöhnlichen Situationen für max. 120 Tage erteilt werden, können im Pflanzenschutzmittelregister abgefragt werden.

Die Überprüfung von Lebensmitteln auf Pflanzenschutzmittelrückstände erfolgt im Wesentlichen über das nationale und ein von der EU koordiniertes Kontrollprogramm. Dabei werden jährlich ca. 800 Proben im nationalen Programm bzw. ca. 190 Proben im EU-Programm auf mehr als 700 Wirkstoffe untersucht. Weiters werden spezifische Produkte wie Kindernährmittel auch im Rahmen von Routineproben analysiert. Bei Überschreitung eines Rückstandshöchstgehaltes erfolgt zusätzlich eine Überprüfung, ob vom Verzehr dieses Produktes ein Gesundheitsrisiko ausgeht. Dabei werden neben den toxikologischen

Eigenschaften der Wirkstoffe auch die Höhe der Überschreitung des Rückstandshöchstgehaltes sowie die durchschnittliche Verzehrmenge des Lebensmittels berücksichtigt. Die Ergebnisse werden jedes Jahr im Bericht über das nationale Kontrollprogramm sowie das EU-weite Kontrollprogramm veröffentlicht.

Glyphosat gehört zu den weltweit meistverkauften Pflanzenschutzmitteln, dessen Einsatz seit seiner Einstufung 2015 durch die Internationale Agentur für Krebsforschung der WHO als „wahrscheinlich krebserregend“ für den Menschen kontrovers diskutiert wird. Am 26. Juli 2023 hat die EFSA ihren letzten Abschlussbericht veröffentlicht und darin bestätigt, dass für den Wirkstoff die formalen Voraussetzungen für eine Wiederzulassung gegeben sind. Österreich hat sowohl im Fach- als auch im Berufungsausschuss gegen den Vorschlag der Kommission zur Erneuerung der Genehmigung von Glyphosat gestimmt. Da in den EU-Gremien keine qualifizierte Mehrheit für oder gegen eine Wiederzulassung zustande kam, verlängerte die Kommission die Zulassung von Glyphosat bis 2033.

In Österreich werden Lebensmittel routinemäßig auf Glyphosat und seine Abbauprodukte Aminomethylphosphonsäure (AMPA) und N-Acetyl-Glyphosat untersucht. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 872 Proben untersucht, darunter waren 304 Proben (34,9%) aus biologischer Produktion. Sechs Proben (0,7%; 2x Getreide, 2x Honig, 1x Ölsaaten, 1x Kartoffeln), darunter drei Proben aus biologischem Anbau (2x Getreide, 1x Ölsaaten), enthielten bestimmbare Mengen an Glyphosat und/oder dessen Abbauprodukte. In keiner Probe wurde der gesetzliche Rückstandshöchstgehalt für Glyphosat überschritten.

2.5.7 Quecksilber in Fischen

Quecksilber ist ein giftiges Schwermetall, das durch Ablagerungen im Boden und Wasser in die Nahrungskette und somit in Lebensmittel gelangt. Anorganisches Quecksilber kann in allen Lebensmittelgruppen vorkommen. Im Wasser wird das anorganische Quecksilber durch Bakterien in das noch schädlichere organische Methylquecksilber umgewandelt. Dort nehmen es Wasserorganismen auf, von denen sich wiederum manche Fische ernähren. Besonders hohe Konzentrationen an Methylquecksilber enthalten lang lebende Raubfische, die sich von bereits mit Methylquecksilber belasteten Fischen ernähren. Anorganisches Quecksilber reichert sich vor allem in der Niere an, während organische Quecksilerverbindungen wie Methylquecksilber die Blut-Hirn-Schranke und die Plazenta überwinden können.

Besonders die Entwicklung des Nervensystems beim ungeborenen Kind ist sehr empfindlich gegenüber diesen Quecksilerverbindungen. Der Höchstgehalt für Quecksilber in verschiedenen Lebensmitteln ist in der Verordnung (EU) 2023/915 geregelt und die EFSA hat

Mengen festgelegt, die über die gesamte Lebenszeit pro Woche aufgenommen werden können, ohne dass es zu gesundheitlichen Auswirkungen kommt (TWI-Wert). Die Höchstgehalte wurden in den vergangenen Jahren nur bei einzelnen Proben von vorwiegend Thunfisch oder Schwertfisch überschritten. Um ihre Belastung mit Quecksilber über Fische für einzelne Personen feststellen zu können, wurde von der AGES ein Quecksilber-Rechner entwickelt. Das Ergebnis zeigt das gesundheitliche Risiko, indem die Auslastung des TWI durch den persönlichen Fischverzehr berechnet wird.

2.5.8 Kontrollplan für Kontaminanten

Amtliche Kontrollen von Lebensmittel sind auf Grundlage eines mehrjährigen nationalen Kontrollplans (MNKP) durchzuführen. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2017/625 gilt dies auch für die Kontrolle von Kontaminanten. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/931 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2022/932 wurden die Modalitäten für eine risikobasierte und effiziente Durchführung festgelegt. Sowohl für Lebensmittel, die in der Union in Verkehr gebracht werden (Marktkontrollen) als auch für tierische Lebensmittel, die in die Union verbracht werden (Importkontrolle), ist jährlich ein Plan zu erstellen, der von der Kommission bewertet wird. Eine Mindestanzahl an Untersuchungen ist für jeden Mitgliedsstaat festgelegt und die Auswahl von Kontaminanten-Produktgruppen-Kombinationen hat nach bestimmten Kriterien wie Häufigkeit von Verstößen im Mitgliedsstaat, in Drittländern und im RASFF-System, Risiko von Verbraucher:innen oder bestimmten Verbraucher:innengruppen oder Lebensmittelkonsum zu erfolgen. In Österreich erfolgen die Kontaminantenkontrollen vorwiegend in Form von Schwerpunktaktionen (SPA), die auf Basis eines mehrjährigen Plans durchgeführt werden.

Im Jahr 2024 wurden u. a. folgende SPA durchgeführt: polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Fleischwaren von Direktvermarktern und Kleinbetrieben sowie in über dem Grill gebratenen bzw. halb geräucherten Fleisch- und Fischprodukten (Steckerlfisch), Nitrat in Spinat, Salat, Rucola, Kohlrabi und Lauch/Porree, Schwermetalle in Fischereierzeugnissen und Meeresfrüchten sowie in Lebensmittelzusatzstoffen, Mykotoxine in Backwaren, Getreide-Snacks und Frühstückscerealien sowie in Gewürzen, Hydroxymethylfurfurol in Honig und Kontaminanten in Milch, Eiern und Honig sowie in Kindernährmitteln. Weiters erfolgt eine Kontrolle der Kontaminanten im Rahmen der Rückstandskontrolle von lebenden Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, Erzeugnissen der Aquakultur und von Fleisch in Tierhaltungs- und Schlachtbetrieben.

Umweltkatastrophen wie Überschwemmungen, Dürren oder Waldbrände können die Lebensmittelsicherheit auf vielfältige Weise gefährden. Sie erhöhen das Risiko für die Kontamination mit gefährlichen Substanzen wie Mykotoxinen und Dioxinen: (i) Mykotoxine

sind giftige Stoffwechselprodukte von Schimmelpilzen, die auf Pflanzen wie Mais, Weizen, Nüssen oder Kaffee wachsen können infolge von Feuchtigkeit durch Überschwemmungen oder bei der Lagerung nach Unwettern. Auch Dürrephasen, gefolgt von Regen, erhöhen das Risiko für bestimmte Schimmelarten, die z.B. Aflatoxine bilden. Dadurch kann es zu Gesundheitsschäden wie Leberkrebs, Immunschwäche, Wachstumsverzögerungen, sowie wirtschaftlichen Verlusten durch Ernteausfälle oder Rückrufaktionen kommen. (ii) Dioxine sind langlebige organische Schadstoffe, die als Nebenprodukte bei industriellen Prozessen oder bei Verbrennungen (z.B. Waldbränden) entstehen und in die Umwelt gelangen. Über das Futter können sie die Lebensmittel kontaminieren, z. B. Fleisch, Milch oder Eier. Zu den Auswirkungen gehören insbesondere Schädigungen des Immunsystems, von Fortpflanzung und Entwicklung, sowie ein erhöhtes Krebsrisiko. Eine weitere mögliche Folge ist die langfristige Kontamination landwirtschaftlicher Flächen. Monitoring und strenge Kontrollen sind entscheidend, um die Lebensmittelqualität auch im Fall von Umweltkatastrophen zu gewährleisten.

2.6 Kontrollen auf Schlachthöfen

2.6.1 Ergebnis der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Insgesamt sind in Österreich 791 amtliche Tierärzt:innen (davon 107 im Sinne von §24 des LMSVG bestellt und 684 beauftragt) sowie 31 besonders geschulte amtliche Fachassistent:innen für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung verantwortlich. Aufgrund jüngster Entwicklungen in der Personalsituation kommt es zuletzt zu einer Zunahme der bestellten amtlichen Tierärzt:innen, welche im Vergleich zu den Beauftragten ein direktes Anstellungsverhältnis mit den jeweiligen Bundesländern haben.

Im Jahr 2023 wurden 622.558 Rinder geschlachtet und untersucht, 2.072 Schlachtkörper (0,3%) wurden für genussuntauglich befunden. 469 Pferde und andere Einhufer wurden geschlachtet und untersucht, ein Schlachtkörper (0,2%) wurde für genussuntauglich befunden. Von 4.645.174 geschlachteten, untersuchten Schweinen waren 9.306 genussuntauglich (0,2%). Alle geschlachteten Schweine und 469 Einhufer wurden auch auf Trichinen untersucht, wobei kein positiver Fall festgestellt wurde.

Von 172.110 geschlachteten und untersuchten Schafen waren 63 (0,04%) genussuntauglich. Ziegen wurden 13.834 geschlachtet und untersucht, 721 Schlachtkörper (5,2%) waren genussuntauglich. 1.182.088 Puten und 100.381.183 Hühner wurden untersucht, 4.375 Puten (0,4%) und 1.598.380 Hühner (1,6%) waren genussuntauglich.

Die Fleischuntersuchung in Wildbearbeitungsbetrieben bei Wild aus freier Wildbahn wird ebenfalls von amtlichen Tierärzt:innen durchgeführt. Von 111.377 Stück untersuchtem Wild wurden 1.101 (0,9%) als genussuntauglich befunden, wobei die Erstuntersuchung von 34.946 besonders geschulten Jäger:innen (sogenannten „Kundigen Personen“) durchgeführt wird.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der [AGES](#).

2.6.2 Kontrollen zur Einhaltung besondere Anforderungen beim Export in Drittstaaten

Die Anzahl der Kontrollen wurde im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2022 gesteigert. Bei 33 Milchverarbeitungsbetrieben (26 im Jahr 2022) und 71 Schlacht- bzw. Fleischverarbeitungsbetrieben (40 im Jahr 2022) und bei einem Honigverarbeiter wurden Kontrollen durchgeführt.

Neben Vor-Ort-Kontrollen wurden auch Remote-Audits durchgeführt. Diese wurden insbesondere im Zusammenhang mit der Kontrolle der Betriebsregistrierung „China Import Food Enterprise Registration (CIFER)“ durchgeführt.

Darüber hinaus wurde eine Schwerpunktaktion in Bezug auf quantitative Rückverfolgbarkeit durchgeführt, wobei die übermittelten Daten der exportierenden Schlachtbetriebe analysiert wurden und Vor-Ort-Kontrollen gemeinsam mit dem Büro für veterinärbehördliche Zertifizierung und externen Sachverständigen durchgeführt wurden.

2.6.3 Befunderfassung und –rückmeldesystem

Die Entwicklung der elektronischen Befunderfassung in Schlachtbetrieben in Österreich wurde im Jahr 2008 begonnen und auf dem Klassifizierungssystem der Österreichischen Fleischkontrolle (ÖFK) aufgebaut sowie (bei Geflügel) in das PHD System der QGV integriert. Seit 2013 werden in allen Großbetrieben und seitdem schrittweise auch in Kleinbetrieben die während der SFU (Schlachttier- und Fleischuntersuchung) erhobenen Daten via ÖFK sowie PHD/QGV und individueller Applikationen für Kleinbetriebe an das VIS (Verbrauchergesundheitsinformationssystem) weitergeleitet und dort gespeichert.

Die landwirtschaftlichen Herkunftsbetriebe und Lieferanten der Schlachttiere erhalten darüber hinaus einen Ergebnisbericht über die jeweils erfassten Befunde entsprechend der Codes in den Anhängen der jeweiligen Durchführungserlässe. Dieser Bericht ist eine relativ sachliche Zusammenfassung ermittelter Ergebnisse der Befunderfassung am Schlachttier,

wobei eine objektivierte und vergleichende Rückmeldung hinsichtlich der möglichen Rückschlüsse auf die Tiergesundheit im Herkunftsbetrieb zukünftig mehr Aussage für die Tierproduzent:innen bieten soll.

15 Jahre nach Entwicklung und Betriebsaufnahme sind sowohl die technische als auch die inhaltliche Umsetzung der elektronischen Befunderfassung am Schlachtbetrieb Gegenstand einer Evaluierung im Sinne einer Bestandsaufnahme und Schwachstellenanalyse mit der Zielsetzung einer notwendigen Prozessoptimierung, Verbesserung der Datenqualität und Steigerung der Benutzer:innenfreundlichkeit. Die nachfolgend genannte Implementierung eines alternativen Schemas zur Befunderfassung beim Schwein ist nur eine Komponente zur Verbesserung der aktuellen Situation.

Da auch von Seiten der Schlachthäuser, Landwirt:innen, Betreuungstierärzt:innen und Kontrollorganen das Interesse besteht, die SFU-Ergebnisse auch zur Bewertung des Tiergesundheitsstatus und zur Senkung des Antibiotikaeinsatzes zu benutzen sowie, um zukünftig die Ergebnisse der SFU noch effizienter zu verwerten, wird derzeit eine Optimierung der SFU Datenbank (alternatives Befundschema), die auf den Ergebnissen des Projektes „Erprobung und Evaluierung eines alternativen Befundschemas für ausgewählte Pathologien in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung (SFU) beim Schwein“ der Veterinärmedizinischen Universität in Wien (VetMedUni) basiert, durchgeführt. Das alternative Befundschema beruht auf einer Differenzierung (hoch-, mittel-, geringgradig) der häufigsten Befunddaten (Pneumonie, Pleuritis, Milk spots/Leberveränderungen).

In einer zweiten Phase der Erweiterung soll es auch die Möglichkeit geben, die Lokalisation mancher Befunde (z. B. Arthritis, Abszesse etc.) zu erfassen, was zur Steigerung der Genauigkeit der erfassten Daten führt und auch genauere Informationen für den Landwirt bietet. Ergänzend werden auch weitere Anpassungen des Erfassungssystems durchgeführt, die die tägliche Arbeit der amtlichen Tierärzt:innen vereinfacht und die Software-Komponenten stärker aneinander angleicht, um die Vergleichbarkeit der erfassten Daten zu verbessern. Insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahmen zum Ausstieg aus dem routinemäßigen Schwanzkupieren von Schweinen, ist die Weiterentwicklung von tierschutzrelevanten Indikatoren, wie zum Beispiel die Verletzung der Hautoberfläche sowie Nekrosen an Schwanz- oder Ohrspitzen, vorgesehen.

Parallel zu den oben angeführten Maßnahmen wird mit der Entwicklung eines weiteren Moduls des von der AGES betreuten AHDS (Animal Health Data Service) die Informationsqualität der Rückmeldung erfasster Daten im Sinne eines Benchmarkings verbessert. So können den tierischen Produzent:innen tatsächlich relevante Erkenntnisse aus

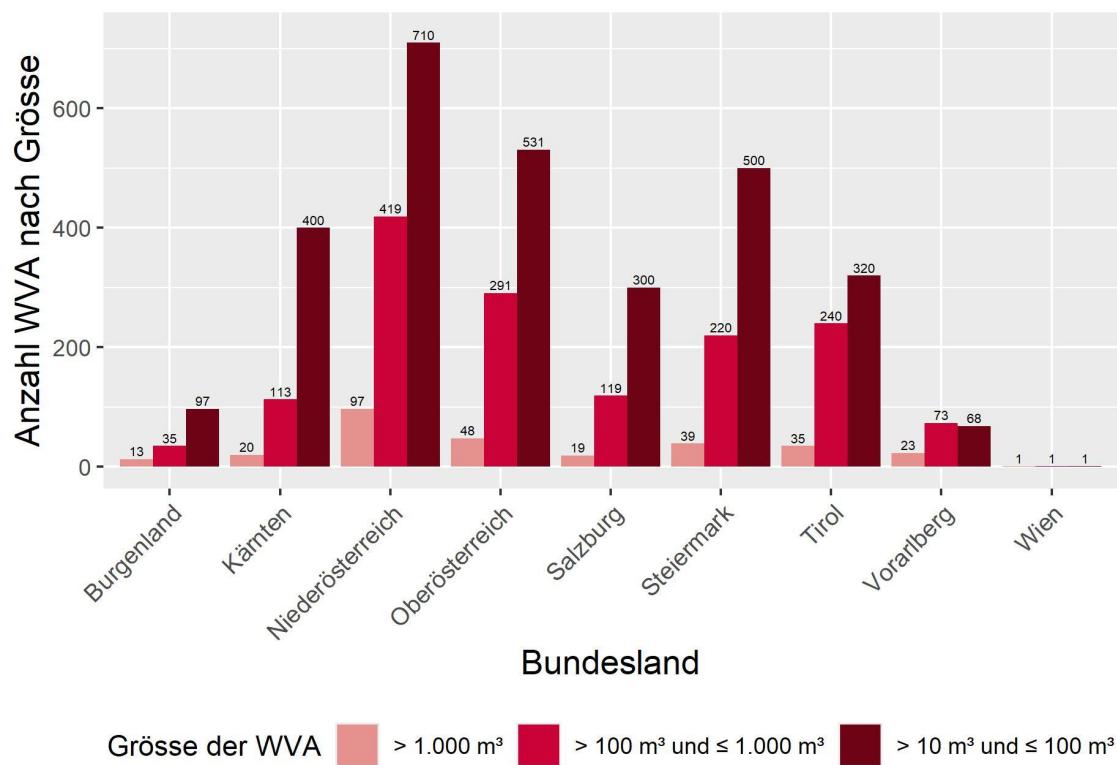
geschlachteten Partien geliefert werden, womit eine bessere Hilfestellung zur Optimierung von Tierhaltung und -hygiene und somit der Tiergesundheit bereitgestellt werden.

3 Trinkwasser

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Daher ist die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser besonders wichtig. Österreich kann im Gegensatz zu vielen anderen Ländern seinen Trinkwasserbedarf zur Gänze aus geschützten Grundwasservorkommen decken. Es gelangt zumeist in natürlichem Zustand und mit durchwegs ausgezeichneter Qualität zu den Verbraucher:innen.

Österreich hat mit ca. 4.700 Wasserversorgungsanlagen (WVA), die mehr als 10 m³ Wasser pro Tag abgeben oder mehr als 50 Personen pro Tag versorgen, eine sehr kleinstrukturierte Trinkwasserversorgung. Von den ca. 4.700 Anlagen sind lediglich 295 große WVA, also Anlagen, die mehr als 1.000 m³ Wasser pro Tag abgeben oder mehr als 5.000 Personen pro Tag versorgen (Abb. 11). Von diesen 295 großen WVA werden jedoch ca. 69% der österreichischen Bevölkerung mit Trinkwasser versorgt. Im Gegensatz dazu gibt es in Österreich ca. 3.000 kleine WVA (> 10 m³ und ≤ 100 m³/Tag bzw. > 50 und ≤ 500 Personen/Tag), welche 6,4% der österreichischen Bevölkerung versorgen.

Abbildung 11: Anzahl der WVA im Jahr 2024 nach Größe und Bundesland



Quelle: BMASGPK

Nicht mitbetrachtet werden hier kleinste Wasserversorgungsanlagen und Einzelwasserversorgungsanlagen (wie z. B. Hausbrunnen), welche nicht den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen unterliegen, da die Verwendung als Trinkwasser im eigenen, privaten Haushalt erfolgt.

3.1 Ergebnisse der Trinkwasserüberwachung

Wie schon in den Vorjahren zeigen auch im Jahr 2024 die Untersuchungen bei den großen WVA, dass die Trinkwasserqualität durchwegs ausgezeichnet ist.

Bei den chemischen Parametern des Anhangs I Teil B der Trinkwasserverordnung (TWV) gab es in einzelnen WVA folgende Untersuchungen, die nicht den Parametern entsprachen: Antimon, Arsen, Bromat, Chlorat, Nitrat und Uran. Bromat ist ein Nebenprodukt der Trinkwasseraufbereitung und kann bei der Behandlung mit Ozon entstehen. Die Elemente Antimon, Arsen und Uran kommen, vor allem im Gebiet der Zentralalpen, natürlich im Gestein vor. Der chemische Parameter Chlorat muss laut Trinkwasserverordnung ab 12. Jänner 2026 eingehalten werden und ist einer, der nur zu bestimmen ist, wenn

entsprechende Desinfektionsverfahren zum Einsatz kommen. Aus diesem Grund wird er noch nicht bei allen Wasserversorgungsanlagen untersucht und wird, aus Gründen der unzureichenden Vergleichbarkeit, nicht in Abb. 12 abgebildet. Nitrat kommt als Abbauprodukt von biologischen Materialien in Böden und Gewässern in geringen, natürlichen Konzentrationen vor. Höhere Nitratgehalte sind in der Regel ein Hinweis auf landwirtschaftliche Einflüsse (intensive oder unsachgemäße Düngung) sowie lokale Verunreinigungsquellen (z. B. undichte Senkgruben und Kanäle). Bei den Pestiziden wurden bei einer WVA eine Überschreitung des Parameterwertes für Acetamiprid, Dimethachlor (CGA 369873), ein Metabolit des Herbizids Dimethachlor, und Glyphosat festgestellt. Acetamiprid ist kein Parameter der Trinkwasserverordnung, wird jedoch bei Verdacht bei einzelnen Wasserversorgungsanlagen untersucht.

Der Indikatorparameterwert für Eisen wurde vereinzelt überschritten. Eisen kommt natürlich im Trinkwasser vor, in vielen Gegenden in Österreich mit konstant erhöhten Indikatorparameterwerten. Dort wird das Wasser durch die Entfernung von Eisen aufbereitet, da sich die erhöhten Konzentrationen in der Organoleptik (Geruch, Geschmack, Farbe) und den Leitungssystemen, z. B. durch Ablagerungen, auswirken. Da Eisen für den Menschen nicht toxisch ist, ist durch einen erhöhten Indikatorparameterwert keine Gefahr für die Gesundheit der Verbraucher:innen gegeben.

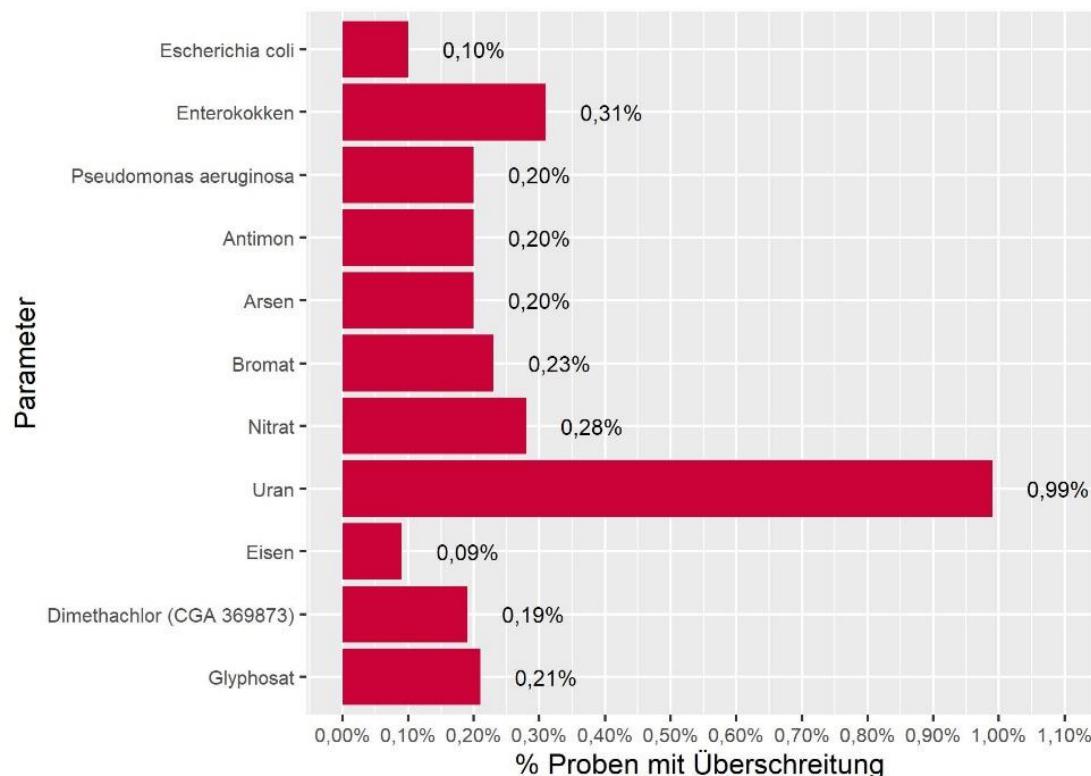
Bei den mikrobiologischen Parameterwerten stellt sich das Bild ähnlich wie bei den chemischen Parametern dar. Die Ergebnisse mit über 98,4% Entsprechungsquote sind auch im Jahr 2024 sehr gut und es wird das konstant hohe Niveau aus den Vorjahren gehalten. Mikrobiologische Parameterwerte sind empfindlicher gegenüber äußeren Umwelteinflüssen und können von einer Vielzahl an Gründen herrühren: Rohrgebrechen, Hochwasser oder Starkregenereignisse oder sanierungsbedürftige Quellfassungen und Brunnen.

Mikrobiologische Indikatorparameterwerte werden regelmäßig bei allen Wasserversorgungsanlagen untersucht und unterscheiden sich von Parameterwerten dadurch, dass sie nicht unmittelbar ein Gesundheitsrisiko darstellen, jedoch auf mögliche Probleme hinweisen, denen durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt werden sollte. Wie umfangreich diese Maßnahmen ausfallen, hängt individuell von der Höhe und Häufigkeit der Überschreitung bzw. der Beschaffenheit der WVA ab. Standardisierte Bewertungen sind auf Grund der Individualität bzw. der Vielzahl an Ursachenmöglichkeiten kaum möglich.

Die Probleme können durch entsprechende Reinigungs-, Spül- und Desinfektionsmaßnahmen sowie Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten behoben werden und der Parameterwert innerhalb der in der TWV vorgesehenen 30 Tagen wieder

eingehalten werden. In Fällen, in denen eine mikrobielle Belastung des Wassers aber nicht ausgeschlossen werden kann, werden zunehmend Aufbereitungsanlagen, wie z. B. UV Desinfektionsanlagen, eingesetzt.

Abbildung 12: Anteil der Proben bei großen WVA mit (Indikator) Parameterwertüberschreitungen in 2024



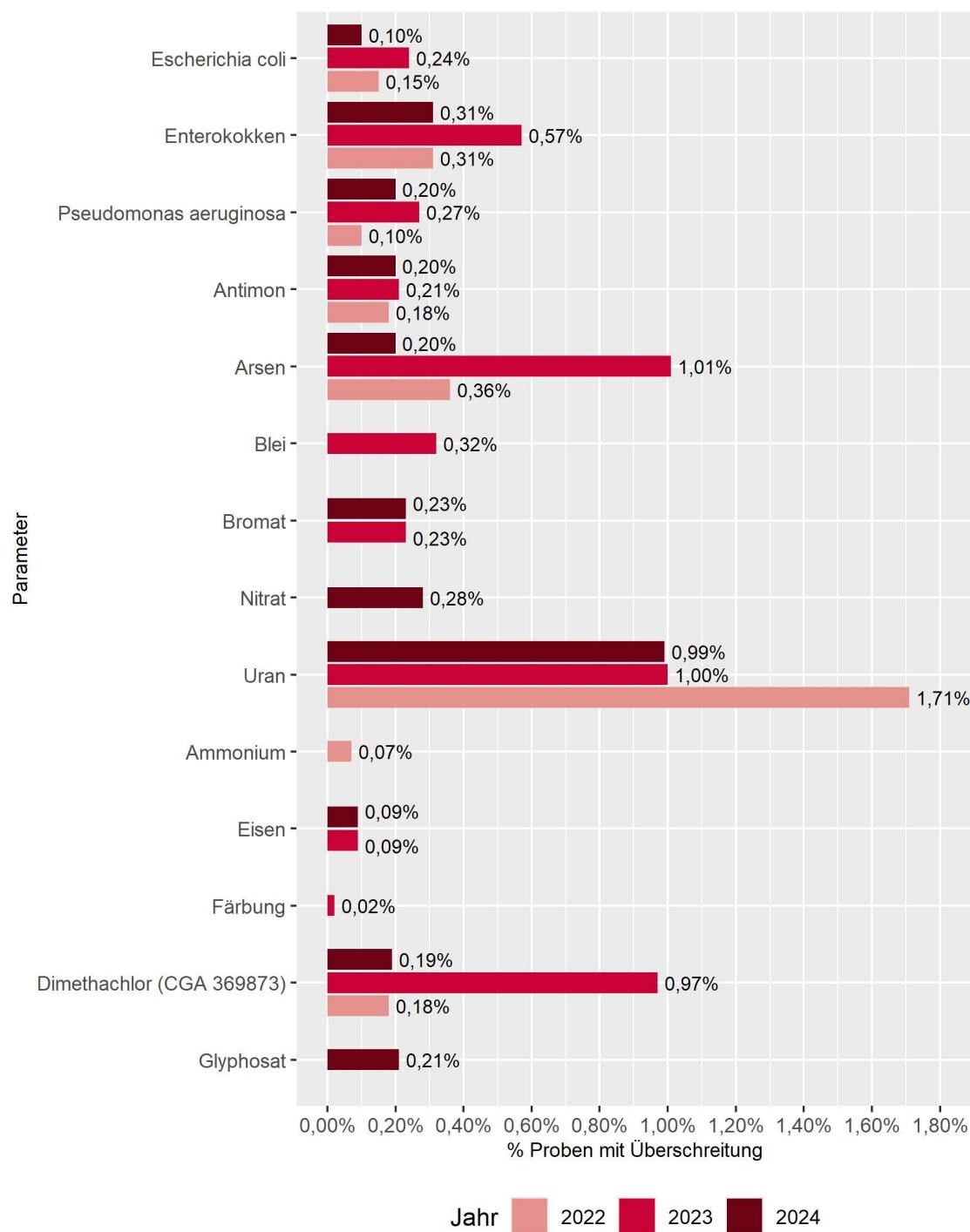
Quelle: BMASGPK

Nähere Informationen über die Anzahl der durchgeführten Untersuchungen, die Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen zu den genannten Parametern und Indikatorparametern, die Anzahl der untersuchten WVA sowie die Anzahl der nicht entsprechenden WVA für das Jahr 2024 können dem [Trinkwasserbericht 2024](#) entnommen werden.

Vergleicht man bei den großen WVA die Überschreitungen der Jahre 2022 bis 2024, ist kein eindeutiger Trend bei den (Indikator)parameterwerten zu erkennen. Geogen bedingte Überschreitungen (z. B. Arsen oder Uran) oder Überschreitungen bei Pestiziden und deren Abbauprodukten kommen aber aufgrund der Lage im Alpenvorland bzw. der vielen wirtschaftlich genutzten Grünflächen immer wieder vor.

Die gesetzten Maßnahmen zur Einhaltung der Parameterwerte leiten sich vom jeweiligen Parameter und den örtlichen Gegebenheiten der WVA ab und umfassen u. a. die Anpassung von Schutz- und Schongebieten, das Erwirken von Aufbringungsverboten für Pestizide in Schutzgebieten, die Suche nach alternativen Wassergewinnungsstellen oder den Einbau von Aufbereitungsanlagen.

Abbildung 13: Anteil der Proben bei großen WVA mit (Indikator)parameterwertüberschreitungen im Jahresvergleich 2022 - 2024



Quelle: BMASGPK

3.2 Schwerpunktaktionen im Trinkwasser

Jährlich werden – über den gesamten Lebensmittelbereich hinweg – im Rahmen der amtlichen Kontrolle auch Schwerpunktaktionen (SPA) durchgeführt, welche vorab im MNKP festgelegt wurden. Sie beruhen zum einen auf EU-Vorgaben und sind häufig Teil von europaweiten Programmen, zum anderen werden aufgrund nationaler bzw. internationaler Diskussionen oder von Erkenntnissen aus Kontrollergebnissen der Vorjahre spezifische Kontrollprogramme definiert. Fallweise werden aufgrund aktueller Anlassfälle SPA kurzfristig geplant. Der Fokus ist risikobasiert und richtet sich auf mögliche Problemfelder.

Im Jahr 2024 wurden im Bereich Trinkwasser folgende drei SPA durchgeführt:

- Geogen bedingte, anorganische Substanzen in Trinkwasser aus WVA mit einer abgegebenen Wassermenge von $\leq 100 \text{ m}^3/\text{d}$ – Monitoring (A-750-24)
- Perfluorierte Alkylsubstanzen in Trinkwasser – Monitoring (A-751-24)
- Endokrine Disruptoren in Trinkwasser – Monitoring (A-752-24)

Die Ergebnisse der SPA werden auf der Homepage der AGES auf der Unterseite „Schwerpunktaktionen“ veröffentlicht.

3.3 Perfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) im Trinkwasser

In den letzten Jahren sind vor allem die PFAS – per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen – in den Fokus gerückt. PFAS sind eine große Gruppe von Substanzen, die seit Jahrzehnten in der Industrie eingesetzt werden. Sie kommen in Beschichtungen von Textilien wie Outdoor-Kleidung, als Imprägnierung, in Backpapier, in Skiwachsen oder Feuerlöschern vor. In Kosmetika finden sie Einsatz in Wimperntusche, Make-up und Lippenstiften. Mittlerweile sind PFAS auch in der Umwelt weit verbreitet, da sie nur schwer abbaubar sind. Auf EU-Ebene wird das Thema der PFAS inklusive Trifluoracetat (TFA) intensiv diskutiert und evaluiert.

In der österreichischen Trinkwasserverordnung wurde 2024 ein Parameterwert für die Summe von 20 PFAS eingeführt. Bereits seit 2021 werden diese 20 Substanzen im Rahmen von Schwerpunktaktionen untersucht. Dabei wurden in 388 Proben (45%) PFAS nachgewiesen und nur in 6 Proben (0,7%) wurde der Parameterwert überschritten (Abbildung 14). Das zeigt, dass zwar auch in Österreich PFAS im Trinkwasser gefunden werden, aber nur in geringem Ausmaß. Die zuständigen Behörden und die betroffenen Betreiber:innen von WVA wurden über die Funde informiert, um entsprechende

Maßnahmen (z. B. Suche nach alternativen Wasserquellen, Anschluss an eine andere Wasserversorgung, Aufbereitung des Wassers) setzen zu können.

Abbildung 14: SPA Ergebnisse zum Parameter „PFAS Summe“ in Trinkwasserproben in den Jahren 2022, 2023, 2024. BG steht für Bestimmungsgrenze



Quelle: BMASGPK

3.4 Projekt Trinkwassereinzugsgebiete

Im Rahmen der Novellierung der Trinkwasserverordnung hat das BMASGPK ein Projekt zur Erhebung der verfügbaren Daten in Zusammenhang mit der Erstellung der Risikobewertung und des Risikomanagements der Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch eingerichtet. Dieses Projekt wird unter Mitwirkung des BMLUK sowie unter Einbeziehung der Landeshauptleute durchgeführt. Das BMASGPK hat die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) und die Umweltbundesamt GmbH (Team Grundwasser) beauftragt, in zwei Projektstufen bis Juni 2027 eine Risikobewertung und Risikomanagement der Einzugsgebiete von Entnahmestellen für Wasser für den menschlichen Gebrauch zu erstellen. Für die Erarbeitung relevanter

Arbeitsfortschritte sollen Vertreter:innen der relevanten Stakeholder wie BMASGPK, BMLUK, Ämter der Landesregierungen und die Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) zur Umsetzung des Projektes eingebunden werden. Ziel der ersten Projektstufe ist die Festlegung der Vorgangsweise zur Umsetzung des § 5b der Trinkwasserverordnung. Darüber hinaus soll eine Methode zur Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung entwickelt sowie die erforderlichen Datengrundlagen erhoben und ein geeignetes Datenhaltungskonzept erarbeitet werden.

Auf Basis des Projekts sind Maßnahmen zur Verringerung oder Beherrschung der gefundenen Risiken zu setzen. Dadurch können bestehende Probleme (etwa die Belastung durch PFAS) besser eingeschätzt, mögliche Gefahren (etwa der Eintrag von Chemikalien oder Pestiziden) frühzeitig erkannt und die Trinkwasserressourcen bestmöglich und vor allem vorbeugend vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

4 Lebensmittelbedingte Infektionskrankheiten

Zoonosen sind Infektionskrankheiten, die zwischen Wirbeltieren und dem Menschen übertragen werden können. Zoonoseerreger können bakterieller, viral oder parasitärer Natur sein – oder es handelt sich um unkonventionelle Erreger wie Prionen. Die Übertragung auf den Menschen erfolgt entweder durch direkten Kontakt mit Tieren (z. B. bei Tollwut oder Q-Fieber), über kontaminierte Lebensmittel (z. B. *Campylobacter*, Salmonellen), durch Wasser (etwa bei *Campylobacter*) oder über die Umwelt. Auch Vektoren wie Mücken oder Zecken können Zoonoseerreger übertragen, etwa das West-Nil-Virus oder Borrelien.

Zoonosen stellen weltweit eine erhebliche Herausforderung für die öffentliche Gesundheit dar – insbesondere aufgrund unseres engen Kontakts zu Tieren in Landwirtschaft, bei der Haltung von Heimtieren und in der natürlichen Umwelt, insbesondere auch durch die voranschreitende Einengung natürlicher Lebensräume von Wildtieren durch den Menschen.

Jährlich führen Zoonosen weltweit zu über 2,5 Milliarden Erkrankungsfällen und schätzungsweise 2,7 Millionen Todesfällen. Am häufigsten treten dabei Magen-Darm-Infektionen zoonotischen Ursprungs auf. Diese werden meist durch tierische Lebensmittel verursacht, die entweder von mit Erregern besiedelten Tieren stammen – wobei die Tiere selbst nicht unbedingt erkrankt sein müssen – oder im Zuge der Gewinnung bzw. Verarbeitung kontaminiert wurden.

Auf EU-Ebene regelt die Richtlinie 2003/99/EG die Überwachung von Zoonosen und deren Erregern. Auf nationaler Ebene erfolgt dies durch das Zoonosengesetz (BGBl. I Nr. 128/2005 in der geltenden Fassung).

Dieser Bericht beleuchtet ausgewählte Zoonosen wie *Campylobacteriose* und *Salmonellose* – die häufigsten bakteriellen, lebensmittelbedingten Infektionskrankheiten in Österreich –, die Rindertuberkulose, eine früher weitverbreitete Tierseuche, sowie die Listeriose. Letztere wird ebenfalls über Lebensmittel übertragen, tritt zwar selten auf, kann jedoch schwere Krankheitsverläufe und eine hohe Sterblichkeit zur Folge haben.

4.1 Vorkommen von ausgewählten Zoonoseerregern

4.1.1 *Campylobacter*

Campylobacter sind Bakterien, die Darminfektionen verursachen, welche typischerweise mit Bauchschmerzen und wässrigem, teils blutigem Durchfall einhergehen. Seit 2007 ist die *Campylobacter*-Ostose die häufigste bakteriell bedingte, meldepflichtige Durchfallerkrankung in Österreich.

Die Übertragung auf den Menschen erfolgt vor allem über Lebensmittel tierischen Ursprungs – insbesondere Geflügel und Rohmilch. Eine zentrale Rolle spielt dabei mangelhafte Küchenhygiene, etwa wenn dasselbe Schneidbrett ohne gründliche Reinigung für rohes Geflügel und danach für verzehrfertige Lebensmittel wie Salat verwendet wird.

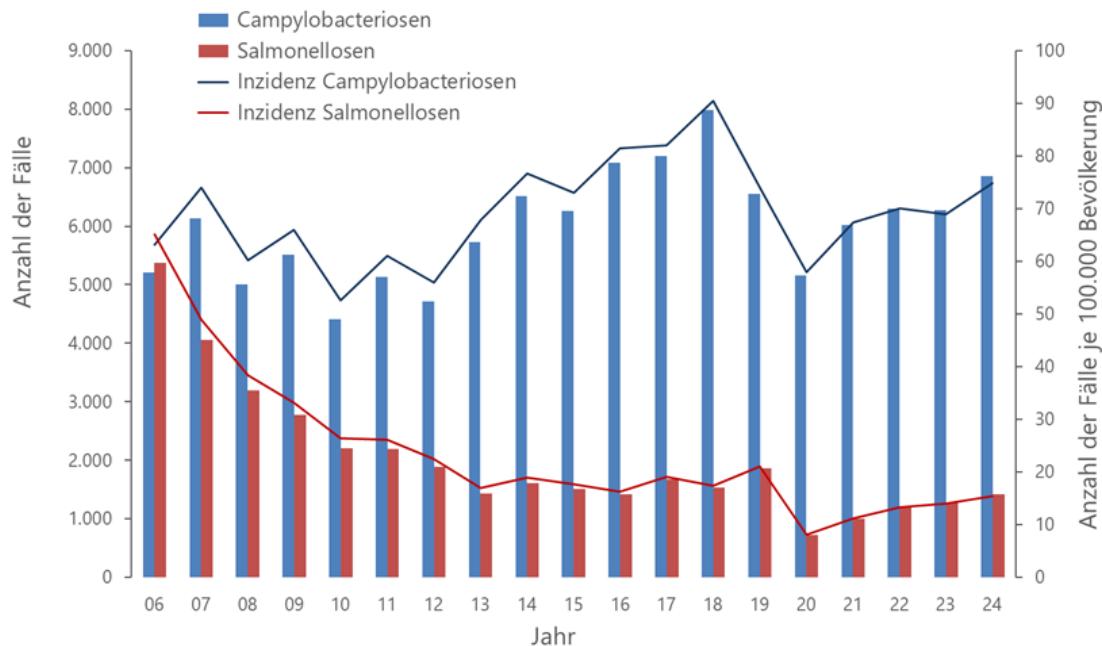
In seltenen Fällen kann es in Folge einer Infektion zu Komplikationen kommen, wie einer reaktiven Arthritis (Gelenksentzündung) oder dem Guillain-Barré-Syndrom, einer Erkrankung des peripheren Nervensystems, die mit Lähmungserscheinungen einhergehen kann.

Die Erkrankung tritt ganzjährig auf, zeigt jedoch insbesondere in den warmen Monaten eine deutliche Zunahme an Fällen.

Auftreten beim Menschen

Im Jahr 2024 wurden in Österreich 6.853 Erkrankungsfälle in das epidemiologische Meldesystem (EMS) eingemeldet, zehn dieser Patient:innen verstarben (Stand 03.02.2025). Das entspricht einer Inzidenz (relative Häufigkeit von Ereignissen in einer Population oder Personengruppe innerhalb einer bestimmten Zeitspanne) von 75 Fällen je 100.000 Einwohner:innen. Die Anzahl der Fälle stieg in den letzten Jahren wieder deutlich an, nachdem von 2018 bis 2020 ein starker Rückgang zu verzeichnen war.

Abbildung 15: Anzahl der Erkrankungsfälle sowie Fälle je 100.000 Bevölkerung durch *Campylobacter* und *Salmonella* in Österreich, 2006-2024



Quelle: AGES

Ausgewählte Ergebnisse zu Untersuchungen bei Lebensmittel

Im Jahr 2024 wurden 191 Proben von verschiedenen Lebensmittelkategorien auf *Campylobacter* untersucht, in 73 Proben (38%) wurden diese Erreger nachgewiesen, am häufigsten davon in Proben von frischem Hühnerfleisch (61%).

Ergebnisse bei Tieren

Ein EU-weites Monitoring der Antibiotikaresistenzen bei Tierpopulationen, die der Lebensmittelerzeugung dienen, ist im [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2020/1729](#) geregelt. Es sieht unter anderem vor, dass Darminhalte frisch geschlachteter Tiere auf *Campylobacter* untersucht werden müssen. Um eine repräsentative Stichprobe zu gewährleisten, werden die Proben ganzjährig nach einem vorgegebenen, randomisierten Stichprobenplan entnommen und analysiert. In geraden Kalenderjahren erfolgt die Beprobung von Masthühnern und Mastputen, in ungeraden Jahren von Mastschweinen und Rindern.

Im Jahr 2024 wurden *Campylobacter* spp. in 44 % der untersuchten Masthühnerherden und in 39 % der Mastputenherden nachgewiesen. Im Jahr 2023 waren 39 % der untersuchten Rinder und sogar 98 % der Mastschweine betroffen.

Die *Campylobacter*-Nachweise bei Masthühnern zeigen eine deutliche saisonale Häufung, die dem Verlauf humaner Erkrankungsfälle ähnelt: In den Sommermonaten werden die höchsten Nachweisraten registriert. Daraus lässt sich schließen, dass in dieser Zeit auch frisches Hühnerfleisch im Einzelhandel vermehrt kontaminiert ist – ein klarer Hinweis auf seine Rolle als wichtigstes Infektionsvehikel für *Campylobacter*.

4.1.2 Salmonellen

Bakterien der Gattung *Salmonella* können akute Durchfallerkrankungen verursachen, die typischerweise mit Erbrechen und Bauchkrämpfen einhergehen. Nutztiere infizieren sich häufig über mit *Salmonella* kontaminiertes Futtermittel. Bei Hühnern verläuft eine Besiedelung mit dem Erreger oft symptomlos – das bedeutet, dass infizierte Tiere keine Krankheitsanzeichen zeigen, aber dennoch eine Infektionsquelle darstellen.

Zur Eindämmung des Infektionsrisikos sind auf EU-Ebene umfassende Salmonellenbekämpfungsprogramme für die unterschiedlichen Haltungsformen von Geflügel vorgeschrieben.

Die Übertragung auf den Menschen erfolgt in der Regel durch den Verzehr roher oder unzureichend erhitzter Lebensmittel tierischen Ursprungs – insbesondere Eier, Geflügelfleisch, Fleisch anderer Tierarten sowie Rohmilch.

Auftreten beim Menschen

Im Jahr 2024 wurden dem epidemiologischen Meldesystem (EMS) insgesamt 1.412 laborbestätigte Salmonellosen gemeldet. Eine betroffene Person verstarb an den Folgen der Krankheit. Diese Fallzahl entspricht einer Inzidenz von 15 Fällen pro 100.000 Einwohner:innen (Stand: 03.02.2025). Damit waren Salmonellen – hinter *Campylobacter* – erneut die zweithäufigste gemeldete Ursache bakterieller Lebensmittelvergiftungen in Österreich.

Erfolg der Salmonellenbekämpfung bei Legehennen

Im Jahr 2002 wurden in Österreich noch über 8.400 Erkrankungsfälle durch Salmonellen registriert, wobei mehr als 92 % der Fälle auf *Salmonella enterica* Serovar Enteritidis zurückzuführen waren. Dieses Serovar wurde damals auch besonders häufig bei Legehennen nachgewiesen.

Durch rigorose Bekämpfungsmaßnahmen, insbesondere verbesserte Hygienestandards sowie die Impfung von Elterntieren und Legehennen mit einem gezielten Impfstoff gegen *S. Enteritidis*, konnte die Anzahl der Erkrankungen seither deutlich um über 80 % reduziert werden. Bis 2024 ging die Zahl der *S. Enteritidis*-Fälle auf 545 zurück – im Vergleich zu 7.500 Fällen im Jahr 2002.

Ausgewählte Ergebnisse zu Untersuchungen bei Lebensmittel

Im Jahr 2024 wurden 5.211 Proben verschiedener Lebensmittelkategorien auf Salmonellen untersucht, in 50 Proben (1%) wurden diese Erreger nachgewiesen, am häufigsten davon in Proben von Geflügelfleisch (12%).

Prozesshygienekontrollen

Auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 sind mikrobiologische Kriterien für bestimmte Mikroorganismen festgelegt, die von Lebensmittelunternehmern verpflichtend einzuhalten sind. Das sogenannte Prozesshygienekriterium definiert die akzeptable Funktionsweise des Herstellungsprozesses. Dementsprechend müssen in Schlachthöfen je nach Tierart bestimmte Anzahlen von Schlachtkörpern beprobt und auf das Vorkommen von Salmonellen untersucht werden.

Für jede Tierart sind Grenzwerte vorgegeben, innerhalb derer in 50 aufeinanderfolgenden Probenahmen *Salmonella* spp. nachweisbar sein dürfen, ohne dass Maßnahmen erforderlich werden. Im Jahr 2024 wurden die Untersuchungsergebnisse bei den Schlachtkörpern von Rindern, Schweinen, Pferden, Schafen, Ziegen und Truthühnern als befriedigend bewertet. Bei Masthühnern hingegen fiel der Großteil die Ergebnisse unbefriedigend aus.

Von den fünf größten Masthühnerschlachthöfen zeigten lediglich zwei Schlachthöfe über alle Probenerhebungen hinweg befriedigende Ergebnisse, ein Betrieb nur über 15 von 280 Probenerhebungen. In zwei Schlachthöfen wurden über den gesamten Jahresverlauf über jeweils alle 50 aufeinander folgenden Probenerhebungen unbefriedigende Ergebnisse festgestellt.

In der Folge sind Maßnahmen zur Verbesserung der Schlachthygiene sowie zur Überprüfung der Prozesskontrollen und der Tierherkünfte erforderlich. Zusätzlich müssen in den Herkunftsbetrieben gezielte Maßnahmen zur Erhöhung der Biosicherheit umgesetzt werden.

Ergebnisse bei Tieren

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit hat die Europäische Union Höchstwerte für bestimmte *Salmonella*-Serovare festgelegt, die in den verschiedenen Nutzungsrichtungen von Geflügel nicht überschritten werden dürfen. Um die Einhaltung dieser Grenzwerte zu belegen, sind die Ergebnisse der nationalen Salmonellenbekämpfungsprogramme jährlich an die EU zu übermitteln. Diese Programme betreffen insbesondere Elterntiere von Hühnern, Legehennen, Masthühner und Puten.

Im Jahr 2024 konnten die EU-Vorgaben in Österreich für Legehennen, Masthühner und Puten erfüllt werden. Bei den Elterntieren von Hühnern hingegen wurde der festgelegte Grenzwert überschritten.

Rinder und Schweine spielen in Österreich hingegen nur eine untergeordnete Rolle als Infektionsquelle für humane Salmonellosen.

4.1.3 *Listeria monocytogenes*

Die Bakterienart *Listeria (L.) monocytogenes* ist der Erreger der Infektionskrankheit Listeriose. Diese Bakterien sind in der Umwelt weit verbreitet – sie kommen unter anderem in Abwässern, im Erdreich sowie auf Pflanzen vor. Lebensmittel tierischen Ursprungs wie Rohmilch, Rohmilchprodukte, rohes Fleisch und roher Fisch können mit *L. monocytogenes* belastet sein. Da Listerien auch in lebensmittelverarbeitenden Betrieben gefunden werden, können verarbeitete und erhitzte Fleisch- und Fischprodukte, darunter vorgeschnittene und abgepackte Wurstwaren, Räucherfisch sowie Schmier- oder Weichkäse, während der Herstellung mit dem Erreger kontaminiert werden. Eine besondere Fähigkeit dieser Erreger, sich bei niedrigen Temperaturen, also auch im Kühlschrank vermehren zu können, spielt für das Infektionsgeschehen eine bedeutende Rolle.

Eine Listeriose wird in der Regel dann diagnostiziert, wenn die Erkrankung bereits einen invasiven Verlauf genommen hat – das bedeutet, dass sich die Bakterien über den Verdauungstrakt hinaus im Körper ausbreiten. Die Symptome einer invasiven Listeriose reichen von starken Kopfschmerzen, hohem Fieber, Übelkeit und Erbrechen bis hin zu schwerwiegenden Komplikationen wie Hirnhautentzündung (Meningitis) oder Sepsis (Blutvergiftung). Etwa ein Viertel der betroffenen Patient:innen verstirbt infolge dieser Krankheit. Für Schwangere besteht zudem die Gefahr, dass das ungeborene Kind infiziert wird, was zu Früh- oder Totgeburten führen kann. Bei infizierten Neugeborenen kann sich ebenfalls eine Sepsis oder Meningitis entwickeln.

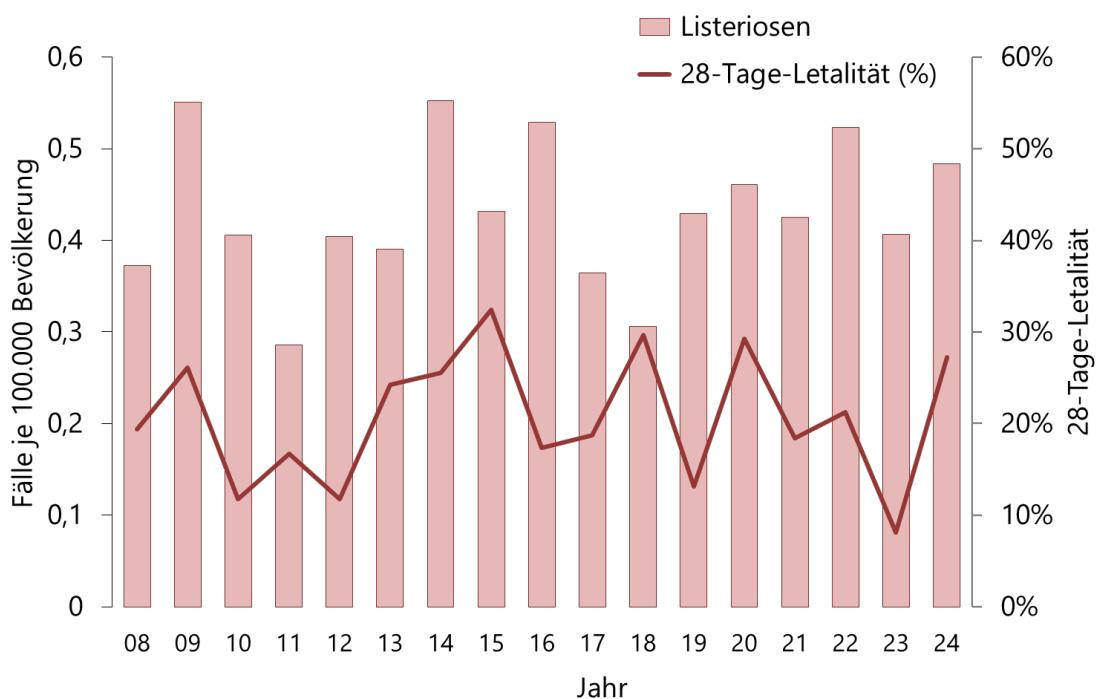
Seit 2015 werden alle *L. monocytogenes*-Isolate, die aus Patientenproben, Lebensmitteln oder Produktionsumgebungen stammen, mittels Ganzgenomsequenzierung charakterisiert. Zur epidemiologischen Abklärung – etwa bei Verdacht auf lebensmittelbedingte Ausbrüche – erfolgt die Auswertung der Sequenzen über die sogenannte core genome multilocus sequence typing-Analyse (cgMLST). Dadurch können genetische Verwandtschaften zwischen humanen und nicht-humanen Isolaten festgestellt werden. Wenn enge Verwandtschaften identifiziert werden, versuchen Expert:innen mithilfe epidemiologischer Methoden – etwa durch Fallbefragungen, epidemiologischer Studien oder Ausbruchsuntersuchungen – Zusammenhänge zwischen bestimmten Lebensmitteln und Erkrankungsfällen aufzudecken. Ziel ist es, die Ursache des Ausbruchs zu ermitteln und gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung einzuleiten.

Auftreten beim Menschen

Im Jahr 2024 wurden dem Epidemiologischen Meldesystem (EMS) insgesamt 44 laborbestätigte Fälle invasiver Listeriose gemeldet (Stand: 04.02.2025). Dies entspricht einer Inzidenz von 0,5 Fällen pro 100.000 Einwohner:innen. Unter den gemeldeten Fällen befand sich ein Fall einer schwangerschaftsassoziierten Listeriose.

Die 28-Tage-Letalität bei invasiven Listeriosen lag bei 27% (12 Todesfälle) und ist damit im Vergleich zu den Vorjahren angestiegen (siehe Abbildung 16). Die Gesamtzahl der gemeldeten Listeriosefälle zeigte in den letzten Jahren eine gleichbleibende Tendenz.

Abbildung 16: Inzidenz verifizierter invasiver Listeriosen und den daraus resultierenden Todesfällen (28-Tage-Letalität) in Österreich von 2008-2024



Quelle: AGES

Ausgewählte Ergebnisse zu Untersuchungen bei Lebensmittel

Der Verzehr von verzehrfertigen Lebensmitteln wie Fleisch- und Fleischprodukten, Milch- und Milchprodukten sowie Fisch- und Fischprodukten gilt als besonderes Risiko für eine Infektion mit *L. monocytogenes*. Eine Kontamination dieser Lebensmittel mit Listerien kann dabei auf verschiedenen Stufen der Gewinnung und Bearbeitung erfolgen, z.B. beim Melken, beim Schlachten oder durch eine Kontamination über die Umwelt.

Im Jahr 2024 wurden 3.402 Lebensmittelproben untersucht, wobei *L. monocytogenes* in 67 Proben nachgewiesen werden konnte. Es wurden in der Kategorie „verzehrfertige Lebensmittel“ fast 900 Milch- und Milchprodukte, mehr als 700 Fleisch- und Fleischprodukte und mehr als 100 Fisch- und Fischprodukte untersucht. *L. monocytogenes* konnte in 0,3% der Milchproben, in 6,1% der Fleischproben sowie in 4,3% der Fischproben nachgewiesen werden.

Ergebnisse bei Tieren

Listerien werden häufig im Tierfutter gefunden, insbesondere in verdorbener Silage. *L. monocytogenes* kann auch im Kot von Tieren nachgewiesen werden. Treten – wenn auch sehr selten – klinische Erscheinungen bei landwirtschaftlichen Tieren auf, sind diese mit jenen beim Menschen vergleichbar. Wegen der ubiquitären Verbreitung der Erreger gilt eine routinemäßige Überwachung des Tierbestandes auf Listerien als nicht zweckmäßig.

4.1.4 Erreger der Rindertuberkulose

Die Tuberkulose, vorwiegend verursacht durch *Mycobacterium (M.) tuberculosis*, ist weltweit verbreitet – mit besonderer Häufung in Afrika, Asien und Lateinamerika – und zählt zu den häufigsten tödlich verlaufenden Infektionskrankheiten. Der Mensch gilt als einzig relevantes Reservoir für diesen Erreger.

Neben dieser Art existieren auch zoonotische Tuberkuloseerreger wie *M. bovis* und *M. caprae*, die als Erreger der Rindertuberkulose bekannt sind. Dabei handelt es sich primär um Tierseuchen, vergleichbar etwa mit der Rinderbrucellose. Solche Tierseuchen werden seit Jahrzehnten auf Grundlage des EU-Rechts, der Empfehlungen der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) sowie nationaler Vorschriften bekämpft. Dank erfolgreicher Kontrollprogramme gilt die österreichische Nutztierpopulation seit 1999 offiziell als frei von Rindertuberkulose. Dieser Status muss im Rahmen jährlich durchgeföhrter Programme überprüft und der EU-Kommission bestätigt werden.

In den letzten Jahren wurden in bestimmten Regionen der Bundesländer Tirol und Vorarlberg wiederholt Tuberkulosefälle beim Rotwild festgestellt, verursacht durch *M. caprae*. Aufgrund von Überschneidungen zwischen Weide- und Äsungsflächen kam es in der Folge auch zu Infektionen gealpter Rinder mit *M. caprae*. Um das Seuchengeschehen im Rinderbestand besser bekämpfen zu können, wurden in betroffenen Regionen Tirols und Vorarlbergs sogenannte „Sonderuntersuchungs- und Sonderüberwachungsgebiete“ eingerichtet. In diesen werden Rinder vor und nach der Alpung mittels Simultantest (Intrakutantest) auf Tuberkulose untersucht.

Eine Übertragung von Mykobakterien durch rohe, nicht pasteurisierte Milch infizierter Rinder ist grundsätzlich möglich. Auch wenn in den letzten Jahrzehnten keine neuen humanen Fälle von Darmtuberkulose mit nachweislicher Infektionsquelle in Österreich bekannt wurden, kann dieser Übertragungsweg seit dem Auftreten von *M. caprae* in bestimmten Regionen Tirols und Vorarlbergs nicht mehr ausgeschlossen werden. Entsprechend wurden die Bekämpfungsmaßnahmen angepasst.

Auftreten beim Menschen

Im Jahr 2024 wurden dem EMS 387 Fälle an Tuberkulose eingemeldet (Stand 22.03.2025). Die zoonotischen Mykobakterien machen jeweils nur einen sehr geringen Anteil aller Tuberkulosefälle in Österreich aus, zwei Fälle wurden durch *M. bovis*, einer durch *M. africanum* verursacht, es wurde kein mit *M. caprae* infizierter Fall bekannt.

Ergebnisse bei Tieren

In Österreich zählt die Rindertuberkulose zu den anzeigenpflichtigen Tierseuchen. Seit 1999 gilt das Land als amtlich anerkannt frei von Rindertuberkulose. Infolgedessen wurde im Jahr 2000 die flächendeckende Tuberkulinuntersuchung bei Wiederkäuern eingestellt. Seither erfolgt die Überwachung der Erkrankung im Rahmen der Schlacht- und Fleischuntersuchung.

Aufgrund nachgewiesener Übertragungen von *M. caprae* zwischen Rotwild und Rindern in bestimmten Regionen Tirols und Vorarlbergs werden Rinder in diesen Gebieten vor und nach der Alpungsperiode mittels Tuberkulintest (Simultantest) auf Tuberkulose untersucht. Im Jahr 2024 sind fünf Rinder in einem Betrieb in Tirol positiv auf den Rindertuberkuloseerreger *M. caprae* getestet worden.

Als ergänzende Maßnahme wird in den betroffenen Seuchengebieten das Rotwild verstärkt bejagt und systematisch auf Tuberkuloseerreger untersucht.

4.2 Lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche

Verbraucher:innen erwarten hygienisch einwandfreie Lebensmittel, und auch die Lebensmittelwirtschaft legt großen Wert auf die Qualität ihrer Produkte. Kommt es dennoch zu Erkrankungen infolge des Verzehrs mit Krankheitserregern kontaminiierter Lebensmittel, müssen die Ursachen sorgfältig abgeklärt werden. Bei Einzelfällen gelingt dies häufig nicht, da die Vielzahl konsumierter Lebensmittel eine eindeutige Zuordnung erschwert. Bei sogenannten lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen (LMbKA), also Erkrankungshäufungen, besteht hingegen eine bessere Chance, durch die Analyse gemeinsamer Merkmale der betroffenen Personen ein ursächliches Lebensmittel als Übertragungsvehikel zu identifizieren.

Ein lebensmittelbedingter Krankheitsausbruch liegt vor, wenn zwei oder mehr Erkrankungsfälle auftreten, die mit demselben Lebensmittel oder einem gemeinsamen

Lebensmittelunternehmen in Verbindung stehen – oder wenn die Anzahl der Fälle deutlich über dem zu erwartenden Niveau liegt.

Das Zoonosengesetz 2005 verpflichtet die jeweils zuständigen Behörden zur Untersuchung von LMBKAs und zur Durchführung angemessener epidemiologischer und mikrobiologischer Analysen. Durch eine detaillierte und systematische Ermittlung können sowohl das Infektionsvehikel – also das Lebensmittel, über das das infektiöse Agens übertragen wurde – als auch das Reservoir – der Lebensraum des Erregers – identifiziert werden. Nur auf dieser Grundlage sind gezielte und wirksame Maßnahmen möglich, um zukünftige Ausbrüche zu verhindern.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet, Daten über lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zu übermitteln. Auf Basis dieser Meldungen erstellt die EFSA jährlich einen Bericht über lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche in Europa. Dieser wird im „European Union One Health Zoonoses Report“ veröffentlicht.

4.2.1 Situation in Österreich 2024

Im Jahr 2024 wurden in Österreich insgesamt 34 lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche gemeldet (Vergleich: 2023: 42 Ausbrüche; 2022: 28; 2021: 20; 2020: 21). Davon wurden 16 Ausbrüche als allgemeine Ausbrüche klassifiziert, darunter drei im Rahmen sogenannter „multicountry outbreaks“. Weitere zehn Ausbrüche ereigneten sich im häuslichen Umfeld, während sechs Ausbrüche keiner spezifischen Kategorie zugeordnet werden konnten. Zwei dieser Ausbrüche waren bereits im Jahr 2023 aufgetreten und setzten sich 2024 fort: einer verursacht durch *Salmonella* Strathcona mit 26 Fällen und ein weiterer durch *Listeria monocytogenes* der Serogruppe Ila mit vier Erkrankungsfällen, davon einem Todesfall.

Insgesamt waren 194 Personen von den Ausbrüchen betroffen (2023: 222 Personen; 2022: 128; 2021: 94; 2020: 70), davon mussten 77 hospitalisiert werden (2023: 38 Personen; 2022: 57; 2021: 29; 2020: 20). Zwei Todesfälle standen in direktem Zusammenhang mit lebensmittelbedingten Ausbrüchen (2023: 1 Person; 2022: 4; 2021: 3; 2020: 1).

Erreger und Ausbruchsgeschehen

Salmonellen waren 2024 erneut der häufigste Ausbruchserreger mit 17 gemeldeten Ausbrüchen. Sechs davon wurden durch *S. Enteritidis*, Sequenztyp ST11 verursacht, jedoch mit unterschiedlichen Komplex- (CT-) Typen, die im Zusammenhang mit Aufenthalten in

verschiedenen Urlaubsländern außerhalb Österreichs stehen. Die betroffenen Lebensmittel reichten von Mehlspeisen über Hühnerfleisch bis hin zu Buffetgerichten.

Ein bedeutender länderübergreifender Ausbruch wurde durch *S. Strathcona* (ST2559, CT3910) verursacht. Er begann bereits 2023 mit 24 Fällen und setzte sich 2024 mit 26 weiteren Fällen in Österreich fort. Sechzehn EU-/EWR-Staaten sowie das Vereinigte Königreich registrierten insgesamt 232 Fälle. Italienische Kirschtomaten gelten als Ausbruchsquelle.

Ein weiterer länderübergreifender Salmonellen-Ausbruch (verursacht durch *S. Umbilo*, ST2014, CT24675) betraf 20 Personen in Österreich, darunter zwei hospitalisierte Fälle. EU-weit wurden über 200 Erkrankungen erfasst. Babyspinat und Rucola – ebenfalls aus Italien – stehen im Verdacht, ursächlich gewesen zu sein.

An zweiter Stelle der häufigsten Erreger folgte *Campylobacter* mit sieben Ausbrüchen, gefolgt von Noroviren (fünf Ausbrüche). Jeweils ein Ausbruch wurde durch folgende Erreger verursacht: *L. monocytogenes*, *Shigella* spp., Hepatitis-A-Virus, enteropathogene *E. coli* und *Yersinia* spp.

Evidenzbasierte Ausbrüche

Elf Ausbrüche konnten als Ereignisse mit starker epidemiologischer Evidenz klassifiziert werden. Zehn davon wurden durch Salmonellen verursacht (97 betroffene Personen, ein Todesfall), einer durch *L. monocytogenes* (vier betroffene Personen, ebenfalls ein Todesfall).

Wie bereits im Vorjahr (2023: 15 Ausbrüche) war ein erheblicher Teil der Ausbrüche ($n = 10$) mit Auslandsaufenthalten assoziiert. Zusätzlich wurden zwei Ausbrüche mit Lebensmitteln in Verbindung gebracht, die im Ausland produziert wurden: Kirschtomaten sowie Babyspinat und Rucola aus Italien.

Bedeutung internationaler Zusammenarbeit bei lebensmittelbedingten Ausbrüchen

Der internationale Handel mit Lebensmitteln, die oft weltweit vertrieben werden und in zahlreichen Staaten mit lebensmittelbedingten Ausbrüchen in Verbindung stehen, unterstreicht die zentrale Bedeutung grenzüberschreitender Kommunikation und Kooperation. Insbesondere ist die Meldung von Untersuchungsergebnissen im Rahmen von Systemen wie dem RASFF (Rapid Alert System for Food and Feed) von großer Relevanz. Ebenso wichtig ist der Austausch molekularbiologischer Typisierungsergebnisse von humanen und nicht-humanen Isolaten.

Nur durch eine eng abgestimmte Zusammenarbeit zwischen den Fachexpert:innen aller betroffenen Länder können tatsächliche und potenzielle Infektionsquellen rasch identifiziert werden. Dies ermöglicht es, zielgerichtete Bekämpfungsmaßnahmen in den verantwortlichen Betrieben zu ergreifen, sowie notwendige Kontrollmaßnahmen und EU-Audits einzuleiten.

4.2.2 Vermeidung von LMbKA durch richtige Küchenhygiene

Das EU-weite Lebensmittelkontrollnetz vom Acker bis zum Teller, das sowohl Erzeuger:innen, den Handel wie auch die Gastronomie umfasst, muss für einen sicheren Umgang mit Lebensmittel sorgen. Aber auch Konsument:innen können einen wichtigen Beitrag leisten, damit Lebensmittel sicher bleiben.

Ab dem Einkauf liegt die Verantwortung für die Sicherheit von Lebensmitteln nämlich bei den Konsument:innen. Fehler beim Transport und bei der Lagerung, aber auch Fehler bei der Zubereitung können dazu führen, dass ein an sich sicheres Lebensmittel dennoch ungenießbar wird oder im schlimmsten Fall sogar die Gesundheit schädigt. Der Großteil der Erkrankungen, die durch Lebensmittel verursacht werden, haben ihren Ursprung im eigenen Hauholt.

Die Einhaltung allgemeiner Küchenhygiene-Regeln zu Hause spielt eine wichtige Rolle bei der Vermeidung von lebensmittelbedingten Infektionen. Durch das Einhalten der folgenden Tipps bleiben Ihre Lebensmittel sicher:

- **Kühlkette einhalten** – Keime können sich sehr schnell vermehren, wenn Lebensmittel bei Raumtemperatur gelagert werden. Bei Temperaturen unter 5 °C wird das Wachstum der meisten Keime verlangsamt oder gestoppt.
- **Rohe von gekochten Lebensmitteln trennen** – Keime und Schimmel können zwischen Lebensmitteln übertragen werden. Auch über Tiere gelangen Keime in die Küche.
- **Hände und rohes Obst und Gemüse gründlich waschen** – Keime sind überall und können durch Menschen und Küchenutensilien auf andere Lebensmittel übertragen werden. Keime mögen Schmutz!
- **Unversehrtheit der Lebensmittelverpackungen** – Durch beschädigte Verpackungen oder bei falscher/zu langer Lagerung können Keime und Schimmelpilze in ein Lebensmittel gelangen. Viele Lebensmittel sind nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums noch genießbar.
- **Lebensmittel richtig kochen** – Die meisten Keime in einem Lebensmittel werden durch Erhitzen auf über 70 °C für 2 Minuten abgetötet.

Weitere Tipps zum sicheren Umgang mit Lebensmitteln finden Sie auf der [Homepage der AGES](#).

5 Antibiotikaresistenz und der Einsatz von Antibiotika in der Veterinärmedizin

Antibiotika tragen wesentlich zur effektiven Behandlung bakterieller Infektionskrankheiten und zur Gesundheit von Mensch und Tier bei. Die Resistenz eines Erregers gegen antimikrobielle Mittel kann eine längere Erkrankungsdauer bedingen, führt zu höheren Gesundheitskosten und hat ökonomische Folgen für die Gesellschaft. Antibiotikaresistenz betrifft sowohl den Menschen, die Tiere, die Landwirtschaft als auch die Umwelt. Es handelt sich hierbei um ein klassisches One-Health-Thema, also einen Ansatz, bei dem die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt in Zusammenhang gebracht wird. So werden in der Human- und Tiermedizin identische bzw. strukturell verwandte antimikrobielle Wirkstoffe eingesetzt, und Antibiotika können über Ausscheidungen und Abwässer in die Umwelt gelangen. Weiters kann es im Rahmen der Lebensmittelgewinnung und -zubereitung zu einer Übertragung von resistenten Bakterien auf Nahrungsmittel kommen.

Die Entwicklung von Antibiotikaresistenzen, welche an sich einen natürlichen Prozess darstellt, wurde durch den umfassenden Einsatz von Antibiotika bei Mensch und Tier beschleunigt. Antibiotika entfalten ihre Wirkung nicht nur gegenüber den Bakterien des Infektionsherdes, sondern auch gegenüber der gesamten Bakterienpopulation des behandelten Individuums. Die Selektion resisternter Mutanten erfolgt somit nicht nur am Infektionsort, sondern auch in dicht besiedelten Kompartimenten wie z.B. dem Darm. Der intensive Einsatz von Antibiotika in der Landwirtschaft, Nutztierhaltung und Humanmedizin in Kombination mit internationalem Handel und Reisetätigkeit machen die Antibiotikaresistenz zu einem grenzüberschreitenden, globalen Problem.

5.1 Extended Spektrum β -Laktamasen (ESBL)

Von besonderer Bedeutung aus humanmedizinischer Sicht ist die zunehmende Resistenz gegenüber Drittgenerations-Cephalosporinen und Carbapenemen. Diese gehören – wie das Penicillin – zu den β -Laktam-Antibiotika, sie haben aber ein deutlich breiteres Wirkungsspektrum. Der Großteil der Resistzenzen gegen Drittgenerations-Cephalosporine wird durch übertragbare Extended Spektrum β -Laktamasen (ESBL) verursacht, welche die β -Laktam-Antibiotika durch hydrolytische Spaltung inaktivieren. Carbapeneme gehören zu den empfohlenen Therapeutika bei schweren Infektionen, die durch ESBL bildende Bakterien verursacht werden. Zunehmende Resistenzraten gegen Carbapeneme stellen eine

wachsende Herausforderung im Bereich der Therapie und der Infektionskontrolle dar, sodass z.T. auf schlecht verträgliche Reserveantibiotika, wie z.B. Colistin, zurückgegriffen werden muss.

5.1.1 Monitoringprogramm

Gemäß EU-Richtlinie 2003/99/EG werden vom BMASGPK in Zusammenarbeit mit den Ländern und der AGES seit 2004 jährlich Monitoring-Programme bei Nutztieren (Huhn, Pute, Rind, Schwein) mit dem Ziel durchgeführt, die Prävalenz (Häufigkeit des Vorliegens eines Ereignisses, z. B. einer Erkrankung in einer bestimmten Population innerhalb eines bestimmten Zeitraums) und antimikrobielle Empfindlichkeit bestimmter Zoonose-Erreger (Salmonellen, *Campylobacter*) und Indikatorbakterien (*E. coli*) festzustellen. Seit 2014 umfasst das Monitoring auch den Nachweis von ESBL, AmpC (β -Laktamase) oder Carbapenemase-bildenden *E. coli* in lebensmittelerzeugenden Tierpopulationen sowie deren Lebensmittel [Durchführungsbeschluss der Kommission ([2013/652/EU](#)) und ([2020/1729/EU](#))]. Im Zweijahres-Rhythmus werden alternierend Masthuhn und Mastpute bzw. Rind unter 1 Jahr und Mastschwein beprobt und jeweils mindestens 300 Proben je Tierart und Untersuchungsmaterial [Darminhalt (Caeca) bzw. Frischfleisch aus dem Einzelhandel] mittels Selektivanreicherungsverfahren auf ESBL/AmpC/Carbapenemase bildende *E. coli* untersucht.

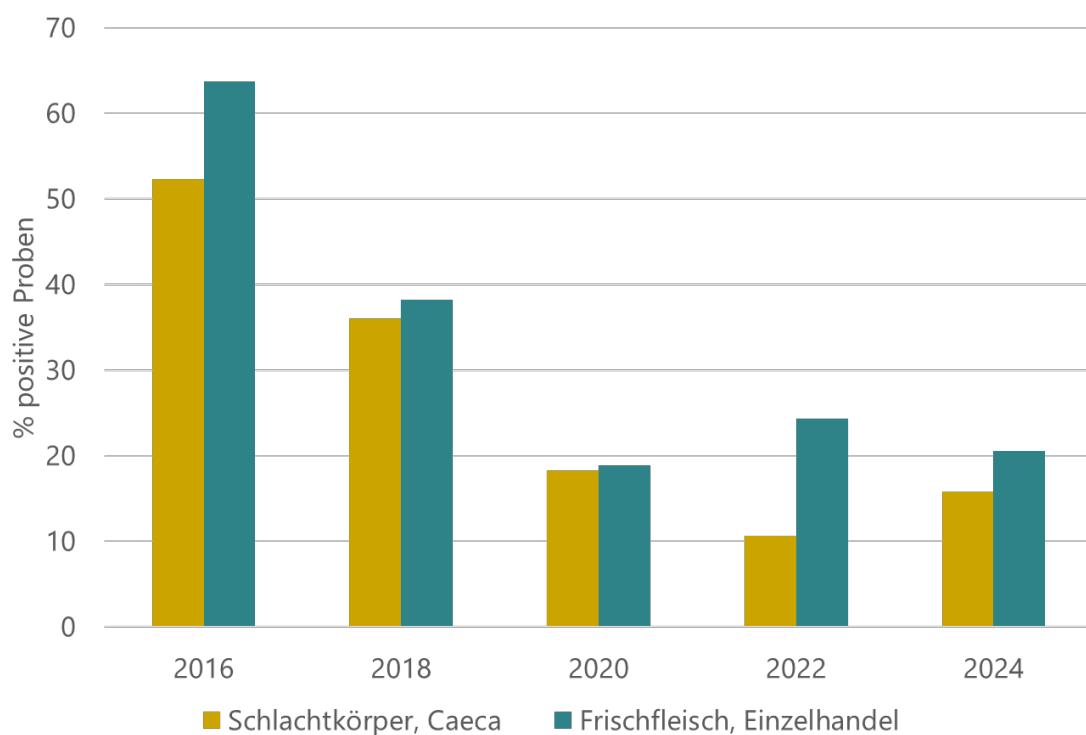
5.1.2 Entwicklung in den letzten Jahren

ESBL/AmpC-bildende *E. coli* konnten in allen untersuchten Nutztierarten sowohl im Darminhalt als auch im Frischfleisch aus dem Einzelhandel nachgewiesen werden. Bei den Darminhalten ist der prozentuelle Anteil an positiven Proben 2023/2024 in Schweinen mit 65,3% am höchsten, gefolgt von 27,9% in Rindern unter einem Jahr und 19% in Puten. Des Weiteren konnten 2024 in einer Schlachtcharge von Masthühnern Carbapenemase-bildende *E. coli* nachgewiesen werden.

Nach einem jahrelangen, kontinuierlichen Rückgang an ESBL/AmpC-bildenden *E. coli* im Darminhalt von Masthühnern wurde 2024 erstmalig ein Anstieg auf 15,8% festgestellt.

2024 betrug der Anteil an ESBL/AmpC-bildenden *E. coli* in Frischfleischproben von Masthühnern 20,6% und von Puten 36,4%.

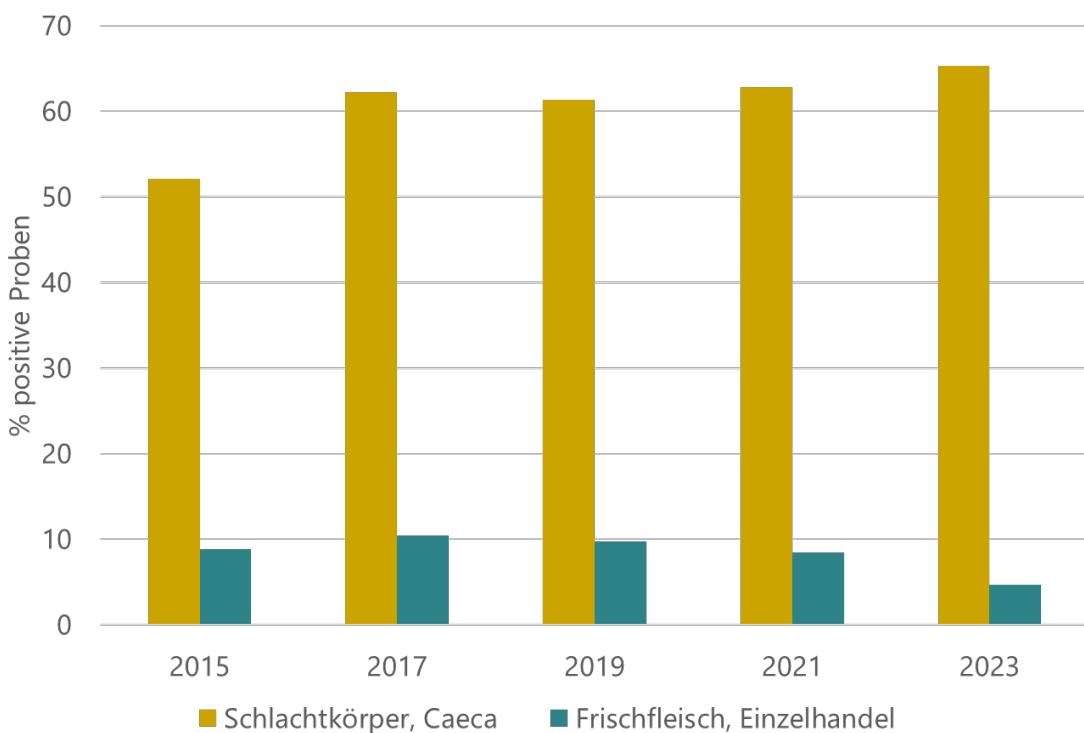
Abbildung 17: Vorkommen von ESBL/AmpC-bildenden *E. coli* in Masthühnern und Hühnerfleisch (selektive Anreicherung), Österreich



Quelle: AGES

Der Anteil an positiven Proben bei Schweinefleisch und Rindfleisch ist vergleichsweise niedrig und lag 2023 bei 4,7% bzw. 2,5%.

Abbildung 18: Vorkommen von ESBL/AmpC-bildenden *E. coli* im Mastschwein und Schweinefleisch (selektive Anreicherung), Österreich



Quelle: AGES

Weiterführende Informationen sind im jährlich veröffentlichten „Resistenzbericht Österreich – AURES“ zu finden.

5.2 Vertriebs- und Abgabemengen

Mit Ende 2023 wurde ein komplett neues Tierarzneimittelgesetz (TAMG) erlassen, welches mit 1.1.2024 in Kraft trat. Dies dient unter anderem den notwendigen Anpassungen des nationalen Rechts an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/6 des europäischen Parlaments und des Rates über Tierarzneimittel. Sowohl die bis dahin geltenden Regelungen zu Tierarzneimittel aus dem Arzneimittelgesetz als auch aus dem Tierarzneimittelkontrollgesetz wurden in diesem neuen Gesetz zusammengefügt und adaptiert.

Vor allem im Bereich des Einsatzes von Antibiotika bringt das TAMG Neuerungen mit sich. So wurde erstmals ein Antibiotika-Benchmarksystem bezüglich der eingesetzten Antibiotika-Mengen etabliert und auch neue Rahmenbedingungen für den Einsatz bestimmter Antibiotika bzw. für bestimmte Anwendungsarten festgelegt.

Weiters ist jetzt gemäß EU-Vorgaben verpflichtend vorgesehen, dass ab 2026 die Anwendungs- als auch Abgabedaten von Antibiotika bei Pferden und ab 2029 bei Hunden und Katzen zu melden sind.

Diese neuen Regelungen im Veterinärbereich dienen dem Ziel der weiteren Reduktion des Einsatzes antimikrobiell wirksamer Arzneimittel.

Bestimmte Antibiotika sind im veterinärmedizinischen Bereich sehr restriktiv einzusetzen, da sie in der Human- und/oder Veterinärmedizin als wichtige therapeutische Reserve gegen (multi-)resistente Keime gelten. Die verlässliche Wirksamkeit dieser Antibiotika kann für Patient:innen von lebenswichtiger Bedeutung sein. Die europäische Arzneimittelagentur EMA hat diesbezüglich 4 Kategorien zur Einstufung von Antibiotika festgelegt - Kategorie A („Vermeiden“), Kategorie B („Einschränken“), Kategorie C („Vorsicht“), Kategorie D („Sorgfalt“).

5.2.1 Rechtliche Grundlagen

Um den Zusammenhang zwischen Antibiotikaresistenzen und –einsatz besser verstehen zu können, sind Daten in guter Qualität unerlässlich. Hersteller:innen, Zulassungsinhaber:innen (Depositeure) und Arzneimittel-Großhändler:innen müssen den Vertrieb von Tierarzneimitteln mit antimikrobiellen Substanzen melden. Zusätzlich melden hausapothekeführende Tierärzt:innen die Antibiotikamengen, die an landwirtschaftliche Betriebe abgegeben werden. Die nationale rechtliche Grundlage für die Erfassung dieser Daten ist die Veterinär-Antibiotika-Mengenströme-Verordnung (BGBl. II Nr. 83/2014, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 127/2022).

5.2.2 Verkaufte Mengen in Tonnen

Die Gesamtvertriebsmenge an antimikrobiell wirksamen Substanzen für Nutztiere hat im Vergleich zum Jahr 2023 um 6% zugenommen und liegt im Jahr 2024 bei 34,56 Tonnen, wie in folgender Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: Verkaufte Mengen in Tonnen

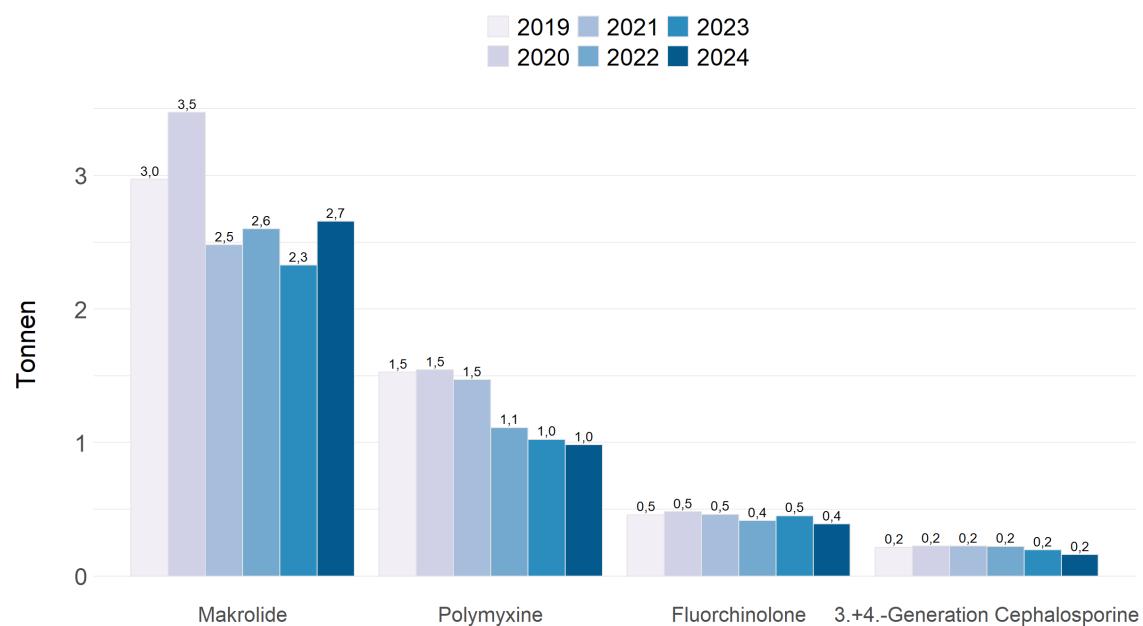
Jahr	Vertriebsmenge	Differenz (relativ)
2020	43,48	7,8%
2021	38,92	-10,5%

Jahr	Vertriebsmenge	Differenz (relativ)
2022	34,25	-12,0%
2023	32,46	-5,2%
2024	34,56	6,5%

Quelle: AGES

Die Vertriebsmenge der Antibiotika, die von der WHO als HPCIA "Antibiotika von allerhöchster Bedeutung für die Humanmedizin" eingestuft sind, hat seit dem Vorjahr um rd. 5% von 4,00 auf 4,19 Tonnen zugenommen. Diese Wirkstoffgruppen haben über die Jahre hinweg einen relativ konstanten Anteil von rund 12% an der Gesamtmenge.

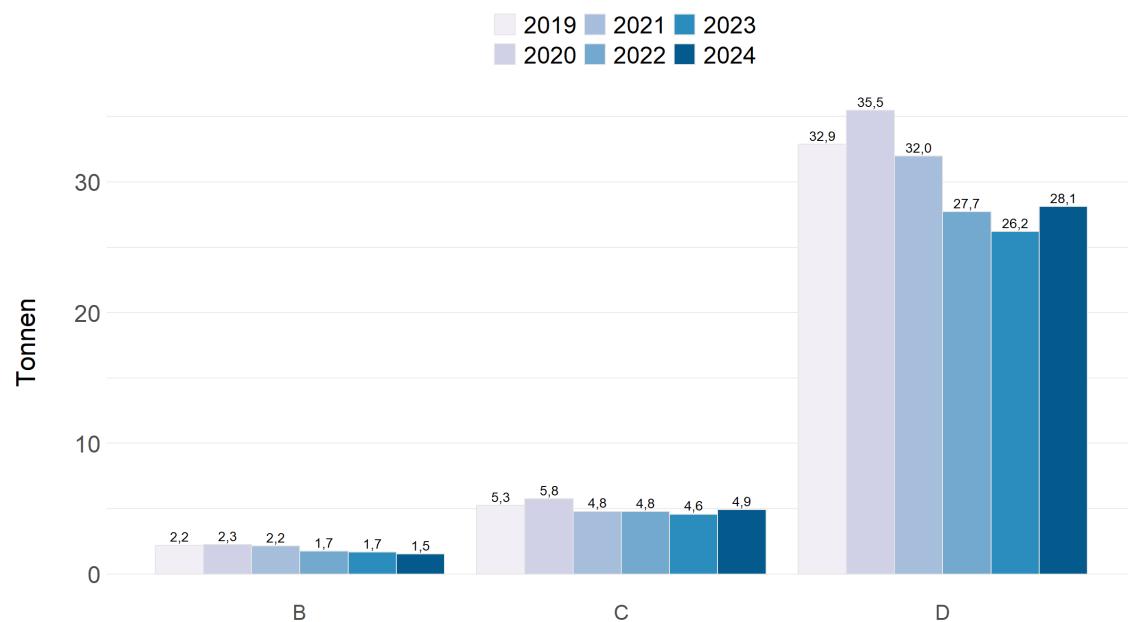
Abbildung 19: Verkaufte Mengen der Antibiotika von allerhöchster Bedeutung für die Humanmedizin (HPCIA) getrennt nach Wirkstoffgruppe



Quelle: AGES

In Abbildung 19 sind die Vertriebsmengen nach den EMA Kategorien B („Einschränken“), C („Vorsicht“) und D („Sorgfalt“) dargestellt.

Abbildung 20: Verkaufte Mengen getrennt nach EMA Kategorisierung



Quelle: AGES

Kategorie A („Vermeiden“) umfasst Antibiotika, die derzeit in der EU in der Veterinärmedizin nicht zugelassen sind.

Kategorie B („Einschränken“) bezieht sich auf Chinolone, Cephalosporine der 3. und 4. Generation und Polymyxine. Antibiotika dieser Kategorie sind in der Humanmedizin von entscheidender Bedeutung, und ihre Verwendung bei Tieren sollte eingeschränkt werden.

Kategorie C („Vorsicht“) umfasst Antibiotika, für die in der EU im Allgemeinen Alternativen in der Humanmedizin existieren, aber nur wenige Alternativen bei bestimmten tierärztlichen Indikationen zur Verfügung stehen.

Kategorie D – („Sorgfalt“) umfasst Antibiotika, die, wenn immer möglich, als Erstbehandlung ("first line") eingesetzt werden sollten.

5.2.3 Normierte Vertriebsmengen

Da die verkauften Antibiotikamenge in unmittelbarem Zusammenhang zur Größe der Nutztiertypen steht und sich diese über die Jahre ändern kann, muss eine Normierung auf Basis der jeweilig gehaltenen Tiere (Tierpopulationen je Jahr) durchgeführt werden. Dadurch können die erhobenen Vertriebsmengen über die letzten Jahre auch international miteinander verglichen und etwaige Trends erkannt werden.

Von der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) wurde zur Normierung der Antibiotika-Vertriebsmengen die technische Größe „Population Correction Unit (PCU)“ definiert, die als Einheit „mg/PCU“ verwendet wird. Vereinfacht ausgedrückt gibt diese Kennzahl an, wie viel Milligramm Antibiotikum zur Produktion von einem Kilogramm Biomasse pro Jahr eingesetzt werden. Mit dieser technischen Größe können unterschiedliche Tierarten, Staaten oder Jahre miteinander verglichen werden.

In Tabelle 6 sind die normierten Vertriebsmengen in mg/PCU der letzten Jahre aufgelistet. Der Normierungsfaktor PCU weist für Österreich über die letzten Jahre nur geringfügige Schwankungen auf. Das bedeutet, dass die Änderung in den Antibiotika-Mengen in der Regel nicht durch höhere bzw. geringere Tierzahlen der jeweiligen Jahre zu erklären sind.

Tabelle 6: normierte Vertriebsmengen auf Basis PCU

Jahr	Normierte Vertriebsmenge mg/PCU	Differenz (relativ)
2020	46,1	8,7%
2021	41,2	-10,6%
2022	36,2	-12,1%
2023	34,8	-3,9%
2024	37,2	6,9%*

* Datenstand ist der 15.5.2025. Aufgrund von Nachmeldungen und Korrekturen können sich die Werte noch (geringfügig) ändern.

Quelle: AGES

Abgabemengenerhebung

In der Abgabemeldung müssen hausapothekeñführende Tierärzt:innen angeben, welche Antibiotika, in welcher Menge an welche landwirtschaftlichen Betriebe abgegeben wurden bzw. müssen hausapothekeñführende Tierärzt:innen, die keine Antibiotika abgegeben haben, eine Abgabe-Leermeldung tätigen. Der Verpflichtung einer Abgabemeldung sind insgesamt 533 und einer Abgabe-Leermeldung insgesamt 824 hausapothekeñführende Tierärzt:innen für das Meldejahr 2024 nachgekommen (auch Kleintiermediziner:innen). Insgesamt waren im Jahr 2024 1.758 hausapothekeñführende Tierärzt:innen in Österreich aktiv gemeldet. Daraus ergibt sich eine Meldequote von 77%. Die restlichen 23% sind der

Meldeverpflichtung nicht nachgekommen und wurden der zuständigen Behörde zur weiteren Veranlassung bekanntgegeben.

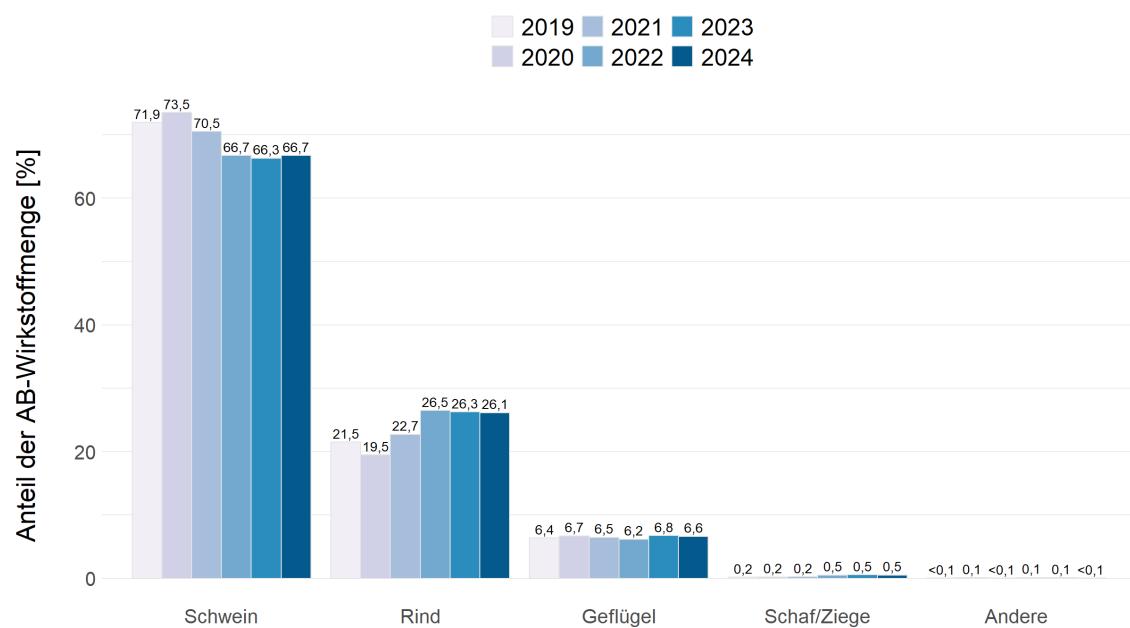
Mengenmäßig wurden 95% der Antibiotika an rund 20% der hausapothekeñführenden Tierärzt:innen verkauft. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass 80% der hausapothekeñführenden Tierärzt:innen nur 5% der Gesamtmenge beziehen.

5.2.4 Speziesbezogene Auswertungen

Neben der Angabe, an welche landwirtschaftlichen Betriebe Antibiotika abgegeben wurden, müssen die hausapothekeñführenden Tierärzt:innen auch melden, für welche Tierart und Nutzungsart die Antibiotika abgegeben wurden.

Im Jahr 2024 wurde 67% der gesamten Menge an die Tierart Schwein abgegeben, gefolgt von 26% an die Tierart Rind und 7% an die Tierart Geflügel. Um die Abgabemengen der unterschiedlichen Tierarten miteinander vergleichen zu können, müssen diese, wie in Kapitel „5.2.3 Normierte Vertriebsmengen“ beschrieben, wieder auf Basis der jeweiligen Tierpopulation normiert werden.

Abbildung 21: Anteil der Abgabemenge je Tierart getrennt nach Jahren



Quelle: AGES

Daraus resultieren normierte Werte beim Schwein von 58,0 mg/PCU (+3,5 mg/PCU im Vergleich zum Vorjahr), beim Rind von 17,1 mg/PCU (+0,8 mg/PCU) und beim Geflügel von 19,0 mg/PCU (-0,5 mg/PCU). Da im Rahmen der Abgabemengenerhebung keine direkt angewandten Antibiotika erfasst werden, sind diese Zahlen mit Unsicherheit behaftet.

5.3 Animal Health Data Service (AHDS)

Seit September 2023 steht das neue Tool der AGES „Animal Health Data Service“ (AHDS) zur Verfügung und kann über folgenden Link erreicht werden: <https://ahds.ages.at/>.

Im AHDS werden die verschiedenen Datenbanken im Bereich der landwirtschaftlichen Tierhaltung und der Veterinärmedizin verknüpft. Das Ziel ist eine übergreifende Analyse der Daten im AHDS, um zentrale Fragestellungen (wie z.B. Fragen zur Tiergesundheit) beantworten zu können.

Den unterschiedlichen Benutzergruppen (Landwirt:innen, Tierärzt:innen, Behörden, Tiergesundheitsdienste) werden im AHDS zielgerichtete Auswertungen bereitgestellt, um so zentrale Herausforderungen – wie zum Beispiel die Reduktion des Antibiotikaeinsatzes und die Verbesserung der Tiergesundheit – datenbasiert zu begleiten und zu evaluieren.

5.3.1 Benchmarking Berichte

Benchmarking des Antibiotikaeinsatzes wird in vielen Ländern als ein wirkungsvolles Tool zur Sensibilisierung im Umgang mit dem Antibiotikaeinsatz gesehen.

Die österreichischen Benchmarking-Berichte für rinder-/schweinehaltende Landwirt:innen bzw. hausapothekeführende Tierärzt:innen umfassen neben einer zeitlichen Analyse der eigenen Antibiotika-Abgabemengen auch einen Vergleich mit anderen gleichartigen Betrieben bzw. tierärztlichen Hausapothen (Benchmarking).

Als Indikator für das Benchmarking des Antibiotikaeinsatzes werden die Abgabemengen in Tagesdosen umgerechnet und mit der jeweiligen Bestandsgröße normiert (nDDDvet/Jahr). Daraus resultiert, an wie vielen Tagen im Jahr ein jedes Tier des betreuten Betriebes im Schnitt behandelt wurde.

Die Benchmarking-Auswertungen können von den dafür berechtigten Tierhalter: innen bzw. Tierärzt:innen über das AHDS als interaktive Grafiken eingesehen bzw. als PDF-Berichte abgerufen werden.

Der einfache Zugang zu diesen Auswertungen soll einen weiteren Beitrag zur Bewusstseinsbildung hinsichtlich des verantwortungsvollen Umgangs im Antibiotikaeinsatz darstellen. Mit der Beschlussfassung des TAMG wurde festgelegt, dass Tierhalter:innen und Tierärzt:innen gemeinsam für den Antibiotikaeinsatz am landwirtschaftlichen Betrieb verantwortlich zeichnen. Ebenso wurde die rechtliche Grundlage für den weiteren Ausbau der Veterinär-Antibiotika-Mengenströme-Verordnung dahingehend erweitert, dass anhand von definierten Zielkriterien der Antibiotikaeinsatz weiterhin reduziert werden muss. Hierbei werden Tierhalter:innen und Landwirt:innen durch ein bundesweit gültiges Maßnahmenprogramm durch den Verein Tiergesundheit Österreich unterstützt. Die oben erwähnten Berichte und Grafiken dienen hierbei den Tierärzt:innen und Tierhalter:innen als Orientierung.

5.4 Gesetzliche Entwicklung in den nächsten Jahren

Mit der Verordnung (EU) 2019/6 des europäischen Parlaments und des Rates über Tierarzneimittel und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/578 wurde der rechtliche Rahmen für eine erweiterte Erfassung der Antibiotika im Veterinärbereich geschaffen. Diese beiden Verordnungen geben vor, dass auf nationaler Ebene eine vollständige Erfassung und Meldung der angewendeten Antibiotika zu erfolgen hat. Dies beinhaltet somit nicht nur jene Antibiotika, die durch eine tierärztliche Hausapotheke direkt an einen landwirtschaftlichen Betrieb abgegeben werden, sondern auch jene, die von der Tierärztin/dem Tierarzt selbst am landwirtschaftlichen Betrieb angewendet werden.

Ab dem Meldejahr 2026 müssen zusätzlich zu den bereits zu meldenden Daten von Geflügelarten (neben Huhn und Pute), Schafen, Ziegen, Fischen, Kaninchen und allen anderen lebensmittelproduzierenden Tieren zusätzlich auch Antibiotika gemeldet werden, die bei Pferden verwendet werden.

Ab dem Meldejahr 2029 müssen zusätzlich auch noch Antibiotika, die bei der Behandlung von Katzen und Hunden zum Einsatz kommen, gemeldet werden.

5.4.1 Nationale Gesetzgebung

Zur Umsetzung der genannten Rechtsgrundlagen wird derzeit an einer Novellierung der Veterinär-Antibiotika-Mengenströme-Verordnung gearbeitet.

6 Tiergesundheit

6.1 Tierhaltung in Österreich und der offizielle Tiergesundheitsstatus.

Der gute Gesundheitsstatus des österreichischen Tierbestandes bildet die Grundlage für die Produktion qualitativ hochwertiger und sicherer Lebensmittel tierischer Herkunft.

Seit 21. April 2021 ist das neue Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union, die Verordnung (EU) 2016/429 („Tiergesundheitsrecht“ – **Animal Health Law**) verpflichtend in allen Mitgliedstaaten anzuwenden. Mit dieser Verordnung wurde ein neuer Rechtsrahmen für die Tiergesundheit in der Europäischen Union geschaffen und die bereits bestehende rechtliche Basis für die Freiheit von Tierseuchen fortgesetzt (z.B. ehemals u.a. für Rinder und Schweine in der Richtlinie 64/432/EWG festgelegt) und ergänzt.

Das Ziel des AHL ist die Sicherung der Gesundheit von lebensmittelliefernden Tieren, um die Interessen, die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher:innen zu fördern, sowie die Bevölkerung und die Landwirtschaft vor gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden und Nachteilen zu schützen. Sie ist Grundvoraussetzung für die Produktion hochwertiger Produkte.

Die Vorschriften der Europäischen Union ermöglichen es den Mitgliedstaaten, für bestimmte Tierseuchen oder Zoonosen den Tiergesundheitsstatus „seuchenfrei“ (vormals amtlich anerkannte Freiheiten) anerkannt zu bekommen. Die Anerkennung des Tiergesundheitsstatus „seuchenfrei“ wird nur nach erfolgreicher Absolvierung eines für die jeweilige Tierseuche/Zoonose entsprechenden mehrjährigen Überwachungsprogramms und nach dessen Prüfung durch die Europäische Kommission von dieser verliehen. Die Aufrechterhaltung dieses Status ist durch Untersuchungsprogramme (für die jeweilige Tierseuche zu erfüllende Stichprobenpläne) jährlich erneut zu belegen.

Die labordiagnostischen Untersuchungen erfolgen überwiegend in den Laboratorien des Geschäftsfeldes Tiergesundheit der AGES, welche einer Akkreditierung nach ISO 17025 unterliegen. Die AGES Tiergesundheit ist als Nationales Referenzlabor für 32 Tierkrankheiten benannt und arbeitet eng mit den Europäischen Referenzlaboratorien für Tiergesundheit, sowie der Welt-Tiergesundheits-Organisation (WOAH) zusammen. Durch die Teilnahme an mehr als 100 Eignungsprüfungen jährlich wird eine Labordiagnostik nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik gewährleistet. Im Jahr 2024 wurden mehr als 171.000 amtliche Proben in der AGES auf Tiergesundheitserreger untersucht.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen in Österreich sind auf der [Homepage der AGES](#) sowie der [Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit](#) abgebildet.

Der Status „seuchenfrei“ Österreichs umfasst folgende Tierkrankheiten und Zoonosen:

- **Brucellose** in Rinderbeständen (Österreich ist frei seit 1999)
- **Brucellose** in Schaf – und Ziegenbeständen (Österreich ist frei seit 2001)
- Infektion mit dem **Mycobacterium tuberculosis -Komplex** (Österreich ist frei seit 1999)
- Infektion mit dem **Tollwut-Virus** (Österreich ist frei seit 2008)
- **Enzootische Leukose** der Rinder (Österreich ist frei seit 1999)
- **Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis** (Österreich ist frei seit 1999)
- Infektion mit dem Virus der **Aujeszky'schen Krankheit** (Österreich ist frei seit 1997)
- **Bovine Virus Diarrhoe** (Österreich ist frei seit 2022)

Österreich besitzt des Weiteren das „**vernachlässigbare Risiko für die klassische BSE**“ seit 2012, sowie das „**vernachlässigbare Risiko für die klassische Scrapie**“ seit 2014. Diese beiden Freiheiten haben eine Sonderstellung. Sie werden als sogenannte „transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE)“ nicht vom AHL, sondern in der [Verordnung 999/2001/EG](#) geregelt.

Gemessen an der Anzahl der erlangten Freiheiten befindet sich Österreich hier im EU – Spitzensfeld. Der Status seuchenfrei vereinfacht Verbringungen von lebenden Tieren und deren Vermehrungsmaterialien aus Österreich in die EU und garantiert, dass nur Tiere mit einem ebenso hohen Gesundheitsstandard aus anderen Mitgliedstaaten nach Österreich verbracht werden dürfen. Der Status seuchenfrei wird auch von EWR-Staaten und der Schweiz anerkannt.

Tabelle 7: Tierhaltung in Österreich mit Stichtag 01.04.2024

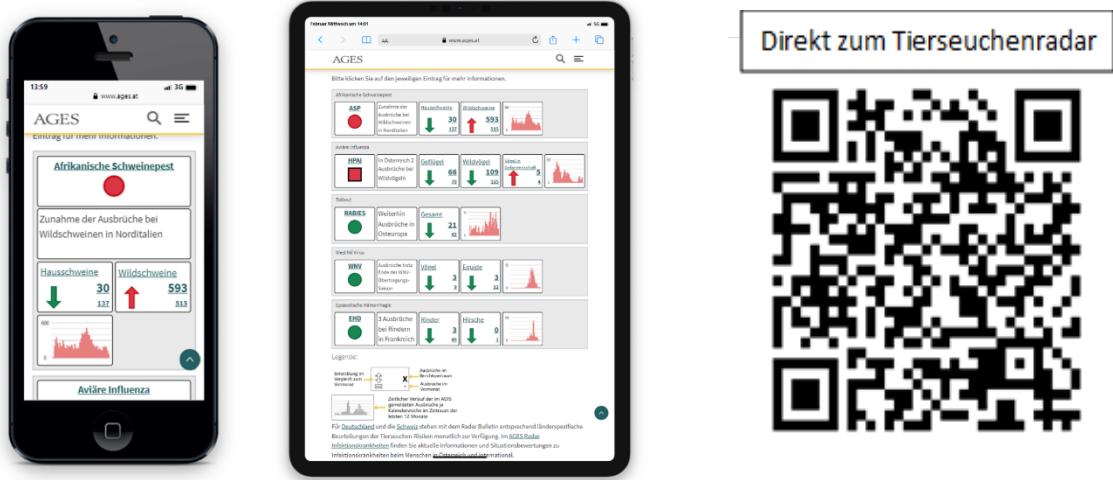
Erhebungsbestand nach Tierart	Anzahl der Tiere nach Tierart	Anzahl der Betriebe nach Tierart
Geflügel	24 673 008	77 091
Hasenartige	35 869	4 652
Neuweltkamele	12 658	1 558
Pferde	110 444	20 070
Rinder	1 832 323	51 617
Schafe	455 972	17 703
Straußartenartige	1 325	130
Schweine	2 604 875	23 009
Wildwiederkäuer (gehalten)	53 064	2 184
Ziegen	120 751	10 880
Schafe und/oder Ziegen	576 723	25 269

Quelle: VIS

6.2 Tierseuchenradar

Mit dem österreichischen Tierseuchenradar gibt die AGES seit vier Jahren einen kompakten Überblick der Situation der wichtigsten Tierseuchen in Europa. Durch die regelmäßige Auswertung verschiedener Informations- und Datenquellen beobachten Expert:innen der AGES die Entwicklung der bedeutendsten Tierseuchen. Die Karten, Grafiken und Tabellen des Monatsberichts werden durch fundierte Hintergrundinformationen in den notwendigen Kontext gestellt und das jeweilige Risiko einer Einschleppung oder Weiterverbreitung in Österreich bewertet. Mögliche Risiken können dadurch frühzeitig erkannt und kommuniziert werden.

Abbildung 22: Tierseuchenradar mit QR-Code



Quelle: AGES

Für einen schnellen Überblick sind in jedem Bericht die wichtigsten Informationen (Ausbruchszahlen, Trends, Risikoeinschätzung) in kompakter grafischer Form vorangestellt. Der Tierseuchenradar erscheint monatlich auf der AGES-Homepage und ist sowohl für Desktop-Anwendungen als auch für mobile Endgeräte optimiert.

6.3 Aktuelles zu Tierseuchen in Österreich und Europa

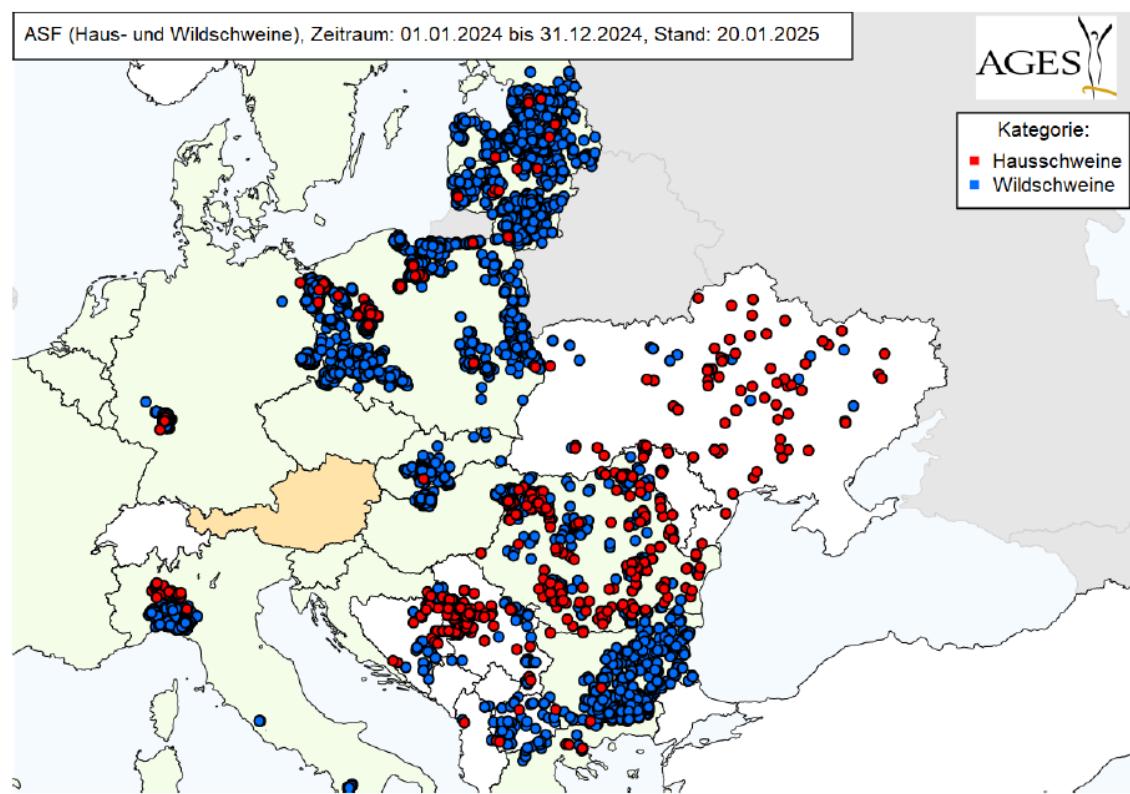
6.3.1 Afrikanische Schweinepest

Situation in Österreich und Europa

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine durch ein Virus (Afrikanische Schweinepest Virus = ASPV) ausgelöste Erkrankung von Haus- und Wildschweinen mit hoher wirtschaftlicher Bedeutung. Mittlerweile betrifft die afrikanische Schweinepest bereits viele Länder Europas, von denen einige direkte Nachbarn Österreichs sind (Deutschland, Italien, Tschechien, Slowakei, Ungarn) oder mit denen reger Güter- und/oder Personenverkehr besteht (z. B. Polen, Serbien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Griechenland, Montenegro, Nordmazedonien, Rumänien, Bulgarien, Albanien und die Ukraine).

In Europa betrifft die Erkrankung zumeist Wildschweine, Ausbrüche in Hausschweinen kommen aber in einigen der genannten Länder ebenfalls fallweise vor. Österreich ist bisher von der ASP verschont geblieben, es besteht aber ein hohes Risiko der Einschleppung der Seuche. Im Vergleich zum Jahr 2023 zeigte sich die ASP-Situation in Europa weitestgehend unverändert. Hervorzuheben ist ein im Jahr 2024 neu hinzugekommener Ausbruchsherd, der vom deutschen Bundesland Hessen seinen Ausgang nahm und sich auch auf Bereiche der angrenzenden Bundesländer Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg erstreckt. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass genetische Untersuchungen ergeben haben, dass sich das in Hessen vorkommende Virus von dem in den östlichen deutschen Bundesländern zirkulierenden ASPV unterscheidet, sodass es sich hier um einen vom bereits 2023 bestehenden ASP-Geschehen unabhängigen Eintrag handeln dürfte.

Abbildung 23: ASP-Ausbrüche in Hausschweinen (rote Kreise) und Wildschweinen (blaue Kreise) in Europa im Jahr 2024



Quelle: AGES

Aktuelle Zahlen finden Sie [hier](#).

Bedeutung und Folgen für die Tiergesundheit

Die ASP zählt innerhalb der Europäischen Union zu den meldepflichtigen Tierseuchen mit der höchsten Relevanz. Zum einen nimmt die ASP für infizierte Schweine meist einen tödlichen Ausgang, zum anderen haben betroffene Länder mit schwerwiegenden wirtschaftlichen Nachteilen zu kämpfen, da ein Ausbruch der ASP sowohl in Haus- als auch in Wildschweinen weitreichende Handelsrestriktionen und Bekämpfungsmaßnahmen nach sich zieht.

Maßnahmen zur Vorbeugung der Seuchenausbreitung

Da das Virus sehr widerstandsfähig ist, ist eine sachgerechte (wildschweinsichere) Entsorgung von Lebensmittelabfällen und der Verzicht auf die ohnehin verbotene Einfuhr von Lebensmittel tierischer Herkunft aus Drittländern von großer Bedeutung. Zudem ist die Vermeidung des Kontaktes von Haus- zu Wildschweinen durch bauliche und tierseuchenhygienische Maßnahmen bedeutsam, auch hinsichtlich der möglichen Übertragung anderer relevanter Erkrankungen.

Da es auch die Gefahr einer indirekten Übertragung (z.B. über Kleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände) gibt, ist von Jagdreisen in ASP-betroffene Länder ebenfalls dringend abzuraten. Nachdem eine hohe Wildschweinpopulationsdichte die Ausbreitung der Seuche im Falle einer Einschleppung begünstigt, wird auch die Reduktion des ohnehin zu hohen Wildschweinbestandes als wichtige Vorbeugemaßnahme angesehen.

Zu Beginn eines Ausbruches sind oft nur wenige Tiere betroffen bzw. sterben, was dem klassischen Bild einer Seuche widerspricht und so die Früherkennung schwierig macht. Daher sollten Todesfälle in Schweinehaltungen, sowie tot aufgefondene Wildschweine routinemäßig auf ASPV untersucht werden. In Österreich müssen seit Ende 2019 zum Zweck der Früherkennung alle tot aufgefundenen Wildschweine (inklusive der im Straßenverkehr getöteten Tiere) gemeldet und von der AGES auf das ASPV untersucht werden. Daneben erfolgt auch eine Untersuchung von Aborten sowie von klinisch oder pathologisch auffälligen Hausschweinen.

Der indirekte Eintrag der ASP durch den Menschen aus von ASP betroffenen Ländern stellt für Österreich das höchste Risiko dar. Daher ist die Sensibilisierung der verschiedenen Interessengruppen von größter Bedeutung. Ausführliche Informationen, Filme, Broschüren sowie Poster zur Ätiologie, Diagnose und epidemiologischen Ausbreitung der ASP stehen auf der [Website der KVG](#) für die Öffentlichkeit zu Verfügung.

6.3.2 Hochpathogene Aviare Influenza

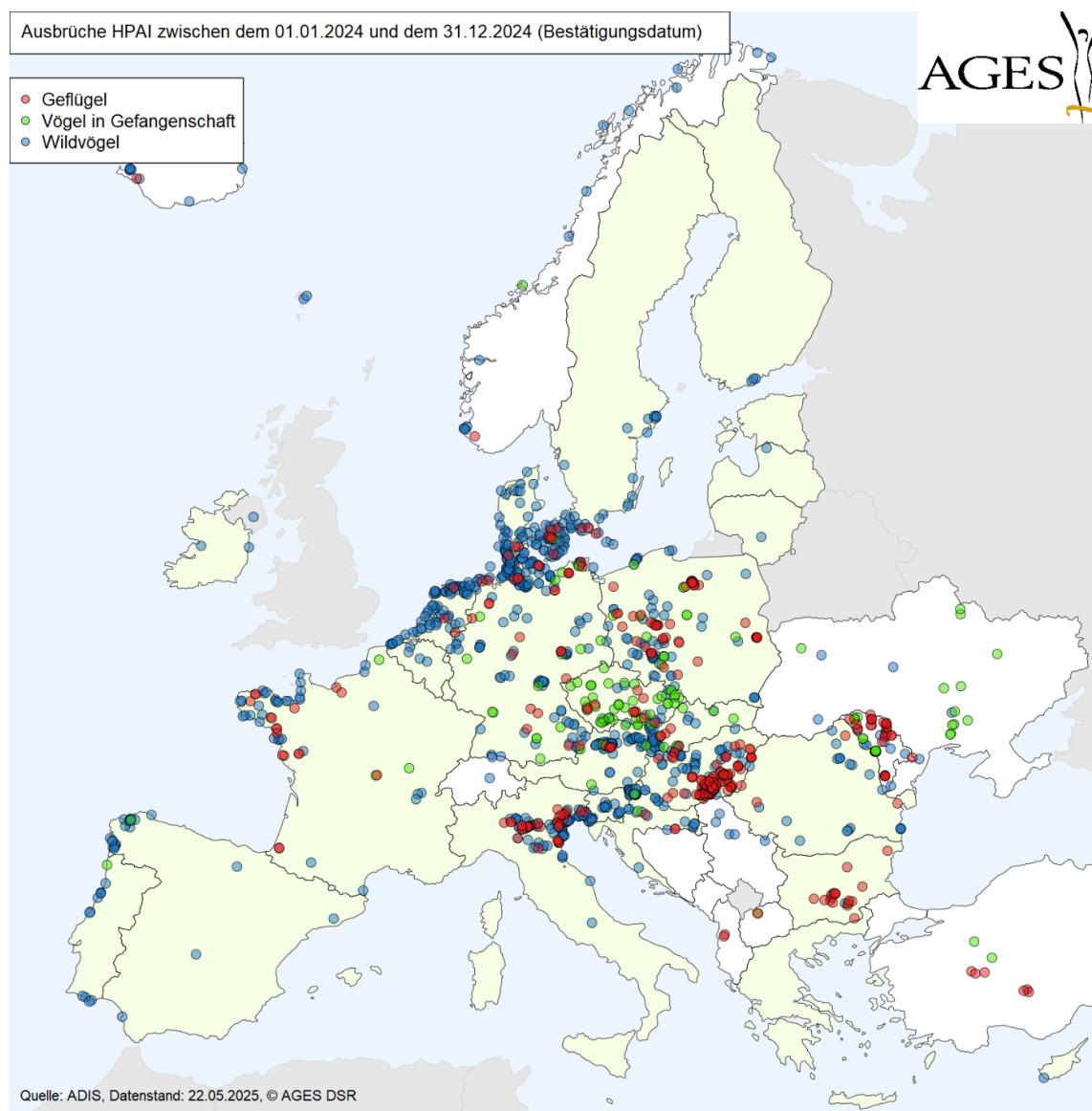
Situation in Österreich und Europa

Die hochpathogene Aviare Influenza (HPAI), auch Geflügelpest oder Vogelgrippe genannt, ist eine weltweit vorkommende Erkrankung der Vögel. Erstmals beschrieben wurde die HPAI 1878 in Italien. Erreger sind Influenza A Viren, die mit Kot, Speichel und Tränenflüssigkeit ausgeschieden werden. Die Ansteckung findet direkt von Tier zu Tier statt oder indirekt über Gegenstände, die mit dem Virus in Berührung gekommen sind. Durch Genveränderungen und den Austausch von genetischem Material entstehen laufend neue Virusvarianten. In den letzten Jahren wurden auch Infektionen von Säugetieren (z.B. Füchse, Katzen, Nerze, Robben) durch HPAI-Viren gemeldet. Eine Virusübertragung von Säugetier zu Säugetier kam in Pelztier-Zuchtbetrieben vor. Anders als in den USA, wo sich seit März 2024 A(H5N1)-Viren in Rinderbeständen ausbreiten und neben weiteren Säugetieren auch Menschen nach Kontakt mit infizierten Tieren positiv auf das Virus getestet werden, sind in Europa Rinder und Menschen bisher nicht betroffen. An den Menschen sind die Virustypen, die derzeit in Europa auftreten schlecht angepasst. Das European Centre for Disease Prevention and Control (ECDC) schätzt das Risiko für die allgemeine europäische Bevölkerung als gering ein.

Bei Personen mit Kontakt zu infizierten Tieren bzw. einer kontaminierten Umgebung als niedrig bis moderat.

In der Vergangenheit gelangten die HPAI-Viren hauptsächlich im Herbst durch Zugvögel aus anderen Erdteilen nach Europa und es kam bis zum Ende des Frühjahrs zu Ausbrüchen. Seit 2020 kommt das Virus jedoch ganzjährig in Europa vor und Ausbrüche bei Hausgeflügel treten ganzjährig auf. Im Oktober 2021 begann die bisher schwerste Vogelgrippe-Epidemie in Europa, die auch 2024 weiter anhielt. Europaweit verendeten Millionen Vögel in Geflügelhaltungen oder mussten gekeult werden. Wildvögel verendeten in großer Zahl aufgrund einer Infektion mit HPAI-Viren. Durch genetische Veränderungen hat sich das Virus auch an Vogelarten angepasst, die bisher nicht betroffen waren. Im Jahr 2024 gab es in Österreich 73 HPAI-Ausbrüche bei Wildvögeln, sechs in Geflügelbetrieben und fünf in Haltungen von Vögeln in Gefangenschaft (Hobby- und Kleinhaltungen, Zoos). Zu Beginn des Jahres waren von diesen Ausbrüchen neben einigen Wildvögeln auch drei Haltungen von Vögeln in Gefangenschaft betroffen. Über die Sommermonate erfolgten in Österreich keine Nachweise des A(H5N1)-Virus. Im Herbst 2024 kam es erneut zu zahlreichen Ausbrüchen bei Wildvögeln, vereinzelt in Hobbyhaltungen und nachfolgend auch zu mehreren Ausbrüchen in großen Geflügelbetrieben im Bezirk Amstetten. Entsprechende Schutz- und Überwachungszonen mussten eingerichtet und umfangreiche Bekämpfungsmaßnahmen umgesetzt werden. Im Dezember 2024 beschränkten sich die HPAI-Ausbrüche in Österreich auf Wildvögel.

Abbildung 24: HPAI-Ausbrüche bei Geflügel (rote Kreise), Vögeln in Gefangenschaft (grüne Kreise) und Wildvögeln (blaue Kreise) in Europa im Jahr 2024.



Quelle: AGES

Aktuelle Zahlen finden Sie [hier](#).

Bedeutung und Folgen für die Tiergesundheit

Die HPAI zählt innerhalb der Europäischen Union zu den anzeigenpflichtigen Tierseuchen mit der höchsten Relevanz (Kategorie A gemäß [Verordnung \(EU\) 2016/429](#)). Es gibt weder eine wirksame Behandlung noch einen in der EU zugelassenen Impfstoff gegen die HPAI. Enten, Gänse und einige Wildvogelarten zeigen in der Regel – je nach Immunitätslage der Tiere – keine, oder nur milde Symptome, können aber mit ihren Ausscheidungen das hochinfektiöse Virus auf Hausgeflügel übertragen. Bei Hühnern breitet sich eine Erkrankung meist schnell

aus und endet tödlich. Wird in einem Geflügelbetrieb oder in einer Hobbyhaltung ein Ausbruch der HPAI bestätigt, müssen alle empfänglichen Vögel getötet und seuchensicher entsorgt werden. Tierbewegungen werden zurückverfolgt und mögliche Eintragswege abgeklärt. Bevor neue Tiere eingestellt werden können, muss eine aufwendige Reinigung und Desinfektion durchgeführt und eine Wartezeit eingehalten werden. Um eine Weiterverbreitung des Virus zu verhindern, werden im Fall eines Nachweises in einem Geflügelbetrieb eine Schutz- und eine Überwachungszone festgelegt. In diesen Zonen gelten Verbringungsverbote, verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen müssen umgesetzt werden und für alle Haltungen von Geflügel gilt die Stallpflicht. Andere Geflügelhaltungen in diesen Zonen werden von den Behörden ebenfalls auf die Gesundheit der Tiere untersucht.

Für Wildvögel steigt das Risiko einer Infektion besonders, wenn viele Tiere aufeinandertreffen, beispielsweise in Brutkolonien oder während des Vogelzugs. Massensterben wurden beispielsweise bei Kranichen, Lachmöwen und Flusseeschwalben beobachtet und stellen besonders für bedrohte Wildvogelarten ein großes Problem dar. Um das Vorkommen und die Ausbreitung der HPAI bei Wildvögeln einzudämmen, können (außer dem Einsammeln von erkrankten oder verstorbenen Tieren) keine Maßnahmen ergriffen werden. Die Verhinderung einer Übertragung der HPAI von Wildvögeln auf Geflügel und eine Weiterverbreitung aus betroffenen Geflügelhaltungen sind daher von größter Bedeutung.

Maßnahmen zur Vorbeugung der Seuchenausbreitung

Da das HPAI-Virus durch infizierte Wildvögel auch lange Strecken zurücklegt, kann es zu plötzlichen Ausbrüchen kommen. Für die Früherkennung und die Verhinderung einer weiteren Ausbreitung müssen deshalb alle tot aufgefundenen wildlebenden Wasservögel und Greifvögel bei der lokal zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt/Amtstierärztin) gemeldet werden. Solche Tiere sollten nicht berührt und am Fundort belassen werden. Bergung und Untersuchung werden von der Behörde veranlasst. Im Jahr 2024 wurden in Österreich 600 Proben von tot aufgefundenen Wildvögeln mittels PCR untersucht. Bei 107 dieser Tiere konnte das A(H5N1)-Virus nachgewiesen werden. Diese Untersuchungen sind der passive Teil eines europaweiten Überwachungsprogramms.

Im Zuge des aktiven Überwachungsprogramms wurden im Jahr 2024 in Österreich nach einem Stichprobenplan insgesamt 6.481 Geflügel-Blutproben serologisch auf das aviäre Influenzavirus untersucht. Es konnten keine Antikörper gegen Influenza A-Virus der Subtypen H5 oder H7 nachgewiesen werden.

897 Proben von Geflügel und Vögeln in Gefangenschaft wurden 2024 im Rahmen von Abklärungsuntersuchungen auf das AI-Virusgenom getestet. Hochpathogenes AI-Virus des Subtyps H5N1 wurde in 6 Geflügelbetrieben sowie in 4 Hobbyhaltungen gefunden.

Gemäß EU-Recht, Tierseuchengesetz und Geflügelpestverordnung ist die HPAI anzeigepflichtig. Bei Verdacht muss sofort die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde informiert werden. **Zusätzlich ist gemäß Geflügelpestverordnung auch jede Haltung (ab einem Tier) von Geflügel oder Vögeln binnen einer Woche der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.** Ausgenommen sind Heimvögel, die dauerhaft in geschlossenen Räumen und ohne Kontakt zu anderen Vögeln gehalten werden.

Kommt es in Österreich zu vermehrten Nachweisen der HPAI bei Wildvögeln oder sogar Ausbrüchen in Geflügelhaltungen können die entsprechenden Regionen als „Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko“ bzw. „Gebiet mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko“ ausgewiesen werden. Ziel der Ausweisung von Risikogebieten ist es, den Eintrag in Hausgeflügelbestände zu verhindern, die Tiergesundheit zu schützen und wirtschaftlichen Schaden abzuwenden. Die verpflichtend umzusetzenden Maßnahmen zielen auf die Verhinderung eines direkten oder indirekten Kontakts zu Wildvögeln ab. Bei gemischten Haltungen mit Enten und Gänsen muss auch ein Kontakt zu anderem Geflügel ausgeschlossen werden. Weitere Pflichten von Tierhaltern betreffen die Reinigung und Desinfektion zur Verhinderung einer Virusverschleppung sowie die frühzeitige Anzeige möglicher Anzeichen der HPAI.

Eine weitere Möglichkeit für die Behörden auf lokal gehäufte Ausbrüche bei Wildvögeln zu reagieren ist die Definition einer „Infizierten Zone“. In einer solchen Zone können Maßnahmen flexibel und gezielt festgelegt werden, um auf die notwendigen Gegebenheiten vor Ort reagieren zu können.

Im Jahr 2024 wurden in Österreich mehrfach sowohl Gebiete mit erhöhtem Geflügelpestrisko, als auch Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpestrisko ausgewiesen. Diese Gebiete wurden entsprechend der Seuchensituation in Österreich und Europa laufend bewertet, angepasst und ggf. wieder aufgehoben.

6.3.3 Tollwut

Situation in Österreich und Europa

Tollwut ist eine akut auftretende und in der Regel tödlich verlaufende Viruserkrankung der Säugetiere und des Menschen. Das Tollwutvirus gehört der Familie der Rhabdoviridae,

Gattung Lyssavirus, an und ist weltweit verbreitet. Eine Übertragung erfolgt in den meisten Fällen über den Speichel durch einen Biss von infizierten Tieren. In seltenen Fällen kann das Virus auch unverletzte Schleimhäute und Schürfwunden als Eintrittspforte nutzen, wenn es zu einem direkten Kontakt mit Speichel kommt. Eine mögliche Übertragung über die Luft in Höhlen mit einer großen Fledermauspopulation ist umstritten.

Die Tollwut wird je nach Wirtstieren in drei unterschiedliche Formen unterschieden:

1. **Urbane Tollwut:** Hunde bilden das Hauptreservoir und übertragen das Tollwutvirus auf andere Tiere und Menschen. Seit 1950 zirkuliert das Tollwutvirus nicht mehr in der österreichischen Hundepopulation.
2. **Silvatische Tollwut:** Rotfuchs und andere wildlebende Fleischfresser bilden das Hauptreservoir und übertragen das Virus auf andere Tiere und Menschen. Zuletzt wurde diese Form der Tollwut 2004 und 2006 bei je einem Fuchs diagnostiziert. Es stellte sich bei weiterführenden Untersuchungen jedoch heraus, dass es sich um ein Impfvirus handelte, das von Jungtieren aufgenommen worden war. Seit 2007 wurde in Österreich kein Fall von silvatischer Wut nachgewiesen.

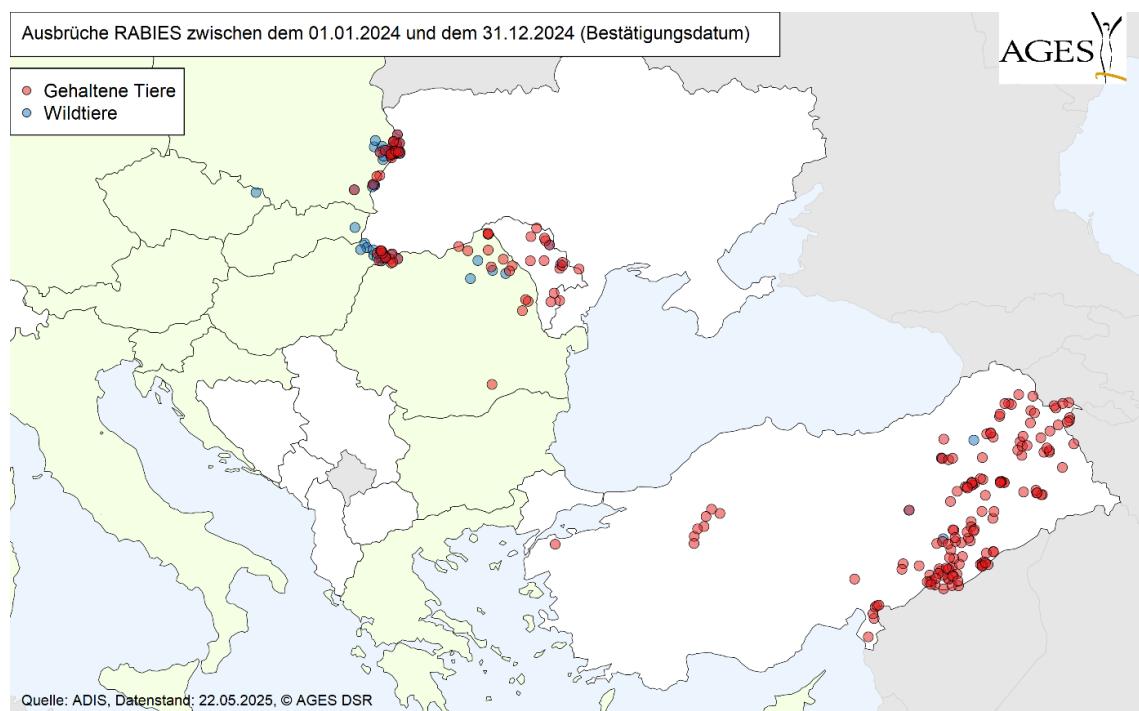
Die urbane und die silvatische Tollwut werden auch als terrestrische Tollwut zusammengefasst, also die Erkrankung von am Boden lebenden Säugetieren.

3. **Fledermaustollwut:** Die Fledermaustollwut ist ein eigenständiges Infektionsgeschehen und wird nicht durch das klassische Tollwutvirus verursacht. Sie steht nicht mit der urbanen oder silvatischen Tollwut in Zusammenhang. Im September 2023 wurde in Österreich erstmals die Fledermaustollwut bei einer Breitflügelfledermaus nachgewiesen.

Österreich hat sich bereits im Jahr 2008 gegenüber der World Organisation for Animal Health (WOAH) als frei von Tollwut erklärt. Auch in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 ist Österreich als tollwutfreies Land gelistet (Anhang III).

Terrestrische Tollwut wurde in Nachbarländern Österreichs im Jahr 2024 in Ungarn und in der Slowakei nachgewiesen. Diese Fälle traten alle nahe der Grenze zur Ukraine auf und wurden wahrscheinlich durch infizierte Tiere von dort eingetragen. In der Ukraine tritt die Tollwut endemisch auf.

Abbildung 25: Tollwut-Ausbrüche bei gehaltenen Tieren (rote Kreise) und Wildtieren (blaue Kreise) in Europa im Jahr 2024



Quelle: AGES

Aktuelle Zahlen finden Sie [hier](#).

Bedeutung und Folgen für die Tiergesundheit

Die Tollwut zählt innerhalb der Europäischen Union zu den anzeigenpflichtigen Tierseuchen. Bei einer Erkrankung kommt es zu schweren neurologischen Symptomen, einschließlich Lähmungen und Aggression. Sobald Symptome auftreten, endet die Tollwut innerhalb von 14 Tagen fast ausnahmslos tödlich. Therapierbar ist die Tollwut nicht. Eine prophylaktische Impfung für Menschen und Tiere ist jedoch möglich.

Hunde und Katzen, die einen Menschen gebissen haben, müssen zweimal im Abstand von 10 Tagen tierärztlich untersucht werden. Jeder Verdacht auf Tollwut muss der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet werden. Erhärtet sich dieser Verdacht, wird eine diagnostische Tötung des Tieres angeordnet, eine sichere Diagnose kann nur am toten Tier gestellt werden.

Tollwutkranke Fledermäuse ändern ihre Gewohnheiten, werden tagaktiv oft am Boden liegend gefunden. Erkrankte Fledermäuse attackieren weder Menschen noch Haustiere, allerdings können sie zubeißen, wenn sie berührt werden.

Maßnahmen zur Vorbeugung der Seuchenausbreitung

Das österreichische Überwachungsprogramm basiert auf einer Studie der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die eine passive Überwachung der Tollwut – besonders in tollwutfreien Ländern – empfiehlt. Seit 2013 werden nur mehr die sogenannten Indikatortiere, also tot aufgefundene oder im Straßenverkehr getötete Füchse, Marder, Dachse, Marderhunde und Waschbären untersucht. Zusätzlich werden auch alle anderen tollwutverdächtigen Tiere untersucht. Im Jahr 2024 wurden so 67 Füchse, 56 tote Fledermäuse sowie 79 andere Tiere im Zuge des Monitoring-Programms untersucht. In 36 Fällen wurden Tiere untersucht, weil sie einen Menschen gebissen hatten.

In Österreich wurde die orale Impfung der Fuchspopulation bereits im Jahr 2013 eingestellt. Heimtiere in Österreich können durch eine regelmäßige Impfung vor einer Tollwuterkrankung geschützt werden.

Eines der größten Risiken der Wiedereinschleppung der Tollwut nach Österreich ist das Einbringen von nicht geimpften Tieren aus Ländern, in denen die Tollwut auftritt. Für die Einreise mit Hunden, Katzen und Frettchen aus Nicht-EU-Ländern (sogenannten Drittländern) gelten die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission. Ziel dieser Regelungen ist der Schutz vor der Einschleppung und Verbreitung der Tollwut. Im innergemeinschaftlichen Verbringen hat die Tollwutimpfung seit der Einführung des EU-Heimtierausweises noch mehr an Bedeutung gewonnen.

Der EU-Heimtierausweis ist ein einheitlicher Tierpass in englischer Sprache und der jeweiligen Landessprache für Hunde, Katzen und Frettchen, der die erfolgte Tollwutimpfung und die eindeutige Kennzeichnung des Tieres enthalten muss. Er ersetzt alle bisherigen Grenzformalitäten und erleichtert das Reisen mit Tieren innerhalb der EU. Kontrollmaßnahmen zielen auf die Einfuhr von nicht geimpften oder erkrankten Tieren ab.

6.3.4 Blauzungenkrankheit (BT) und Epizootische Hämorragie (EHD) Situation in Österreich und Europa

Die Blauzungenkrankheit oder Bluetongue (BT) ist eine weltweit auftretende Viruserkrankung der Wiederkäuer (Rinder, Schafe, Ziegen, Kamelartige und Wildwiederkäuer), die durch Gnitzen (beißend-saugende Insekten) verbreitet wird. Symptome können unter anderem Fieber, Schleimhautveränderungen, Flüssigkeitsansammlungen und Stauungserscheinungen, sowie Milchleistungseinbußen und

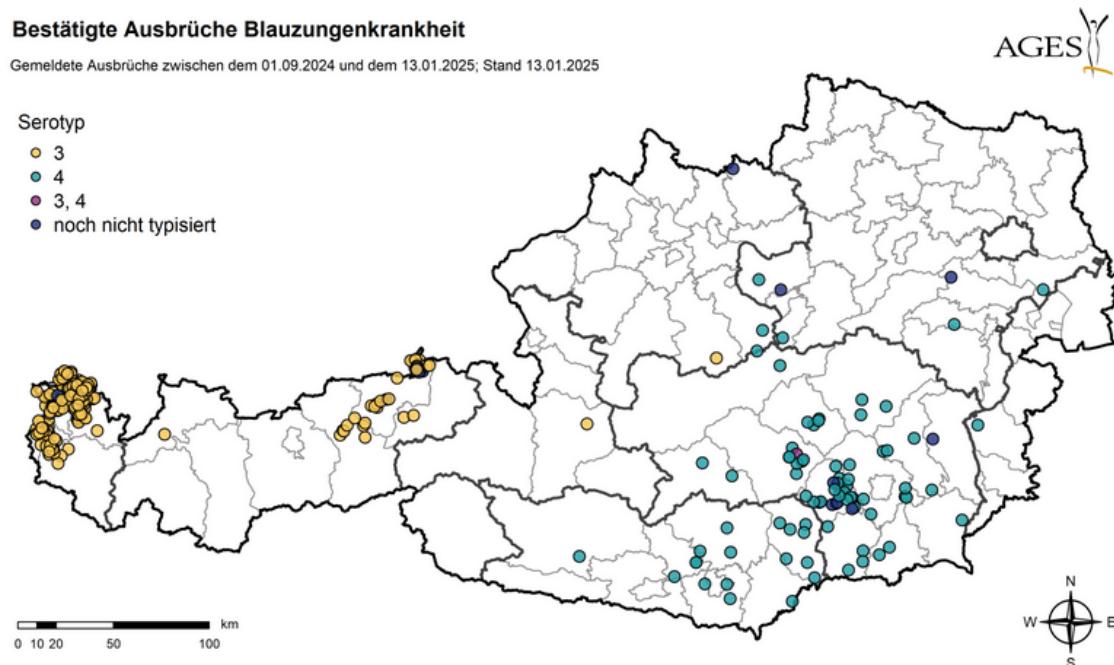
Aborte sein. Menschen sind für die BT nicht empfänglich. In Europa ist der BT-Erreger erstmals in Griechenland im Jahre 1998 detektiert worden. Seitdem kommt es in Europa immer wieder zu Ausbrüchen, verursacht durch verschiedene Serotypen des Bluetonguevirus (BT). Gegen manche Serotypen des Virus ist eine sehr wirksame Impfung zugelassen. Während Mittelmeer-Anrainerstaaten regelmäßig von der BT betroffen sind, treten in Nord(west)-Europa Seuchenzüge eher unregelmäßig auf. Auch in Österreich gab es bereits mehrmals Ausbrüche der BT: in den Jahren 2008 – 2009 war im Zug eines großen internationalen BTV-8 Seuchenzuges erstmals Österreich von der BT betroffen. 2015 – 2016 kam es dann abermals zu einem Ausbruchsgeschehen, das vom Serotyp BTV-4 verursacht wurde. Seitdem blieb Österreich bis 2024 frei von der BT und diese Freiheit wurde jeweils durch ein jährliches aktives Überwachungsprogramm bei Rindern untermauert.

Im September 2024 kam es dann in Österreich zum ersten Nachweis einer Infektion durch BTV Serotyp 3 (BTV-3). Dieser Eintrag war aufgrund der seit 2023 kontinuierlichen Ausbreitung von BTV-3 in weiter westlich gelegenen europäischen Ländern wie Niederlande, Belgien, Deutschland oder Schweiz zu erwarten. Interessanterweise wurde zeitgleich auch BTV-4 zum wiederholten Mal in Österreich nachgewiesen. Bei der Verteilung der beiden BTV-Serotypen in Österreich zeigten sich zwei räumlich unscharf voneinander getrennte Geschehen, mit BTV-3 Ausbrüchen im Westen und BTV-4 Ausbrüchen im Osten Österreichs. Die jeweiligen Hotspots des BTV-3 bzw. BTV-4 Geschehens sind Vorarlberg (BTV-3) bzw. die Steiermark (BTV-4).

Bedeutung und Folgen für die Tiergesundheit

BT als klinische Erkrankung betraf im Jahr 2024 fast ausschließlich Vorarlberg. BTV-4 scheint hingegen bei Rindern kaum klinisch in Erscheinung zu treten. Im Vergleich zu Berichten aus anderen europäischen Ländern, die vor allem bei Schafen, teilweise aber auch bei Rindern (v.a. Milchrinder) eine hohe Übersterblichkeit in Zusammenhang mit BTV-3 Infektion berichten, stellt sich allerdings auch die klinische Manifestation der BTV-3 Infektion in Österreich als moderat dar. So ist es bisher nur zu wenigen dokumentierten Todesfällen und eher moderaten Krankheitserscheinungen bei Rindern gekommen. Schafe scheinen klinisch tendenziell stärker betroffen zu sein, allerdings sind die bisher bestätigten BTV-3 Infektionen bei Schafen in Summe noch zu selten, um hier von einem deutlichen Schaden sprechen zu können. Klinisch kranke Ziegen, Neuweltkameliden oder andere empfängliche Tierarten wurden bisher noch nicht dokumentiert. Die Ausbreitung der BT in Österreich im Jahr 2024, sowie die Verteilung der beiden Serotypen ist auf der folgenden Abbildung ersichtlich.

Abbildung 26: Ausbrüche der Blauzungengrkrankheit in Österreich im Jahr 2024.



Quelle: AGES

Maßnahmen zur Vorbeugung von weiterer Ausbreitung und Krankheit

Gegen einige Serotypen des Erregers der Bluetongue ist ein Impfstoff verfügbar und wird – ja nach Seuchenlage des betroffenen Landes – auch eingesetzt. Die Impfung der empfänglichen Tiere erfolgt auf freiwilliger Basis.

Die Übertragung des Erregers erfolgt ausschließlich durch Gnitzen (Fluginsekten). Diese sind vor allem in der Abend- und Morgendämmerung aktiv. Daher wird empfohlen, die Tiere in diesen Zeiträumen so unterzubringen, dass sie bestmöglich vor Gnitzen geschützt sind.

Um einer Übertragung der Krankheit vorzubeugen, können auch insektenabwehrende Mittel (Repellentien) genutzt werden. Die Behandlung mit Repellentien ist auch eine der Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel (IGH) mit einigen Europäischen Mitgliedstaaten.

6.3.5 West Nil Virus

Situation in Österreich und Europa

Das West Nil Fieber wird durch das West Nil Virus (WNV) hervorgerufen. Das Virus wird durch Gelsen (Stechmücken der Gattung Culex) übertragen und Vögel fungieren als

natürliches Reservoir. Menschen und Pferde sind Endwirte – sie können sich zwar mit dem Virus anstecken, aber die Infektion nicht weitergeben. Es gibt keinen Impfstoff, der zur Prävention beim Menschen eingesetzt werden kann. Das Vermeiden von Gelsenstichen ist das einfachste Mittel zur Vorbeugung von Infektionen. Es gibt jedoch mehrere zugelassene Impfstoffe für Pferde. Eine Infektion von Equiden und Vögeln mit WNV ist nach dem AHL meldepflichtig.

Die Übertragung erfolgt durch Stechmücken, darum treten West-Nil-Virus-Infektionen vorwiegend in den Sommermonaten auf. Das ECDC geht von einer Übertragungssaison von Juni bis November aus.

In Österreich wurden klinische WNV-Infektionen erstmals im Jahr 2008 bei Greifvögeln nachgewiesen. Seitdem wird ein systematisches Überwachungsprogramm bei Wildvögeln durchgeführt, das im Jahr 2011 auf Pferde ausgeweitet wurde.

Zwischen 2010 und 2022 wurden insgesamt 55 im Inland erworbene Infektionen beim Menschen bestätigt. Die vermuteten Ansteckungsorte liegen hauptsächlich in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland.

Im Jahr 2024 wurde im Vergleich zu den Vorjahren ein deutlicher Anstieg der gemeldeten WNV-Fälle bei Menschen und Tieren verzeichnet. Die ersten Nachweise bei Tieren erfolgten rund zwei Monate früher als in den Vorjahren. Auch bei Menschen stieg die Zahl der Fälle deutlich an: während im Jahr 2023 lediglich ein Fall registriert wurde, waren es 2024 bereits 36. In Österreich wurde bislang kein Todesfall beim Menschen gemeldet.

Auch Stechmücken wurden im Rahmen eines nationalen Überwachungsprogramms untersucht. Dabei konnten 2024 drei positive Pools festgestellt werden: zwei im August in Eisenstadt (Burgenland) und ein weiterer in Lobmingtal (Steiermark).

Weitere Informationen zur Vorbeugung einer Infektion sowie eine Karte mit der räumlichen Verteilung der WNV-Nachweise bei Menschen, Pferden und Vögeln in Österreich stehen auf der [Homepage der AGES](#) zur Verfügung.

Abbildung 27: WNV in Österreich



Quelle: AGES

6.3.6 Epizootische Hämorrhagie

Situation in Österreich und Europa

Wie die BT ist auch die Epizootische Hämorrhagie (EHD; Epizootic haemorrhagic disease) eine Viruserkrankung wildlebender und domestizierter Wiederkäuer, die für den Menschen ungefährlich ist. Bei der EHD sind schwere Krankheitsverläufe vor allem bei Hirschen bekannt, während Rinder üblicherweise weniger schwer erkranken und Schafe und Ziegen nur subklinisch infiziert werden. Auch die EHD wird durch Gniten übertragen und wie bei der BT ist die Erweiterung des Verbreitungsgebietes in Richtung Norden im Zuge des Klimawandels zu erwarten. Die EHD ist bisher in Österreich noch nicht vorgekommen, im Jahr 2022 wurde jedoch der Nachweis von EHDV in Spanien und Italien gemeldet und im Folgejahr kam es darüber hinaus zu einer Verbreitung nach Portugal und Frankreich. Im Jahr 2024 hat sich die EHD in Frankreich weiter ausgebreitet, was zur Einrichtung eines Impfkorridors führte, der eine Weiterverbreitung nach Nordosten verhindern soll. Eine Impfung gegen die EHD ist seit 2024 verfügbar, der Impfstoff besitzt jedoch keine Zulassung.

6.3.7 Bienengesundheit in Österreich

In Österreich gibt es ca. 36.000 Imker:innen, die ca. 363.000 Bienenvölker betreuen. Neben der Honigproduktion wird damit auch die Bestäubung vieler landwirtschaftlicher Nutzpflanzen gewährleistet.

Die Bienenhaltung selbst ist in den Bienenzuchtgesetzen der Bundesländer geregelt, die Maßnahmen, die beim Auftreten von meldepflichtigen Erkrankungen der Bienen zu treffen sind, schreibt das österreichische Bienenseuchengesetz vor.

Die Bestimmungen des europäischen Tiergesundheitsrechts (Animal Health Law, AHL, Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Rates und des Parlaments) gelten auch für das kleinste Nutztier, die Biene.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Österreichischen Tiergesundheitsgesetzes am 1. Juli 2024 wird unter anderem auch das Bienenseuchengesetz aufgehoben. Nähere Bestimmungen zur Bienengesundheit in Österreich werden in einer Verordnung geregelt werden.

Anzeigepflichtig bleibt nach wie vor jeder Verdacht und jedes bestätigte Auftreten von

- Amerikanischer Faulbrut
- Befall mit dem kleinen Bienenstockkäfer (*Aethina tumida*)
- Befall mit der Tropilaelapsmilbe (*Tropilaelaps spp.*)
- Varroose (bei seuchenhaftem Auftreten)

Während der Befall mit dem kleinen Bienenstockkäfer in Europa bisher nur in Südalien beobachtet wurde, ist der Befall mit der Tropilaelapsmilbe bisher noch nie bestätigt worden. Die Zahl der bestätigten Fälle von Amerikanischer Faulbrut beträgt zwischen 60 und 100 im Jahr. Die Varroa-Milbe kommt seit 1980 in Europa vor und hat seitdem beinahe jedes Bienenvolk befallen. Eine regelmäßige Behandlung der Bienenvölker durch den Imker/die Imkerin ist unbedingt notwendig, um das Überleben der Bienen zu sichern.

Das Nationale Referenzlaboratorium für Bienenkrankheiten ist in der Abteilung Bienenkunde und Bienenschutz der AGES angesiedelt. Unter Bienengesundheit & Bienenkrankheiten finden sich zahlreiche Informationen zur Bienengesundheit.

6.4 Zukunft der österreichischen Tiergesundheit

Die Situation der österreichischen Tiergesundheit stellt sich aktuell sehr gut dar. Obwohl neu auftretende Tierseuchen weltweit zunehmen, hat Österreich für zahlreiche Tierseuchen einen von der Europäischen Kommission und der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) anerkannten Freiheitsstatus.

Krankheiten, die früher nur außerhalb der europäischen Grenzen gemeldet wurden, treten immer häufiger auf europäischem Boden auf. Die Pest der kleinen Wiederkäuer (PPRV), die seit Jahren in Teilen Asiens und Afrikas verbreitet ist, stellt durch das erste Auftreten in bis dato freien EU-Ländern auch Österreich vor neue Herausforderungen. Ebenso gibt es Krankheiten, die bereits seit Jahrzehnten in Europa als ausgerottet gelten, wie z.B. die Maul- und Klauenseuche, bei der durch zunehmenden globalen Infektionsdruck (aktuell vermehrtes Ausbruchgeschehen in der Türkei) und der Möglichkeit einer indirekten Übertragung durch Lebensmittel- bzw. Personenverkehr, ein Einschleppungsszenario in die EU jederzeit möglich ist.

Klimatische Veränderungen mit wärmeren Temperaturen und milden Wintern, ermöglichen die Ansiedlung und Vermehrung von Insekten, die als Vektoren potenziell Überträger von Tierkrankheiten sein können. Neben der in Österreich zirkulierenden Blauzungenkrankheit, ist mit der Epizootischen Hämorrhagie (EHD) eine weitere Vektorenkrankheit in Teilen Westeuropas (Portugal, Spanien, Frankreich) im Vormarsch.

Internationaler Handel und unkontrollierter Tierverkehr erhöhen das Risiko der Verbreitung und Einschleppung neuer Tierseuchen. So gab es in Griechenland wiederholt Ausbrüche der Schaf- und Ziegenpocken, deren Ausbreitung anhand von Verbringungsbeschränkungen verhindert werden soll. Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest wurden auch in diesem Jahr von vielen Nachbarländern gemeldet, Österreich war von dieser Krankheit bisher nicht betroffen.

Die Zukunft der Tiergesundheit setzt weiter stark auf Prävention, Kontrolle sowie auf ein zeitnahe Erkennen bzw. Melden von Krankheitsausbrüchen. EU-weite Maßnahmen und die enge Zusammenarbeit zwischen allen Stakeholder sind die Basis für das Beibehalten des hohen Tiergesundheitsstatus in Österreich.

7 Tiergesundheitsdienste in Österreich

7.1 Die Landestiergesundheitsdienste

Anfang der 2000er Jahre stand die Landwirtschaft vor gravierenden Umbrüchen und neuen Herausforderungen. Im Rahmen des neu erlassenen Tierarzneimittelkontrollgesetzes gab es die Möglichkeit zur Gründung von Tiergesundheitsdiensten in den einzelnen Bundesländern, deren Ziel nicht nur die Kontrolle des Tierarzneimittelleinsatzes in der landwirtschaftlichen Nutztierpraxis war, sondern auch die Stärkung der Tiergesundheit und in unmittelbarer Folge die Sicherung der Qualität tierischer Lebensmittel durch die Zusammenarbeit von Tierhalter:innen und Tierärzt:innen.

In allen Bundesländern, ausgenommen Wien, wurden Landestiergesundheitsdienste eingerichtet, der Geflügelgesundheitsdienst wurde bundesweit organisiert. Grundsäule stellte ein Betreuungsverhältnis zwischen Tierhalter:innen und Tierärzt:innen dar, welches einerseits eine betriebsspezifische Bestandsbetreuung sicherstellte, andererseits den Tierhalter:innen die Möglichkeit bot, nach erfolgreicher Ausbildung, in die Nachbehandlung des Tierbestandes, unter Anleitung der Betreuungstierärzt:innen, miteinbezogen zu werden.

In verschiedensten Arbeitsgruppen wurden durch die Tiergesundheitsdienste Programme erarbeitet, die einerseits eine Hilfestellung für Landwirt:innen darstellten, andererseits immer wieder als Grundlage für diverse Qualitätsprogramme dienten. Neben diesen bundesweiten Angeboten hatten die Ländertiergesundheitsdienste auch die Möglichkeit, regional unterschiedliche Bedürfnisse (Tierarten, Produktionssparten) zu berücksichtigen und zu fördern.

7.2 Der Dachverband „Tiergesundheit Österreich“

In den letzten Jahren wurden auf europäischer Ebene im Veterinärbereich neue Rechtsgrundlagen zu den Themen „amtliche Kontrollen“, „Tiergesundheit“ und „Tierarzneimittel“ veröffentlicht, deren Umsetzung eine gemeinsame Anstrengung von Tierhalter:innen und Tierärzt:innen bedarf. Um diese bundesweit einheitlich zu gewährleisten, wurde die „Tiergesundheit Österreich“ als Dachorganisation der Tiergesundheitsdienste der Länder gegründet. Mitgliedergruppen sind die Ländertiergesundheitsdienste und der Geflügelgesundheitsdienst, Tierärzt:innen, Vertreter:innen der Landwirtschaft und erstmals auch der Wirtschaft (erste Stufe der

Produktion). Durch diese breite Aufstellung können auch die neuen Herausforderungen von wirtschaftlicher Seite angegangen und in Zusammenarbeit aller betroffenen Kreise umgesetzt werden.

Die „Tiergesundheit Österreich“, verankert im neuen Tiergesundheitsgesetz, bietet mit ihren Fachausschüssen einen wertvollen Beitrag zur Unterstützung von Tierhalter:innen und Tierärzt:innen bei der Erfüllung der neuen rechtlichen Vorgaben im Bereich der Tiergesundheit, des Tierschutzes, der Reduktion des Tierarzneimittelleinsatzes und in vielen weiteren tierartenspezifischen Bereichen.

Die Tiergesundheit Österreich bietet mit ihren Mitgliedergruppen sowie den Tierhalter:innen und Tierärzt:innen vor Ort, die Basis für gesunde heimische Lebensmittel. Ein System aus Eigen- und amtlicher Kontrolle gewährleistet die Konsument:innensicherheit und bildet die Basis für so manche Qualitätsprogramme und stellt eine Unterstützung beim Handel mit tierischen Produkten dar.

Abbildung 28: Struktur Tiergesundheit Österreich



Quelle: Tiergesundheit Österreich

7.2.1 TGD-Tierärzt:innen

Neben den Landwirt:innen nehmen auch Tierärzt:innen am Tiergesundheitsdienst teil. Bei der Entwicklung der Anzahl der TGD-Tierärzt:innen in den vergangenen fünf Jahren kann ein leichter Rückgang (7,0%) festgestellt werden.

Tabelle 8: Anzahl der TGD-TÄ

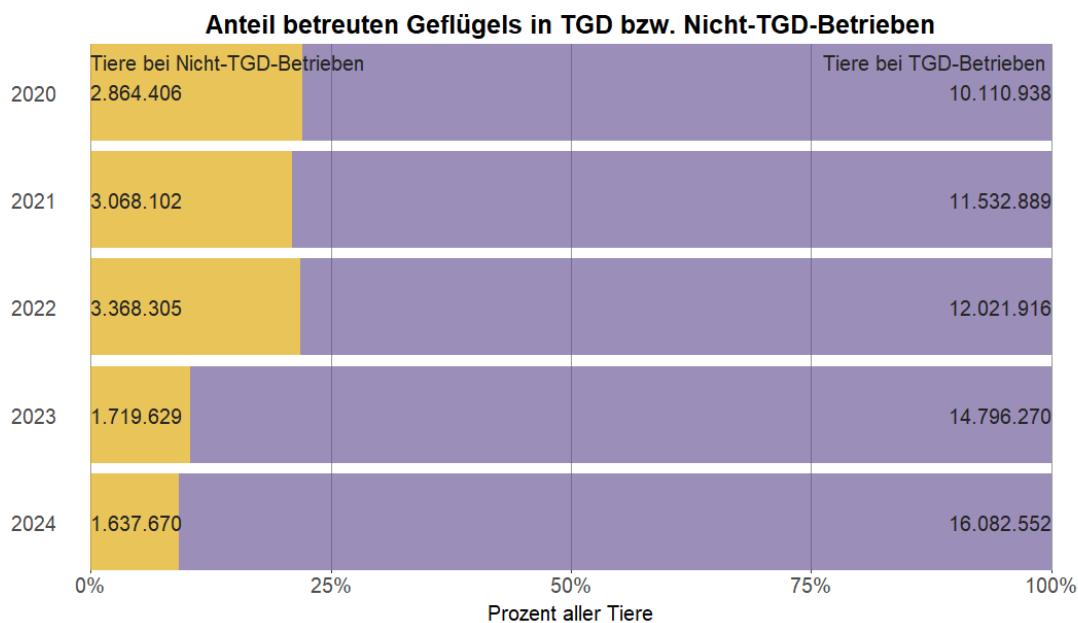
Jahr	Anzahl TGD-TÄ
2020	674
2021	659
2022	646
2023	644
2024	627

Quelle: AGES

7.2.2 Tierbestandsdaten

Entwicklung der im Rahmen der Tiergesundheitsdienste betreuten Tierbestände in den vergangenen fünf Jahren:

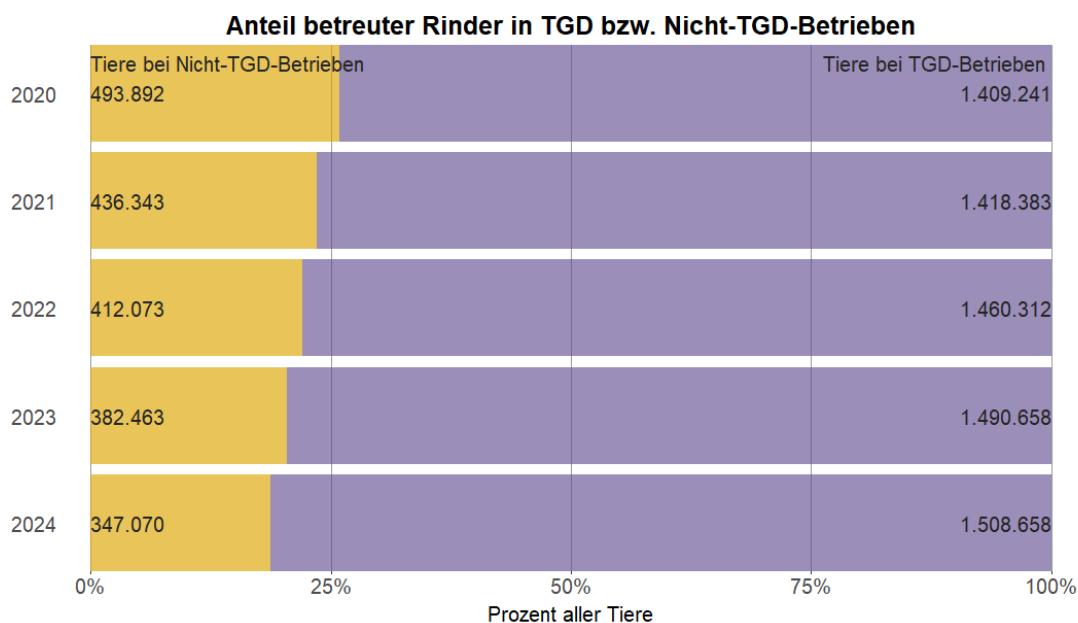
Abbildung 29: Anteil betreuten Geflügels in TGD bzw. Nicht-TGD-Betrieben



Quelle: AGES

Geflügel: Im Jahr 2024 zeigt sich ein Zuwachs der im Rahmen des Österreichischen Qualitätsgeflügelvereins betreuten Tiere. Lediglich 9,2% werden nicht durch den Tiergesundheitsdienst betreut.

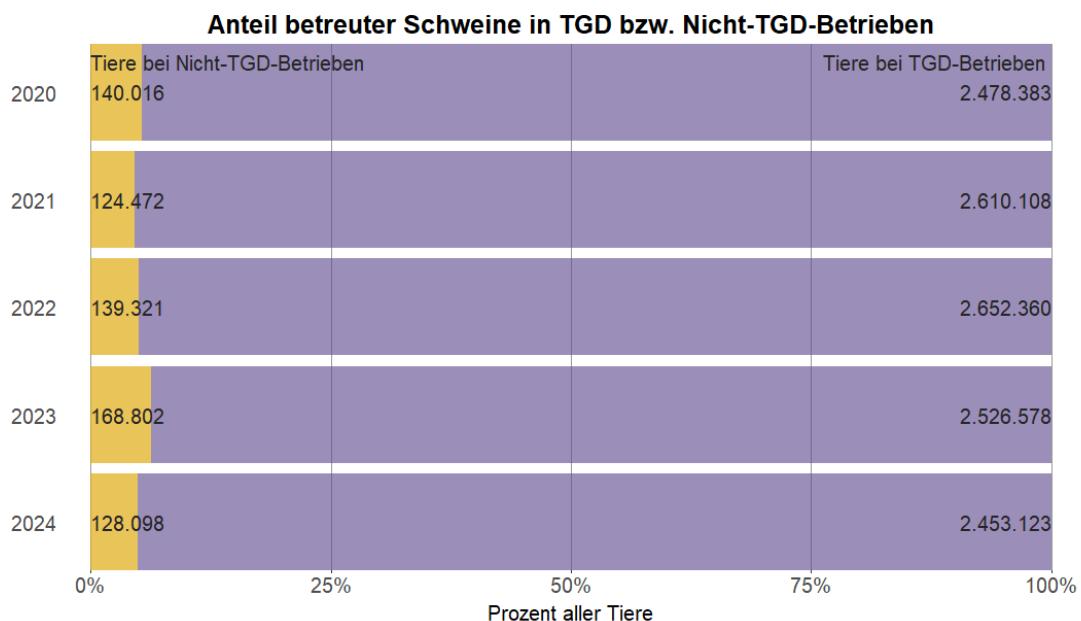
Abbildung 30: Anteil betreuter Rinder in TGD bzw. Nicht-TGD-Betrieben



Quelle: AGES

Rinder: Bei den Rinderbetrieben ist die Anzahl der im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes betreuten Tiere in den letzten fünf Jahren von 74% auf knapp 81,3% gestiegen.

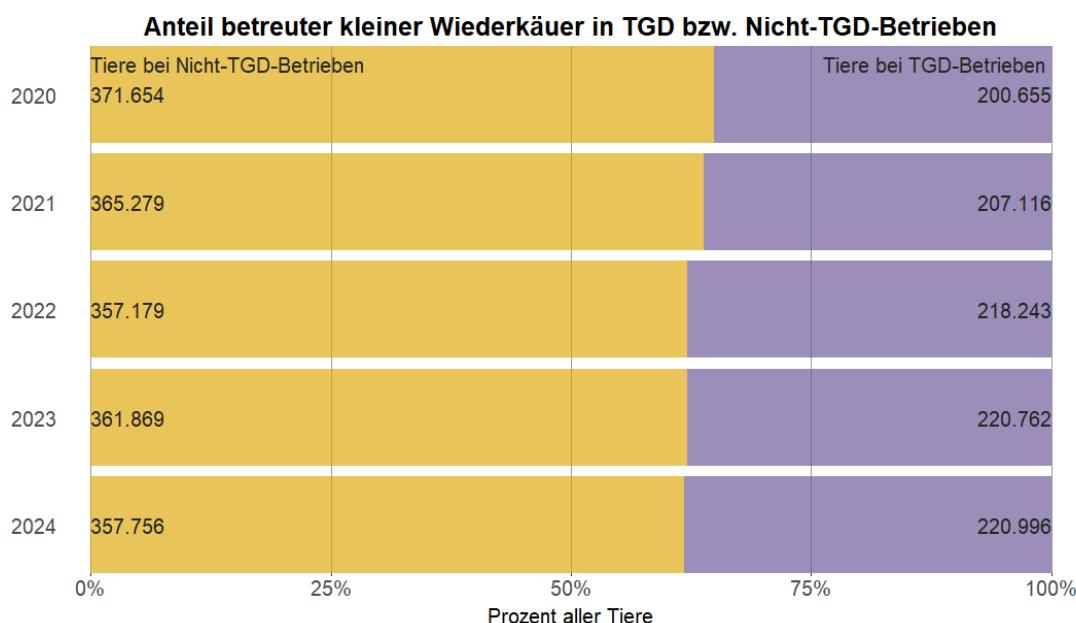
Abbildung 31: Anteil betreuter Schweine in TGD bzw. Nicht-TGD-Betrieben



Quelle: AGES

Schweine: Bei den Schweinen ist der Anteil der durch den Tiergesundheitsdienst betreuten Tiere konstant hoch und liegt derzeit bei 95,0%.

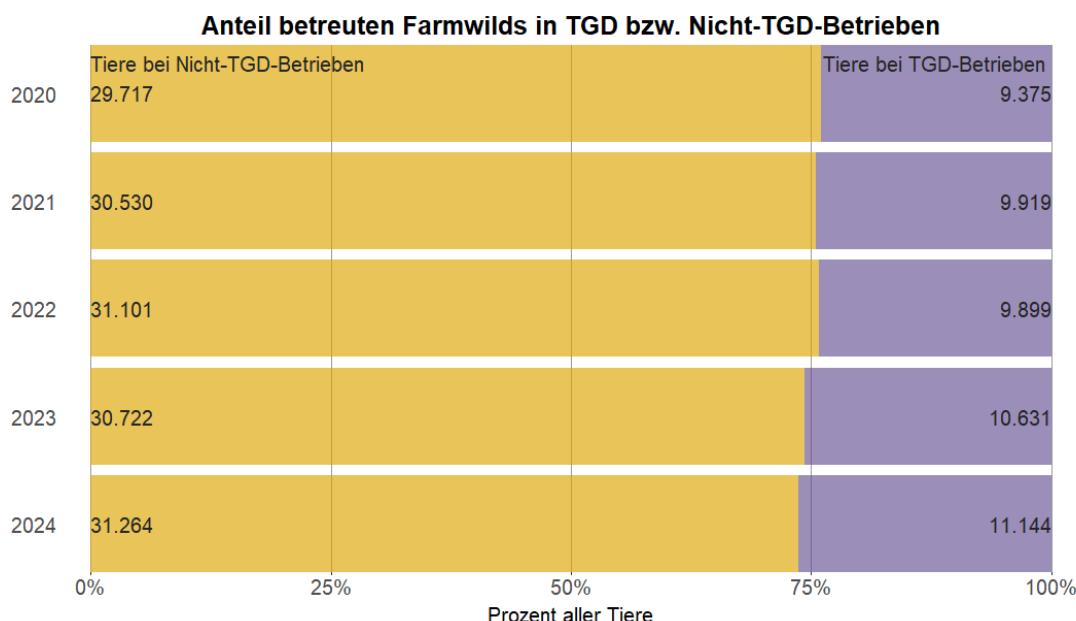
Abbildung 32: Anteil betreuter Wiederkäuer in TGD bzw. Nicht-TGD-Betrieben



Quelle: AGES

Kleine Wiederkäuer: Beim Kleinen Wiederkäuer konnte über die letzten Jahre ein leichter Anstieg der Anzahl der betreuten Tiere auf derzeit 38,2% vermerkt werden.

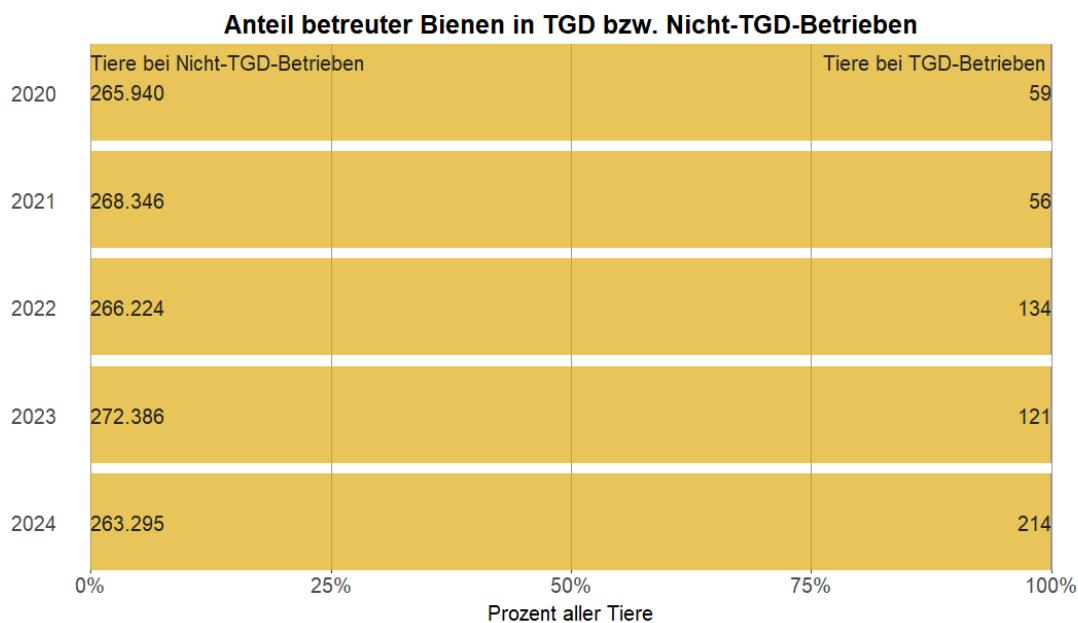
Abbildung 33: Anteil betreuten Farmwilds in TGD bzw. Nicht-TGD-Betrieben



Quelle: AGES

Farmwild: Die Anzahl der betreuten Tiere im Bereich Farmwild (Rot-, Sika-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild, Davidshirsche, Strauß) ist in den letzten Jahren konstant um die 25% (heuer 26,3%) gelegen.

Abbildung 34: Anteil betreuter Bienen in TGD bzw. Nicht-TGD-Betrieben



Quelle: AGES

Bienen: Im Bereich der Bienen gibt es mit 0,08% die geringste Anzahl unter den betreuten Tierarten.

8 Veterinärbehördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Exporten

8.1 Marktentwicklung, Trends und Digitalisierung beim Export von tierischen Produkten (Milch und Fleisch) sowie Lebendtier und Zuchtmaterial

Veterinärbehördlich abgefertigte Exporte von tierischen Erzeugnissen in Drittstaaten sind ein großer Bestandteil der österreichischen Agrarproduktion und Lebensmittelindustrie. Die Exporte in das EU-Ausland, aber auch in Länder außerhalb der EU, stellen einen großen Beitrag zur Erhöhung der Wertschöpfung in dieser Branche dar.

Dabei gilt es stets, globalen Herausforderungen im Sinne der Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit gegenüberzutreten und mit Drittstaaten veterinarrechtliche Rahmen- und konkrete Handelsbedingungen zu vereinbaren, die eine Verbreitung und Endemisierung mancher Tierseuchen/-krankheiten hintanhalten und eine Institutionalisierung von Regionalisierungsmaßnahmen ermöglichen, um schlussendlich den Handel mit Milch- und Fleischprodukten und tierischem Vermehrungsmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen) funktionstüchtig zu halten.

Zur Verbesserung der nationalen sowie internationalen Zusammenarbeit und dem notwendigen Austausch mit den zuständigen Behörden in Drittländern wurde 2016 das Büro für Veterinärbehördlichen Zertifizierung (BvZert) als Service- und Koordinationsstelle in Zusammenarbeit zwischen dem BMASGPK, dem BMLUK und der AGES sowie anderen Stakeholdern (WKÖ, LKÖ, MVÖ) eingerichtet.

Die Bedeutung und Leistung dieses „joint office“ welches im Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz seine rechtliche Grundlage findet, ist seither ein unbestritten Mehrwert und zu einem fixen Bestandteil des Sektors für den Export von Tieren und deren Erzeugnissen geworden.

Im Jahr 2024

- wurden Exporte von tierischen Erzeugnissen (im Wesentlichen Fleisch und Milch) in über 80 Drittstaaten durchgeführt. Davon in 20 Drittländer, für die Österreich eine

Systemzulassung im Sinne einer generellen Ausfuhrberechtigung (AFB) für bestimmte Produktkategorien hat;

- ist eine Vereinbarung mit der Volksrepublik China für den zukünftigen Export von verzehrbaren Nebenprodukten der Schlachtung (Schwein) unterzeichnet worden
- wurden zwei Drittlandaudits (USA und Südkorea) koordiniert und durchgeführt;
- wurden mit Algerien, Armenien, Australien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Chile, China, Ecuador, Indien, Israel, Kanada, Kolumbien, Malaysien, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Panama, Peru, Serbien, der Türkei, der Ukraine und den USA Verhandlungen betreffend den möglichen Export von lebenden Tieren, Vermehrungsmaterialien und tierischen Produkten geführt;
- wurden Exporte von Zucht-/Nutztieren (keine Schlachttiere) in 14 Drittstaaten und Vermehrungsmaterial in 8 Drittstaaten durchgeführt;
- wurde zur Sicherstellung des einheitlichen Vollzugs insgesamt ca. 150 bilaterale akkordierte amtlichen Gesundheitsbescheinigungen auf der KVG (Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit) für die abfertigenden Veterinärbehörden bereitgestellt;
- war es möglich, spezifische Anforderungen und Einfuhrbestimmungen mancher Drittländer gemeinsam mit dem Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG) verständlich und für die Praxis in geeigneter Form auszuarbeiten;
- konnte die Digitalisierung im Exportbereich im Sinne einer (im VIS erfolgten) Abbildung jener Exportbetriebe, für die eine Ausfuhrberechtigung notwendig ist, abgeschlossen werden;
- wurden wesentliche Vorbereitungen zur Optimierung und Erweiterung der Datenbank für Ausfuhrbescheinigungen (Exportdatenbank) getroffen

Weitere Informationen zu den Exportdaten von Tieren und tierischen Produkten finden sich im jährlichen TRACES-Bericht der AGES. Der aktuelle Bericht sowie jene der letzten Jahre finden sich [hier](#).

Tabelle 9: Gesamtzahl der Verbringungen aus Österreich in Drittstaaten im Jahr 2024

Bestimmungsland	Rinder	Schweine	Schafe	Ziegen	Geflügel	Bruteier	Samen
Albanien					86.700		32.000
Algerien	3.272						
Armenien	60						
Aserbaidschan	562						2.500
Bosnien und Herzegowina	87		212				
Kosovo							27.350
Moldawien				139	49		
Montenegro							50.000
Nordmazedonien				21			12.000
Russland				515	57		
Senegal	33						
Serbien	138	237				13.840	85.850
Türkei	12.607						15.912
Tunesien	94						
USA						142.810	
Ukraine				149	5	275.000	
Vereinigtes Königreich	36						250
Summe	16.889	449	824	111	375.540	142.810	225.862

Quelle: TRACES

8.2 Erteilung von Ausfuhrberechtigungen (AFB) und Kontrollen in Export-Betrieben

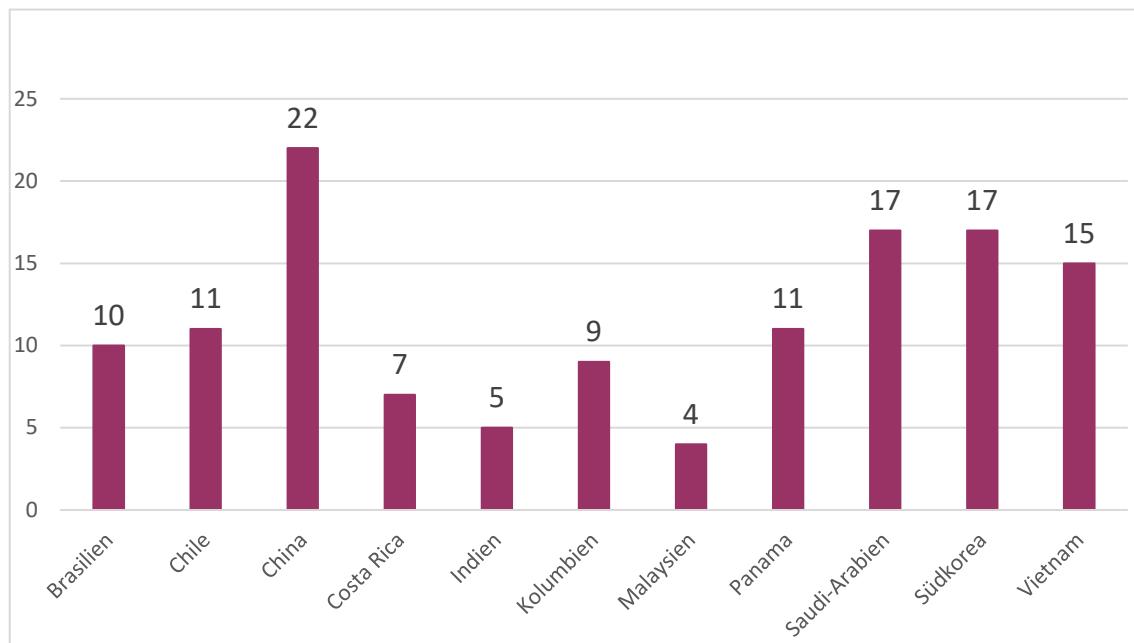
Mit 1. Januar 2022 hat die Abteilung für Ausfuhrberechtigungen des Bundesamts für Verbrauchergesundheit (BAVG) seine Tätigkeit mit den Zuständigkeiten der Erteilung von

Ausfuhrberechtigungen („Exportzulassungen“) und der amtlichen Kontrollen von diesen für den Export in Drittländer zugelassenen Betrieben aufgenommen. Damit ist dieser Teil der amtlichen Kontrolle von der mittelbaren Bundesverwaltung auf Ebene der Bundesländer in den direkten Vollzug einer nachgeordneten Dienststelle des BMASGPK übertragen worden. Ein deutlicherer Mehrwert ergibt sich aus den größtenteils gemeinsam mit den Bundesländern durch das BAVG einheitlich durchgeföhrten Kontrollen.

8.2.1 Erteilung von Ausfuhrberechtigungen und Kontrollen in Exportbetrieben

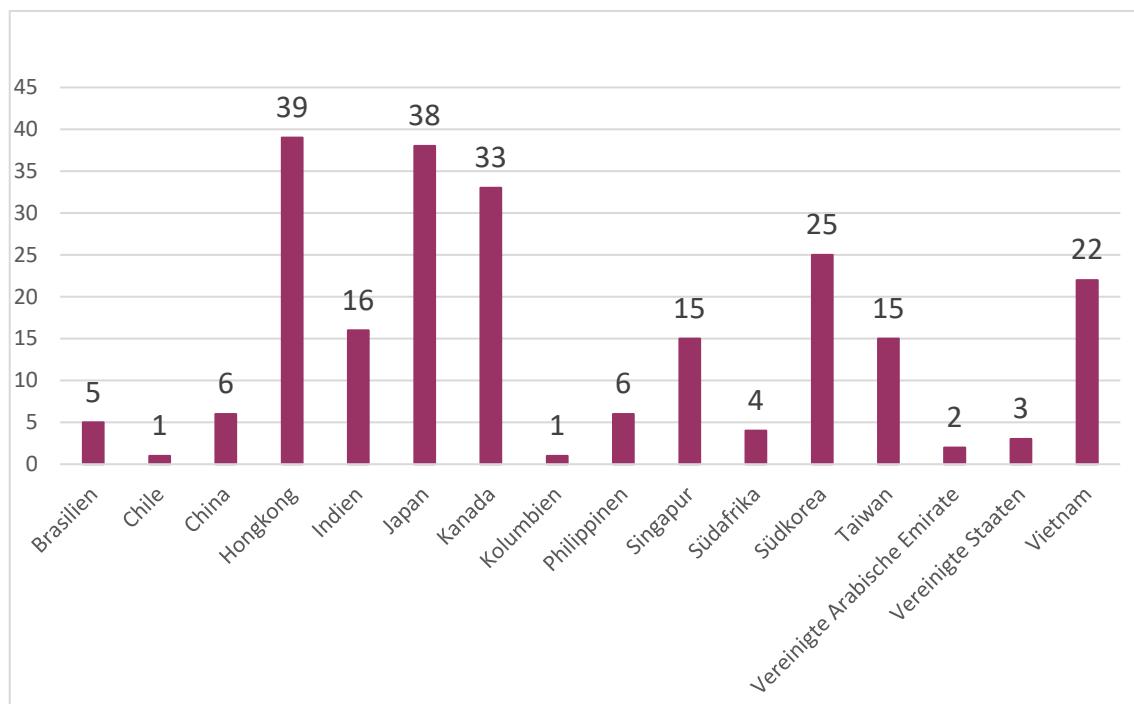
Im Jahr 2024 wurden 92 neue Exportanträge über das VIS gestellt, von denen 40 bescheidmäßig erteilt werden konnten, was eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr darstellt. Darunter fielen sechszehn Berechtigungen für Fleischexporte nach Indien, vier Berechtigungen für Fleischexporte nach Japan und jeweils eine Berechtigung für Fleischexporte für Südkorea bzw. Japan. Im Milchbereich wurden 13 Exportberechtigungen für Saudi-Arabien, zwei jeweils für China und Südkorea und eine für Chile erteilt. Dies lässt sich insbesondere darauf zurückführen, dass neue Exportmärkte erschlossen werden konnten. Abbildung 35 und Abbildung 36 zeigen die Ausfuhrberechtigungen je Betriebstyp „Milch“ beziehungsweise „Fleisch“, inklusive der bereits in den vergangenen Jahren gestellten Anträge und aktualisierter Drittstaatenlisten.

Abbildung 35: Betriebliche Ausfuhrberechtigungen je Drittland - Milch



Quelle: BAVG

Abbildung 36: Betriebliche Ausfuhrberechtigungen je Drittland – Fleisch



Quelle: BAVG

9 Nationale und Europäische Rechtssetzung

9.1 Herkunfts kennzeichnung von Lebensmitteln

Das Thema Herkunfts kennzeichnung ist vielen Konsument:innen in ganz Europa ein wichtiges Anliegen, um regional einkaufen zu können. Bereits seit dem Jahr 2002 gibt es als vertrauensbildende Maßnahme aufgrund der BSE-Krise eine Verpflichtung zur Herkunfts kennzeichnung für Rind- und Kalbfleisch.

Seit dem Jahr 2011 umfasst das europäische Kennzeichnungsrecht auch eine europaweit harmonisierte Herkunfts kennzeichnung. In Durchführung ergingen eine EU-Verordnung zur Herkunfts kennzeichnung von verpacktem, frischem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch und eine EU-Verordnung zur Angabe der Herkunft der wesentlichen bzw. charakteristischen Zutaten (primäre Zutaten), wenn diese wesentlichen Zutaten nicht mit der freiwillig ausgelobten Herkunft des Lebensmittels übereinstimmen.

Auf nationaler Ebene gibt es ein Projekt zur Erfassung der Auswirkungen einer Herkunfts kennzeichnung bei verpackten Lebensmitteln. Auch werden Empfehlungen für die amtliche Kontrolle erarbeitet.

Es zeigt sich, dass sich die Umsetzung der Herkunfts kennzeichnung bei verarbeiteten und verpackten Waren durch längere Lieferketten und mehr Verarbeitungsschritte als sehr kompliziert darstellt.

Parallel zu den Aktivitäten auf EU-Ebene wurden nationale Herkunftsverordnungen ausgearbeitet. Seit 1. September 2023 gilt die nationale Verordnung über Angaben der Herkunft von Zutaten in Speisen, die in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden, BGBL. II Nr. 65/2023. Eine Evaluierung der Verordnung ist drei Jahre nach dem Inkrafttreten hinsichtlich ihrer Praktikabilität, ihrer Wirksamkeit in Bezug auf mehr Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Aufnahme weiterer Speisen durchzuführen.

Es sind somit die Ergebnisse des Evaluierungsprozesses abzuwarten.

9.2 EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz

Im Jahr 2024 erfolgte die Kundmachung einer Novelle des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes, welche u. a. die EU-Bioverordnung national durchführt. Ziel war die Optimierung der Vollziehung.

Durch die Novellierung wurde das Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG) mit zusätzlichen Aufgaben betraut. Neben der Bio-Einfuhrkontrolle ist das BAVG nun für die Durchführung von Prüfverfahren in Bezug auf garantiert traditionelle Spezialitäten – eine unionsrechtlich geregelte Qualitätsangabe – zuständig. Eine weitere neue Aufgabe ist die Zulassung nichtbiologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs für verarbeitete biologische Lebensmittel.

Die Zuständigkeit für die Zulassung von Kontrollstellen bzw. Zertifizierungsstellen ist vom Landeshauptmann an die Gesundheitsministerin übergegangen. Es kam hier zu einer Kompetenzverschiebung. Kontrollstellen im Bereich der biologischen Produktion müssen um Neuzulassung ansuchen. Künftig sollen sie auch die Möglichkeit der Kontrolle der nationalen Vorschriften in Bezug auf Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen sowie die biologische Produktion kosmetischer Mittel erhalten.

Angepasst wurden schließlich die Bestimmungen in Bezug auf das Kontrollausschuss-Gremium, in dem neben anderen Interessensvertretungen nun auch die WKO vertreten ist. Auch wurde die bestehende Verwaltung der Saatgutdatenbank durch die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) gesetzlich verankert.

9.3 Das Tierarzneimittelrecht

9.3.1 Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel

Diese Verordnung ist nach einer Übergangsfrist von 3 Jahren ab der Veröffentlichung seit dem 28. Januar 2022 in allen EU Mitgliedstaaten anwendbar. Sie stellt eine umfassende Reform der Vorschriften für Tierarzneimittel in der Europäischen Union dar. Sie führt strengere Regelungen ein, um die zunehmenden Probleme im Zusammenhang mit antimikrobiellen Resistzenzen anzugehen, indem sie den Einsatz von Antibiotika einschränkt und deren Verschreibung strenger reguliert. Gleichzeitig vereinfacht die

Verordnung das Zulassungsverfahren für neue Tierarzneimittel, was dazu beiträgt, den Marktzugang für innovative Medikamente zu erleichtern und die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Tierarzneimittelindustrie zu stärken.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Verordnung ist die Stärkung der Pharmakovigilanz, die Überwachung und Meldung von Nebenwirkungen von Tierarzneimitteln. Durch strengere Vorschriften und einheitlichere Standards wird die Sicherheit und Wirksamkeit von Tierarzneimitteln verbessert, was letztendlich dazu beiträgt, die Gesundheit von Tieren zu schützen.

Darüber hinaus zielt diese Verordnung darauf ab, die Transparenz und den Zugang zu Informationen über zugelassene Tierarzneimittel zu verbessern. Die Schaffung einer öffentlich zugänglichen EU-Datenbank bietet Tierärzt:innen, Tierhalter:innen und der Öffentlichkeit umfassende Informationen über Tierarzneimittel und trägt dazu bei, fundierte Entscheidungen zu treffen.

Ein besonderes Augenmerk wird auch auf Umweltaspekte gelegt, indem spezifische Bestimmungen zur Minimierung der Umweltauswirkungen von Tierarzneimittel eingeführt werden. Dies zeigt das Bestreben, nicht nur die Gesundheit von Tieren zu schützen, sondern auch die Umweltbelastung durch den Einsatz von Tierarzneimittel zu verringern.

Insgesamt bietet die Tierarzneimittel-Verordnung eine moderne und umfassende Regelung für Tierarzneimittel in der EU. Sie strebt danach, die Tiergesundheit zu verbessern, die öffentliche Gesundheit zu schützen und die Umweltbelastung zu reduzieren, indem sie strengere Vorschriften einführt, den Marktzugang für Innovationen erleichtert und die Transparenz erhöht.

Die Tierarzneimittel-Verordnung wurde in Österreich mit dem Tierarzneimittelgesetz, BGBl. I Nr. 194/2023, durchgeführt.

9.3.2 Das Tierarzneimittelgesetz (TAMG)

Aufgrund der unmittelbaren Geltung der europäischen Verordnung war die Zulassung von Tierarzneimitteln im Arzneimittelgesetz (AMG), BGBl. Nr. 185/1983 integriert. Dieses Gesetz hat bisher nicht zwischen Human- und Tierarzneimittel differenziert, sondern nur in einzelnen Fällen gesondert geregelt. Nun erfolgt die Durchführung der Tierarzneimittel-Verordnung im neuen Tierarzneimittelgesetz (TAMG, BGBl. I Nr. 186/2023), worin die

bisherigen Bestimmungen aus dem AMG und jene über die Anwendung von Tierarzneimitteln des Tierarzneimittelkontrollgesetzes (TAKG) an die Vorgaben der EU-Verordnung angepasst wurden.

Dies entspricht auch der verfassungsrechtlichen Differenzierung zwischen Gesundheitswesen und Veterinärwesen. Letzteres umfasst nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes „*die Maßnahmen, die zur Erhaltung des Gesundheitszustandes von Tieren und zur Bekämpfung der sie befallenden Seuchen, sowie zur Abwendung der aus der Tierhaltung und der bei der Verwertung der Tierkörperteile und der tierischen Produkte mittelbar der menschlichen Gesundheit drohenden Gefahren*“. Somit sind zweifellos einerseits die Sicherheit und Wirksamkeit von Tierarzneimittel im Hinblick auf ihre Anwendung am Tier wie auch die Auswirkung der verwendeten Stoffe bei der Herstellung von Lebensmittel tierischer Herkunft als Teil davon zu qualifizieren.

Jene Regelungsinhalte des AMG, die weiterhin auf Tierarzneimittel zur Anwendung gelangen sollen, wurden in das neue Tierarzneimittelgesetz überführt, wobei Verweise auf das AMG erfolgten.

Das bisherige TAKG wird wurde außer Kraft gesetzt und der Rechtsbestand in ein neues TAMG eingearbeitet, wobei die bisher in Geltung stehenden und von den EU-Vorgaben unberührt gebliebenen Regelungsinhalte in das TAMG integriert werden.

Im GESG erfolgt eine nunmehr notwendige Ausweitung auf Tierarzneimittel.

Die aufgrund der Erlassung eines Tierarzneimittelgesetzes erforderlichen Änderungen des Tierärztegesetzes im Bereich der Regelungen über die tierärztliche Hausapotheke und die Anwendung von Tierarzneimittel wurden zum Anlass genommen, den Wünschen des Berufsstandes entsprechend kleine Änderungen hinsichtlich der Möglichkeit der Teilnahme an Universitätsaustauschprogrammen vorzunehmen sowie Klarstellungen bei Verweisen vorzunehmen.

Tierärztliche Verschreibung antimikrobiell wirksamer Arzneimittel

Die entsprechenden Vorgaben ergeben sich aus der Verordnung (EU) 2019/6. Bei dem Begriff „*tierärztliche Verschreibung*“ handelt es sich um das von Tierärzt:innen ausgestellte Dokument für ein Tierarzneimittel oder Arzneimittel für dessen Verwendung bei Tieren. Damit ist klargestellt, dass es sich hier um ein Rezept zur Einreichung in einer öffentlichen

Apotheke handelt und nicht um den Arzneimittelabgabebeleg bei Abgabe aus der Hausapotheke durch die behandelnde Tierärztin, den behandelnden Tierarzt.

Mit der Verordnungsermächtigung wird die Möglichkeit geschaffen, aufgrund der erhobenen Daten zum Vertrieb und der Anwendung von antimikrobiell wirksamen Tierarzneimittel bzw. Arzneimittel ein Benchmarking-System auf Ebene des Einzelhandels sowie der landwirtschaftlichen Betriebe zu etablieren. Ziel ist die weitere Reduktion des Einsatzes antimikrobiell wirksamer Arzneimittel. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, den Anwendungsbereich der Veterinär-Antibiotika-Mengenströmeverordnung auszuweiten und in dieser Verordnung Ziele und Schwellenwerte zur Optimierung bzw. Reduktion des Einsatzes von antimikrobiell wirksamen Tierarzneimittel bzw. Arzneimittel zu definieren. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine Konkretisierung hinsichtlich der Maßnahmen bei Überschreitungen der festgelegten Schwellenwerte. Als Maßnahmen kann beispielsweise ein Beratungsgespräch, ein Maßnahmenplan oder auch die Absolvierung einer Schulung sein.

Die Tierärztin bzw. der Tierarzt hat jedenfalls bei der Behandlung nach dem aktuellen Stand der Veterinärmedizin und im Einklang mit den „*Leitlinien für den sorgfältigen Umgang mit antimikrobiell wirksamen Tierarzneimittel*“ vorzugehen.

Es wird festgelegt, dass bei TGD-Teilnehmer:innen, die an einem entsprechenden bundesweiten Tiergesundheitsprogramm, welches vom Bundesministerium für Arbeit Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz anerkannt ist, teilnehmen, der jeweilige TGD die Setzung von Maßnahmen und Kontrollen übernimmt. Die Ergebnisse der gesetzten Maßnahmen (Protokoll der Beratungsgespräche, Maßnahmenpläne für Verbesserungsmaßnahmen, Schulungen sowie ein Protokoll über Betriebsbesuch und Beratung durch unabhängige Expert:innen) sind der Geschäftsstelle des jeweiligen TGD zu übermitteln. Bis zum Ende eines jeden Kalenderjahres hat die Geschäftsstelle des jeweiligen TGD eine Übersicht der gesetzten Maßnahmen im Rahmen des Programmes für jeden Betrieb der jeweils zuständigen Behörde zu übermitteln.

Allgemeines zur Anwendung

Bisher waren die allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Anwendung von Veterinärarzneispezialitäten und bei Vorliegen eines Therapienotstandes im TAKG miterfasst.

Nunmehr wurde die Möglichkeit normiert, dass die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz einzelne Veterinärarzneispezialitäten, die die Voraussetzungen erfüllen, für die Abgabe an die Tierhalter:innen freigeben kann. Hinsichtlich der Freigabe von antimikrobiell wirksamen Tierarzneimittel oder Arzneimittel kann diese an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

Anwendung von antimikrobiell wirksamen Tierarzneimittel

Der Einsatz von Antibiotika ist nur in Situationen gerechtfertigt, in denen eine klinische Indikation vorliegt. Dieses Prinzip ist auch in den „*Leitlinien für den sorgfältigen Umgang mit antibakteriell wirksamen Tierarzneimittel*“ („Antibiotikaleitlinien“) festgeschrieben, welche auf § 27 Tierärztekodex beruhen.

Wesentliche Bestandteile für die Optimierung bzw. der Reduktion des AB-Einsatzes für die Gesunderhaltung der Tiere sind:

- tier- und tierschutzgerechte Haltung (z.B. Verbesserung des Platzangebotes, anregende Umgebung wie Freigang, Spiel, Liegeplätze)
- hochwertiges Futter
- Erhöhung der Biosicherheit (durch entsprechendes Management der Tiergruppen, insbesondere in heiklen Phasen wie der Trennung von Jungtieren vom Muttertier, der Einstellung von Tieren aus unterschiedlichen Herkunftsbetrieben, dem Transport von Tieren, etc.) und Verbesserung der Hygiene, sowie
- Infektionsprävention (z.B. Impfungen, Prävention durch ergänzende angemessene nicht-medikamentöse Maßnahmen wie z. B. Futterzusatzstoffe, Ergänzungsfuttermittel) oder durch prophylaktischen Einsatz integrativmedizinischer Therapien

Daraus ergibt sich auch der Leitsatz:

„Es wird so wenig wie möglich, aber auch so viel wie notwendig, eingesetzt“

Es wird auch ein Verbot des routinemäßigen Einsatzes zur Kaschierung mangelhafter Hygiene, unzulänglicher Haltungsbedingungen oder Pflege sowie eine unzureichende

Betriebsführung, um das Wachstum der Tiere zu fördern, oder den Ertrag zu erhöhen, eingeführt.

Grundlegende Voraussetzung jeder Therapie ist die klinische Untersuchung und korrekte Diagnose durch Tierärzt:innen, die den Einsatz antimikrobiell wirksamer Tierarzneimittel/Arzneimittel in Form einer therapeutisch notwendigen Maßnahme rechtfertigt. Es wird festgelegt, dass im Rahmen dieser Diagnosestellung unter gewissen Voraussetzungen ein Erregernachweis und eine Empfindlichkeitsprüfung (Antibiogramm) zu erstellen ist. Der Erregernachweis und die Empfindlichkeitsprüfung dienen einerseits dazu, eine zielgerichtete Behandlung des Tieres bzw. der Tiergruppe zu gewährleisten, andererseits aber vor allem dazu, das gelindeste Antibiotikum zur Behandlung gegen den gefundenen Erreger zu finden und anzuwenden.

Bestimmte Antibiotika sind im veterinärmedizinischen Bereich sehr restriktiv einzusetzen, da sie in der Human- und/oder Veterinärmedizin als wichtige therapeutische Reserve gegen (multi-)resistente Keime gelten. Die verlässliche Wirksamkeit dieser Antibiotika kann für Patient:innen von lebenswichtiger Bedeutung sein. Ziel muss es daher sein, gemäß der „*Kategorisierung von Antibiotika zur Anwendung bei Tieren*“ der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA), Antibiotika von kritischer Bedeutung für die Humanmedizin (Kategorie B) in ihrer Anwendung bei Tieren zu beschränken, um das Risiko für die öffentliche Gesundheit zu mindern. Diese sollten nur in Erwägung gezogen werden, wenn keine klinisch wirksamen Antibiotika aus den Kategorien C oder D verfügbar sind und sofern etwa Nebenwirkungen und Gegenanzeigen nicht gegen die Verwendung eines wirksamen Antibiotikums aus den Kategorien C oder D sprechen.

9.4 Ausblick

Tiergesundheitsgesetz 2024

Die im Jahr 2016 erlassene Tiergesundheitsrecht-Verordnung (EU) 2016/429 wird nunmehr durch das Tiergesundheitsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 53/2024 in Österreich durchgeführt. Dieses Gesetz tritt an die Stelle des langjährigen Tierseuchengesetzes, RGBI. Nr. 177/1909, des Tiergesundheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 133/1999, der Veterinärrechtsnovelle 2021, BGBl. I Nr. 73/2021 sowie des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988.

Tierschutz auf Unionsebene

Auf Unionsebene wurden im Jahr 2024 die „*Verordnung über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit*“ sowie die „*Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängende Vorgänge*“ verhandelt.

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Personalressourcen auf Vollzeitbasis (VZK) der Länder im Bereich der Lebensmittelkontrolle im 3-jahres Vergleich (LMA-Organe in Ausbildung nicht eingerechnet)	14
Abbildung 2: Personalressourcen der Länder auf Vollzeitbasis (VZK) im Bereich der amtstierärztlichen Tätigkeiten im 3-jahres Vergleich	15
Abbildung 3: Personalressourcen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz im Bereich Lebensmittel und Veterinär	15
Abbildung 4: Ergebnisse bei den Betriebskontrollen der letzten fünf Jahre	18
Abbildung 5: Anteil der Betriebe in% mit Listerien in den Lebensmittelproben	19
Abbildung 6: Anzahl der gesundheitsschädlichen Proben 2020 bis 2024	21
Abbildung 7: Übersicht über die RASFF- und Safety Gate-Meldungen, die Österreich von 2020 bis 2024 erhalten hat	26
Abbildung 8: Übersicht über OFIS-Meldungen an die EU, an Drittstaaten und eingehende Meldungen aus der EU	27
Abbildung 9: Anzahl der Informationen der Öffentlichkeit der letzten fünf Jahre.....	28
Abbildung 10: Vergleich der Beanstandungsquoten zwischen konventionell und biologisch erzeugten Lebensmitteln	29
Abbildung 11: Anzahl der WVA im Jahr 2024 nach Größe und Bundesland.....	43
Abbildung 12: Anteil der Proben bei großen WVA mit (Indikator) Parameterwertüberschreitungen in 2024.....	45
Abbildung 13: Anteil der Proben bei großen WVA mit (Indikator)parameterwertüberschreitungen im Jahresvergleich 2022 - 2024	47
Abbildung 14: SPA Ergebnisse zum Parameter „PFAS Summe“ in Trinkwasserproben in den Jahren 2022, 2023, 2024. BG steht für Bestimmungsgrenze.....	49
Abbildung 15: Anzahl der Erkrankungsfälle sowie Fälle je 100.000 Bevölkerung durch <i>Campylobacter</i> und <i>Salmonella</i> in Österreich, 2006-2024	53
Abbildung 16: Inzidenz verifizierter invasiver Listeriosen und den daraus resultierenden Todesfällen (28-Tage-Letalität) in Österreich von 2008-2024	58
Abbildung 17: Vorkommen von ESBL/AmpC-bildenden <i>E. coli</i> in Masthühnern und Hühnerfleisch (selektive Anreicherung), Österreich.....	67
Abbildung 18: Vorkommen von ESBL/AmpC-bildenden <i>E. coli</i> im Mastschwein und Schweinefleisch (selektive Anreicherung), Österreich.....	68
Abbildung 19: Verkaufte Mengen der Antibiotika von allerhöchster Bedeutung für die Humanmedizin (HPCIA) getrennt nach Wirkstoffgruppe.....	70
Abbildung 20: Verkaufte Mengen getrennt nach EMA Kategorisierung	71

Abbildung 21: Anteil der Abgabemenge je Tierart getrennt nach Jahren	73
Abbildung 22: Tierseuchenradar mit QR-Code	79
Abbildung 23: ASP-Ausbrüche in Hausschweinen (rote Kreise) und Wildschweinen (blaue Kreise) in Europa im Jahr 2024.....	81
Abbildung 24: HPAI-Ausbrüche bei Geflügel (rote Kreise), Vögel in Gefangenschaft (grüne Kreise) und Wildvögel (blaue Kreise) in Europa im Jahr 2024.	84
Abbildung 25: Tollwut-Ausbrüche bei gehaltenen Tieren (rote Kreise) und Wildtieren (blaue Kreise) in Europa im Jahr 2024.....	88
Abbildung 26: Ausbrüche der Blauzungenkrankheit in Österreich im Jahr 2024.	91
Abbildung 27: WNV in Österreich	93
Abbildung 28: Struktur Tiergesundheit Österreich	97
Abbildung 29: Anteil betreuten Geflügels in TGD bzw. Nicht-TGD-Betrieben.....	99
Abbildung 30: Anteil betreuter Rinder in TGD bzw. Nicht-TGD-Betrieben.....	99
Abbildung 31: Anteil betreuter Schweine in TGD bzw. Nicht-TGD-Betrieben.....	100
Abbildung 32: Anteil betreuter Wiederkäuer in TGD bzw. Nicht-TGD-Betrieben	101
Abbildung 33: Anteil betreuten Farmwilds in TGD bzw. Nicht-TGD-Betrieben	101
Abbildung 34: Anteil betreuter Bienen in TGD bzw. Nicht-TGD-Betrieben	102
Abbildung 35: Betriebliche Ausfuhrberechtigungen je Drittland - Milch	107
Abbildung 36: Betriebliche Ausfuhrberechtigungen je Drittland – Fleisch.....	107

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beanstandungsquoten (in Prozent) bei den Gesamtproben der letzten fünf Jahre	20
Tabelle 2: Beanstandungsgründe bei gesundheitsschädlichen Proben.....	22
Tabelle 3: Art und Anzahl der durch die Kontrollstellen festgestellten erheblichen und kritischen Verstöße bei amtlichen Kontrollen.....	30
Tabelle 4: Beanstandungen der von der Lebensmittelaufsicht gezogenen Bio-Marktproben	30
Tabelle 5: Verkaufte Mengen in Tonnen.....	69
Tabelle 6: normierte Vertriebsmengen auf Basis PCU	72
Tabelle 7: Tierhaltung in Österreich mit Stichtag 01.04.2024	78
Tabelle 8: Anzahl der TGD-TÄ.....	98
Tabelle 9: Gesamtzahl der Verbringungen aus Österreich in Drittstaaten im Jahr 2024 ..	105

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

post@sozialministerium.at

sozialministerium.at

